

Sächsischer Landtag
Verwaltung
Plenardienst, Präsidium, Parlamentarische
Geschäftsstelle, Stenografischer Dienst

26. Oktober 2016
PD 2.4
Apr 6/7-18 A

Stenografisches Protokoll

(Wortprotokoll als Ergänzung der Niederschrift nach § 41 der Geschäftsordnung des
Sächsischen Landtages)

der Anhörung
durch den Ausschuss für Soziales und Verbraucherschutz, Gleichstellung
und Integration am 24. Oktober 2016
von 10:06 bis 12:19 Uhr, im Plenarsaal des Sächsischen Landtages

Protokollgegenstand:

**„Tierschutz verbessern – Rechtsverordnung zum Schutz freilebender
Katzen unverzüglich erlassen und finanzieren!“**

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Drs 6/4061

Inhalt:
38 Seiten insgesamt (engzeilig)

(Beginn der Sitzung: 10:06 Uhr)

Vors. André Wendt: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Werte Sachverständige! Liebe Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration! Ich eröffne die 18. Sitzung unseres Ausschusses und begrüße die Gäste recht herzlich. Unsere Sitzung untergliedert sich heute in zwei Teile, beginnend mit dem öffentlichen Teil und anschließend dem nichtöffentlichen Teil im Raum A 300.

Bevor ich auf das Thema der heutigen Sitzung eingehe, ganz kurz einige Hinweise, bezugnehmend auf die heutige Ausschusssitzung. Ich begrüße auch die Gäste oben im weiten Rund des Plenarsaales. Für Sie ganz wichtig: Ruhe bewahren während der Ausschusssitzung. Es sind keine Äußerungen und kein Beifall erlaubt. Aber Sie können gern zuhören, und wir sind froh, dass Sie ebenfalls heute vor Ort sind.

Ansonsten stehen den Sachverständigen heute 10 Minuten Redezeit zur Verfügung. An die Redezeiten schließt sich die erste Fragerunde der einzelnen Fraktionen an, beginnend mit der Fragerunde der einbringenden Fraktion.

Der öffentliche Teil der heutigen Ausschusssitzung befasst sich mit der Drucksache 6/4061, Anhörung zum Thema: „Tierschutz verbessern, Rechtsverordnung zum Schutz frei lebender Katzen unverzüglich erlassen und finanzieren!“, Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Ich begrüße die Sachverständigen von links nach rechts, wobei wir nicht in dieser Reihenfolge verfahren werden, wenn es um die Anhörung selbst geht. Herr Dr. Jähnig hat gebeten, als Letzter sprechen zu dürfen. Dies wird auch ermöglicht und dürfte kein Problem darstellen.

Kurz zur Vorstellung, wie angesprochen, von links nach rechts: ganz links sitzend Herr Mario Aßmann, seines Zeichens Vereinsvorsitzender und Tierheimleiter im Tierheim Meißen-Winkwitz e. V. Herzlich willkommen! Es folgt Herr Dr. Michael Kern, Amtsleiter im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt der Stadt Chemnitz. Herzlich willkommen! Als Nächster Herr Dr. med. Volker Jähnig, Mitglied im Ausschuss für Tierschutzangelegenheiten der Sächsischen Landesärztekammer und praktizierender Tierarzt in Leipzig. Herzlich willkommen! Frau Dr. Claudia Ruf, tätig im Vorstand des Tierschutzvereins Zwickau und Umgebung e. V. Als Nächsten darf ich Herrn Dieter Ruhnke begrüßen, Sprecher für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Katzenhilfe Bleckede e. V. Lüneburg; Sie hatten einen ziemlich weiten Weg. Zum Schluss darf ich Herrn Michael Sperlich vom Tierschutzverein Leipzig und Umgebung e. V. begrüßen. Herzlich willkommen!

Frau Antje Schmidt war die Teilnahme leider nicht möglich, und Herr Mischa Woitschek hat eine schriftliche Stellungnahme (Anlage A 1) ausgereicht, die den Ausschussmitgliedern ausgelegt worden ist.

Wir können nun mit der Anhörung beginnen, wie angesprochen 10 Minuten pro Sachverständigem. Es beginnt Herr Mario Aßmann, bitte schön.

Mario Aßmann: Schönen guten Tag. Geehrte Damen und Herren! Werte Gäste! Langfristige Hilfe für Straßenkatzen – ein Thema, das schon viel zu lange vor uns hergeschoben und für jeden Tierschutzverein zum Problem wird. Anders als bei Wildtieren

regelt sich die Populationsdichte bei wild lebenden Katzen nicht auf natürliche Weise. Die stellenweise erhebliche Bestandsdichte erhöht die Gefahr der Ausbreitung von Katzenkrankheiten und damit von kranken und leidenden Tieren erheblich. Hieraus resultieren gesundheitliche Gefahren für Menschen und Haustiere, moralische und hygienische Belästigungen der Bevölkerung, Dezimierung frei lebender, teilweise im Bestand bedrohter Tiere, Qualen verletzter oder kranker Tiere.

Eine der Ursachen für die Vermehrung der Straßenkatzen sind nicht kastrierte Hauskatzen mit Freigang, da sich diese mit den wild lebenden Katzen verpaaren und so die Population weiter vergrößern.

Eine aus unserer Sicht sehr sinnvolle und einzige Möglichkeit einer Gegenmaßnahme ist die behördlich verordnete Kastration und Kennzeichnungspflicht. Diese ist bereits durch die Polizeiverordnung möglich und wird von 200 Städten und Gemeinden in Deutschland praktiziert. Einfacher wäre es aber, wenn sie im Tierschutzgesetz geregelt würde. Im Antrag ist von einem Erlass die Rede, der die Möglichkeit einräumt, Räume festzulegen. Weiterhin ist der Hinweis auf das Bundesland Baden-Württemberg als Vorbild enthalten.

Das Einräumen einer Möglichkeit, Räume festzulegen, ändert nichts an dem Problem. In Baden-Württemberg gibt es keine Stadt oder Gemeinde, die eine derartige Verordnung erlassen hat, in Sachsen schon zwei – ohne ein derartiges Gesetz. Ein wirkliches Vorbild in dieser Problematik ist die Stadt Paderborn und hier in Sachsen die Stadt Radeberg. Auch in Sachsen ist trotz der Bemühungen der Tierschutzvereine, viele Streuner zu kastrieren, ein starker Anstieg der Population zu verzeichnen. Allein im Landkreis Meißen wurden durch unser Tierheim im Durchschnitt 300 Tiere pro Jahr kastriert, in den letzten sechs Jahren 1 770 Tiere, aber nicht im gesamten Landkreis, sondern nur in circa sieben Gemeinden im Landkreis.

Dies erfolgt bei uns durch eine angestellte Tierärztin, was den Vorteil hat, dass die Kosten weit geringer sind als bei niedergelassenen Tierärzten. Hier werden die Fördermittel des Freistaates effektiver eingesetzt. Andere Tierheime, die diese Möglichkeit nicht haben und zu niedergelassenen Tierärzten gehen müssen, arbeiten dabei nicht so effektiv.

Besonders betroffen ist der ländliche Raum. Einige Städte und Gemeinden ignorieren das Problem aus Kostengründen. Es werden teilweise Katzen durch die Ordnungsämter nicht als Fundtiere anerkannt und keinem Tierheim zugeführt. Diese Tiere bleiben dann auf der Straße und vergrößern die Bestände der freilebenden Katzen weiter. In der Regel sind dies Städte und Gemeinden, die keine Pauschalverträge haben und nach Einzelfall abrechnen – was als solches schon ein Unding sein müsste.

Nach unserer Erfahrung wird es erst einfacher, wenn Kommunen die Einwohnerpauschale zahlen. Hier wird nicht mehr über jede Katze diskutiert, und das Tierheim ist verpflichtet, zu handeln. Eine Mehrbelastung für Kommunen entsteht bei dieser Einwohnerregelung nicht. Was entsteht, ist eine gerechte Verteilung der Belastungen für diese Pflichtaufgaben der Kommune.

Solange die Kommunen im Bereich der Katzen nicht umdenken und von herrenlosen Tieren im Zusammenhang mit Fundkatzen reden, wird sich an dem Problem nichts ändern. An dieser Stelle sei der Hinweis auf das Projekt „Kitty“ von „Aktion Tier“ erlaubt.

„Aktion Tier“ hat sich schon früh des Problems Straßenkatzen angenommen und bereits im Jahr 2002 das Projekt „Kitty“ ins Leben gerufen. Es wird Ihnen noch eine Mappe [je eine pro Fraktion] ausgereicht, in der auf dieses Programm hingewiesen wird. Dort ist auch ein Link zu einem ausführlichen Gutachten mit Zahlen enthalten.

Die nachhaltig gewährleistete Finanzierung durch „Aktion Tier“ sowie die professionelle Organisation und Umsetzung durch die Projektpartner und freiwilligen Helfer machen das Projekt „Kitty“ zum deutschlandweit erfolgreichsten Straßenkatzen-Hilfsprojekt. Die Straßenkatzen werden an Futterstellen versorgt, sie werden kastriert und gekennzeichnet und können so immer wieder durch die Kennzeichnung erkannt werden. Eine Vermehrung wird in diesem Fall reduziert. Näheres zu diesem Projekt finden Sie, wie gesagt, in dieser Mappe.

Die Problematik der Straßenkatzen nimmt immer weiter zu, und die Stadt Radeberg hat gezeigt, dass auch durch die Polizeiverordnung Einhalt geboten werden kann. Wir müssen davon ausgehen, dass viele Bürger, wenn sie darüber aufgeklärt werden, durchaus bereit sind, diese Tiere kastrieren zu lassen und sie nicht mehr unkastriert in die Wildnis entlassen. Nur so können wir gewährleisten, dass die Population gestoppt wird. Ein mittelfristiger Erfolgsgarant ist das natürlich nicht, da in Deutschland bisher noch keine Zählung stattgefunden hat. Viele Kommunen wissen überhaupt nicht, wie viele Katzen in ihrem Gebiet frei laufen.

Wir hatten in den letzten zwei Jahren einen Fall in Lommatzsch. Eine Gemeinde hatte mehr Katzen als Einwohner. Es hat diese Gemeinde sehr viel Geld gekostet, um diesen Katzenbestand zu kastrieren.

Es müsste der Ansatz kommen, dass eine Kastrationspflicht vielleicht auf Bundesebene im Tierschutzgesetz verankert wird.

Danke.

Vors. André Wendt: Vielen Dank, Herr Aßmann. – Wir kommen zum nächsten Sachverstandigen; Herr Ruhnke, bitte schön.

Dieter Ruhnke: Vorgestellt wurde ich bereits. Zunächst herzlichen Dank für die Einladung, dass ich heute zu dieser Thematik vortragen kann. Sie haben zwei wesentliche Unterlagen (Anlage A 2) vor sich liegen, und ich möchte auf die Stellungnahme des Staatsministeriums, zu dieser Thematik eine Ermächtigungsverordnung durch die Landesregierung zu verabschieden, eingehen.

Vom Grundsatz her muss man sagen: Diese Ermächtigungsverordnung, der § 13 b im Tierschutzgesetz, ist angedacht worden, den Ländern eine Handlungsoption an die Hand zu geben, um den regionalen Anforderungen dieser Tierschutzproblematik zu begegnen.

Der Ansatz des Staatsministeriums, zu sagen, sie hätten aus den Kommunen keine belastbaren Zahlen, ist vom Bundesgesetzgeber so nicht gewollt. Der Bundesgesetzgeber hat ausnahmslos darauf verzichtet, eine flächendeckende Kastrationsverpflichtung und Registrierungs- und Kennzeichnungspflicht für Haustiere einzuführen. Er hat es dadurch begründet, dass diese Problematik in den Regionen unterschiedlich ausgeprägt ist.

Als Schlussfolgerung daraus hat man das den Ländern übertragen, die die Sachnähe haben und entscheiden können, wie sie sich verhalten und das weiterführen können. Die Verordnung ist dazu gedacht, sie als Subdelegationsverordnung auf den Weg zu bringen: Die kreisfreien Städte und Landkreise sind zu ermächtigen, in ihren Zuständigkeitsbereichen, in den kommunalen Grenzen, zu prüfen, ob es für die eigene Kommune, den Landkreis oder die Stadt zwingend erforderlich ist, eine solche Ermächtigungsverordnung auf den Weg zu bringen. Es ist nicht Sinn und Zweck und durch den Bundesgesetzgeber nicht beabsichtigt, dass das Land auf belastbare Zahlen der Kommunen wartet und sich dann genötigt fühlt, eine Ermächtigungsverordnung zu erlassen.

Seitens des Bundesgesetzgebers wird nicht verlangt, dass eine Ermächtigungsverordnung landesweit auf den Weg gebracht wird; denn dadurch hätte man – wenn alle Bundesländer mitziehen – durch die Hintertür eine flächendeckende Kastrations-, Registrierungs- und Kennzeichnungspflicht. Wer § 13 b Tierschutzgesetz gelesen hat, der erkennt eindeutig, dass der Bundesgesetzgeber das nicht gewollt hat. Das hat er auch in seinen Erläuterungen im Gesetzentwurf, in der Drucksache auf der Seite 12, eindeutig zum Ausdruck gebracht.

Die allgemeine Situation von Hauskatzen ist bereits von meinem Vorredner dargestellt worden. Ich möchte auf einige belastbare Zahlen eingehen, die auch das Staatsministerium in seiner Stellungnahme zu dieser Anfrage relativ einfach hätte erheben können. Das ist auch einem kleinen Tierschutzverein aus dem Landkreis Lüneburg geglückt.

Jedes Jahr gibt es eine Publikation des Industrieverbandes des Heimtierbedarfes und des zoologischen Fachhandels. Dort werden die jährlichen Umsatzzahlen und auch die Umfrageergebnisse für die Tierhaltung bekannt gegeben. Sie stellen sich jetzt sicher die Frage, was das hier im Ausschuss soll. Die Produzenten wollen wissen, wie sich der Markt entwickelt und wie sie welche Produkte in den nächsten Jahren neu auf den Markt bringen. Deshalb werden jedes Jahr diese Umsatzzahlen erhoben und auch die Käufer dazu befragt.

In der Regel werden 1 024 Probanden befragt. Jeder von Ihnen weiß, dass im Rahmen der jeweiligen Landtags- oder Kommunalwahl bei Hochrechnungen auch etwa 1 013/1 024 Probanden befragt werden. Daran sieht man letztendlich, wie genau die Hochrechnungen für das Wahlergebnis sind. Hier haben wir zusätzlich noch die gesamten Umsatzdaten, sodass man davon ausgehen kann, dass die Zahlen, die in diesem Papier genannt wurden, sehr wahrscheinlich sind.

Wir haben das über Jahrzehnte verfolgt und haben von 1991 bis 2015 nachvollzogen, wie sich die Anzahl der Hauskatzen in deutschen Haushalten entwickelt hat. Auf der Ihnen vorliegenden Grafik sehen Sie, dass im Jahre 2005 allein 12,9 Millionen Hauskatzen in deutschen Haushalten gehalten wurden. Dazu gibt es eine erkleckliche Anzahl von Futtermitteln, die abgesetzt werden. Aber was eigentlich wichtig ist – dadurch wird häufig ein kleines Lächeln hervorgerufen – ist der blaue Balken, den Sie in dieser Grafik sehen: das Katzenstreu. Für diejenigen, die keine Katzen halten: Wofür braucht man Katzenstreu? – Das ist die Toilette, in der die Katze ihre Notdurft verrichten kann. Logischerweise braucht man so etwas in erster Linie, wenn man eine Wohnungskatze hält. Ich behaupte, das macht Sinn.

Jetzt sehen Sie aber, dass diese Zahl des abgesetzten Katzenstreuens nicht proportional gleichzeitig ansteigt wie die Anzahl der Hauskatzen in Haushalten. Warum ist das so? Das ist ein eindeutiges Indiz dafür, dass die Masse der Hauskatzen als Freigänger-hauskatzen gehalten werden; ihnen wird also Freigang gewährt.

Wenn man sich die Zahlen des Katzenstreuens ansieht und dazu die Teuerungsrate zugrunde legt und die D-Mark umrechnet, dann wird man sehen, dass das nicht konstant geblieben, sondern letztendlich rückläufig ist.

Wie sieht die Problematik mit der Anzahl der Hauskatzen in Sachsen aus? Wovon können wir eigentlich ausgehen? Hier bietet es sich an, dass man die Einwohnerzahl der jeweiligen Landkreise, Kommunen, Städte oder auch des Landes Sachsen zugrunde legt. Bei 82 Millionen Einwohnern und einem Katzenbestand von 12,9 Millionen Hauskatzen kommt somit auf sieben Einwohner eine Hauskatze. Was bedeutet das für den Freistaat Sachsen? Wir können hier von rund 600 000 Hauskatzen ausgehen, genau 583 550; die Tierschutzorganisationen, -verbände und die Tierärztekammer gehen von einem Bestand von 2,5 bis 3,5 Millionen frei lebenden Hauskatzen aus. Wenn ich von frei lebenden Hauskatzen spreche, dann spreche ich von verloren gegangenen, entlaufenen, ausgesetzten, zurückgelassenen Hauskatzen und deren Nachwuchs.

Diese statistischen Zahlen müssten wir zusätzlich noch in Verbund mit den Tieren setzen, die tatsächlich in den großen gängigen Haustierregistern gekennzeichnet und registriert sind. Auch diese Zahl haben wir abgefragt: Im Freistaat Sachsen sind – mit Stand 14.06. – 33 996 Hauskatzen registriert. Das ist eine tatsächliche Zahl. Entscheidend ist, dass davon 9 732 Hauskatzen als unkastriert registriert sind. Wenn man das unter dem Eindruck der Vermehrungsrate betrachtet, dann könnte aus einem Katzenpärchen innerhalb eines Jahres ein Bestand von über 20 Tieren entstehen.

Diese geringe Anzahl von registrierten Hauskatzen spiegelt letztendlich das mangelnde Verantwortungsbewusstsein der Katzenhalter wider. Schwer wiegt in diesem Fall die Anzahl der registrierten unkastrierten Hauskatzen, die unter dem Blickwinkel der Vermehrungsrate von Hauskatzen zu betrachten sind. Wie mein Vorredner angemerkt hat, ist es diese Anzahl von Tieren, die einen nicht unerheblichen Beitrag dazu leisten, die Fortpflanzungskette bei den frei lebenden Hauskatzen aufrechtzuerhalten.

Ich habe hier die Daten für Leipzig: Bei 570 000 Einwohnern sind wir bei rund 81 000 Hauskatzen, davon etwa 21 000 freilebende. 6 700 Hauskatzen sind registriert, davon 1 963 als unkastriert. Und da wir auch Zwickau vertreten haben: Dort haben wir 873 Hauskatzen registriert, davon 237 unkastriert von rund 13 000 Hauskatzen in Zwickau.

Warum sage ich das? Ich habe noch versucht, aber keine Zeit mehr gehabt, die tatsächlichen Behandlungszahlen der Hauskatzen in den Tierarztpraxen zu erfragen. Im Vergleich zu meinem Einzugsgebiet im Landkreis Lüneburg haben wir festgestellt, dass die Anzahl der tatsächlich behandelten Hauskatzen weit höher lag als die statistisch errechnete Anzahl von Hauskatzen anhand dieser Größe von 12,9 Millionen.

Nun kommen wir zu der Problematik: Warum hat das Staatsministerium abgefragt und die tatsächlichen Daten, die sie erreichen könnten, nicht mit auf den Weg gebracht, und

warum sind die Antworten seitens der Landkreise und kreisfreien Städte so erfolgt, wie sie erfolgt sind?

Erst einmal ist es natürlich immer wichtig, wie ich frage, um eine bestimmte Antwort zu erreichen. Jeder, der sich mit Statistik beschäftigt, weiß: Wenn ich eine gewisse Frage stelle, erwarte ich darauf auch eine gewisse Antwort. Aber warum läuft das so?

Ich habe schon gesagt, in den Erläuterungen des Bundesgesetzgebers in der Amtlichen Drucksache 17/10572, Seite 32, wurde ausgeführt, dass zunächst andere Maßnahmen zur Beseitigung der tierschutzwidrigen Umstände durchgeführt werden müssen. Andere Maßnahmen sind damit beschrieben: einfangen, kastrieren, tierärztlich versorgen, wieder aussetzen, und dann kommt der entscheidende Punkt: eine Nachversorgung einrichten, das bedeutet: weitere tierärztliche Versorgung und Fütterung. So hat es der Gesetzgeber in seinen Erläuterungen zum § 13b ausgeführt.

Aus diesem Blickwinkel und dem des Haushaltes von Landkreisen – ich weiß, was bei den Vollzugsämtern an Geldern zur Verfügung steht, um sichergestellte und beschlagnahmte Tiere unterzubringen, und wie auch bei Kommunen das Geldsäckel eng geschnürt ist – ist es natürlich keine Information, zu sagen: Wir haben kein Problem. Wobei ich in diesem Sinne bei dieser Abfrage davon ausgehe, dass weder die Tierschutzorganisationen, die Tierärzte oder sonstige Institutionen zu dieser Thematik vor Ort um Stellungnahme gebeten worden sind; das sehe ich als sehr wahrscheinlich an. Aus diesem Grund kann natürlich kein belastbares Ergebnis dabei herauskommen, da einfach die effektivsten Daten fehlen. Zwei Daten habe ich Ihnen bereits genannt: die Gesamtanzahl von Hauskatzen, die ganz leicht aus dem Internet zu recherchieren ist, und natürlich auch die Abfrage bei den Haustierregistern: Wie viele sind tatsächlich in den Haushalten registriert? Das sind zwei Zahlen, die vorhanden sind, aber nicht genutzt worden sind.

Im zweiten Punkt wurden auch die Handlungsoptionen den Kommunen in den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht übermittelt. Man spricht von bestimmten Gebieten. Diese hat der Gesetzgeber aus gutem Grund natürlich nicht definiert, weil er damit den regionalen Anforderungen entsprechen will. Im Rahmen einer Subdelegationsverordnung – das heißt, ich ermächtige die kreisfreien Städte und Landkreise – können diese Beteiligten in Zusammenarbeit mit den Tierschutzorganisationen, mit den Tierärzten vor Ort, mit den Veterinärämtern und den Fundbehörden vor Ort überprüfen: Haben wir Gebiete, die wir ausweisen müssen?

Die hohe Anzahl von freilebenden Hauskatzen wurde nicht definiert. Im Bereich der Hauskatze spielen die Vermehrungsraten eine besondere Rolle. Wenn wir Aufkommensorte einer Hauskatze oder eines -pärchens, wie zum Beispiel bei Altenpflegeheimen, Krankenhäusern – Stichwort: Küche – oder Kindergärten haben, kann im Rahmen einer Vermehrungsrate von Hauskatzen schon von einer höheren Population gesprochen werden, wenn man sich die Vermehrungsrate von über 20 Tieren in einem Jahr vor Augen hält – wenn wir nichts dagegen unternehmen.

Letztendlich schreibt auch der § 13b nicht vor, dass eine hohe Anzahl von Katzen nicht auf einem bestimmten Grundstück oder in einem bestimmten Bereich aufgefunden wird, sondern hier ist die Gesamtsumme entscheidend. Diese kann in einem Einzugsgebiet, einer Landkreis- oder Stadtgebietsgrenze, durch Fundmeldung bei den Behörden, durch Information bei den Tierschutzvereinen, durch Meldung von den Bürgern und

natürlich auch durch die Umsatzdaten und -zahlen sowie die Registriertenzahl von Hauskatzen bei den Haustierregistern erhoben werden.

Schmerzen, Leiden und Schäden – auch das ist im Rahmen der Ermächtigungsverordnung nicht definiert worden, sodass man davon ausgehen kann, dass Katzenschnupfen und Parasitenbefall Leiden sind, die auch von einem Laien erkannt werden können und somit auch geeignet sind, ein Lagebild über den Zustand von Hauskatzen in den jeweiligen Einzugsgebieten zu erfassen.

Vors. André Wendt: Herr Ruhnke, Sie müssen langsam zum Schluss kommen.

Dieter Ruhnke: Okay. – Zum Abschluss: Zur Kastration werden Sie gleich noch etwas hören. Zum Einfangen, Kastrieren und Wiederaussetzen hat es von 1992 bis 2003 und 1998 bis 2004 in den Staaten eine wissenschaftliche Studie mit mathematischen Berechnungen gegeben, und man hat dort festgestellt, dass diese Maßnahme überhaupt nicht von Erfolg gekrönt war. Auch hier haben die gesetzlich begleitenden Maßnahmen gefehlt, die es Privatbesitzern untersagen, ihren unkastrierten Tieren Freigang zu gewähren.

Vor diesem Hintergrund und den Geldern, die bereitstehen, müssen wir uns die Frage stellen, über wie viele Jahre man diese Investitionsförderung für die Unterbringung von Katzen und die Förderung der Kastration sowie von Fördermitteln weiterführen will. Letztendlich muss man sich die Frage stellen, warum das Fehlverhalten einzelner Bürger, das zu dieser Thematik führt, durch die Allgemeinheit getragen werden muss und warum dies durch den Landesgesetzgeber weiterhin gebilligt wird.

Wir sprechen hier nicht von Peanuts. In den letzten drei Jahren sind allein in vier Bundesländern – einschließlich Sachsen – an die 18 Millionen Euro nur für die freilebende Hauskatze ausgegeben worden – nur für dieses einzelne Tier. Dieses einzelne Tier ist Kostentreiber in den Tierschutzvereinen sowie in den Kommunen und Veterinärämtern für die amtliche Verwahrung von Haustieren.

Danke schön.

Vors. André Wendt: Herr Ruhnke, vielen Danke für Ihren Vortrag. Wir haben später noch Zeit, Fragen zu klären, falls diese entstehen sollten. – Ich gebe an Herrn Dr. Kern weiter, bitte schön.

(Dr. Michael Kern referiert anhand einer PowerPoint-Präsentation – Anlage A 3.)

Dr. Michael Kern: Guten Morgen in die Runde! 10 Minuten sind nicht viel Zeit. Sie werden merken: Höchstwahrscheinlich haben sich mir ganz andere Fragen gestellt, nämlich nicht die Frage des „Ob“, sondern die Frage des „Wie“ einer entsprechenden Schutzverordnung. Das ist der Beschlussantrag. Die Fragen habe ich mir am Ende selbst gestellt anhand dessen, was bei mir bereits irgendwo im Hinterkopf war und was im Beschlussantrag steht, und natürlich anhand der Stellungnahme der Staatsregierung, die mir ebenfalls vorlag.

Ich möchte mich kurz vorstellen, etwas zum Landesrecht und Bundesrecht sagen und danach zu den Punkten 1 und 2 des vorliegenden Beschlussantrages Stellung nehmen bzw. die Fragen, die sich mir gestellt haben, kurz erörtern. Des Weiteren möchte ich

etwas zur Kostenfrage bei der Bestandsregulation frei lebender Katzen in der Stadt Chemnitz ausführen.

Vorab teile ich Ihnen mit: Ich bin Katzenhalter, und zwar einer Fundkatze. Diese Fundkatze hat uns gefunden. Es handelt sich quasi um einen herrenlosen Herumstreuner, der als Erstes von einem Tierarzt kastriert und gekennzeichnet wurde. Sie sehen ihn hier im Bild, auf der Fensterbank.

Aufgrund meiner beruflichen Vita habe ich aus verschiedensten Blickwinkeln Kontakt mit dieser Thematik, sowohl als praktischer Tierarzt in der Großstadt – Kollege Jähnig wird sicher noch etwas zu Leipzig sagen –, in zwei Leipziger Kleintierpraxen, in einer eigenen Niederlassung im ländlichen Bereich als auch seit 2001, fortschreibend, in der Veterinärverwaltung, in der Tierschutzbehörde, und dort nicht nur in einer, sondern gut verteilt über den Freistaat Sachsen, von Ostsachsen, über Nordsachsen bis nach Südwestsachsen, wo ich mich sehr wohlfühle. Insofern habe ich praktische Erfahrungen in dieser Thematik aus der Arbeit sowohl als praktischer Tierarzt als auch als amtlicher Tierarzt, in der Zusammenarbeit mit Tierschützern und Tierschutzvereinen. – So viel zu meiner persönlichen Expertise und darüber, warum ich gesagt habe, okay, darüber habe ich etwas Sachverstand und deshalb stelle ich mich zur Verfügung.

Zum Bundesrecht muss ich nichts sagen. Seit dem Jahr 2013 ist diese Ermächtigung im Tierschutzgesetz enthalten. Dazu werde ich nichts weiter ausführen, denn Herr Ruhnke hat dazu schon etwas gebracht. Ich möchte aber sagen, wie es nach dem Juli 2013 in den Verwaltungen des Freistaates weiterging. Es ist tatsächlich so: Es gab eine ausreichend intensive Kommunikation – so möchte ich es bezeichnen – zwischen dem Ministerium und den Tierschutzbehörden, und die Thematik wurde dort erörtert. Zwischenzeitlich sah es sogar so aus, als würde die Ermächtigung übertragen werden können. Letztendlich ist mitgeteilt worden, dass aus der Sicht des Ministeriums – so ist es in der Stellungnahme formuliert – die Voraussetzungen einer landesweiten Verordnung derzeit nicht gegeben sind – das sehe ich auch so – und die Bereitschaft für eine Übertragung auf die Kommunen weiterhin besteht. Die Übertragung soll dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen für eine solche Verordnung auch auf kommunaler Ebene erfüllt werden und dem SMS keine belastbaren Daten seitens der Kommunen vorliegen.

Zur Information: Die Stadt Chemnitz war eine derjenigen Tierschutzbehörden, die mitgeteilt hat, dass sie diese Ermächtigung sehr gern bekommen möchte. Sie hat aber keine Daten geliefert. Zu den Gründen kann man später noch kommen, warum ich das nicht gemacht habe. Fazit war aber aus meiner Sicht, dass das SMS dieser Angelegenheit grundsätzlich wohlwollend gegenübersteht, aber nach juristischer Prüfung die Voraussetzungen und die Möglichkeit offensichtlich nicht gesehen hat, diese Ermächtigung zu übertragen. Das war die Information, die seit zwei Jahren im Raum stand.

Mir stellten sich natürlich diverse Fragen: Ist das SMS ohne jedwede Erfassung des kommunalen Status befugt und ermächtigt, die Geschichte auf andere Behörden zu übertragen? Ist die Übertragung geboten oder sogar erforderlich? Ist der Vollzug freiwillig oder pflichtig? Ist es sachgerecht, dass die Finanzierung am Ende möglicherweise durch den Freistaat zu erfolgen hat? Es handelt sich also nicht um das Ob, sondern eher um die Frage nach dem Wie und was sich daraus ergibt.

Beginnen wir mit der ersten Frage. Diese wurde bereits von Herrn Ruhnke dargestellt. Wir sehen, dass nur eine Bedingung im Tierschutzgesetz formuliert ist: die Form der

Übertragung durch Rechtsverordnung. Andere Bedingungen sind nicht im Tierschutzgesetz formuliert. Dass man zum Beispiel als Landesministerium zuvor auch die kommunale Situation eingehend geprüft haben muss, ist meine persönliche Auffassung. Das heißt, die Übertragung ist rechtlich eigentlich möglich, aber bei Erlass einer eigenen, landesweiten Rechtsverordnung wäre nach meiner Auffassung das Ministerium verpflichtet gewesen festzustellen, dass die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

Ich habe – das ist auch schon angerissen worden – den Auszug aus der Begründung zum § 13 b Tierschutzgesetz aufgeführt, mit den entsprechenden Passagen. Es steht darin: Es wird der Rahmen gesetzt, und dieser Rahmen soll entsprechend regionaler Erfordernisse ausgefüllt werden. Natürlich richtet sich das Tierschutzgesetz zunächst an die Bundesländer, aber im Analogieschluss könnte man ebenso sagen: Wenn die entsprechenden Voraussetzungen landesweit nicht flächendeckend vorliegen, dann wäre es nur logisch, konsequent und möglich, dass man diese Ermächtigungen an die Regionen weitergibt.

Als Nächstes habe ich mich gefragt: Ist die Übertragung geboten oder erforderlich? Wir haben die Ausgangslage, die auch durch das SMS so festgestellt worden ist, dass wir bei der Abfrage ein regional sehr differenziertes Ergebnis haben. Dazu muss ich einschränkend sagen: Es wurde bei den Tierschutzbehörden – sprich: bei den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern der Landkreise und kreisfreien Städte – nachgefragt. Meines Wissens wurde nicht bei den sächsischen Kommunen, direkt vor Ort nachgefragt. Dazu kann ich natürlich keine abschließende Bemerkung machen. Vor Ort ist sie meines Erachtens geboten, weil dort zum einen die Auswirkungen, die von frei lebenden Katzen ausgehen, unmittelbar sind und zum anderen die Organe und Verwaltungen der Gemeinden die unmittelbaren, ersten, direkten Ansprechpartner für die Bürger sind, hinsichtlich auch der Sorge um die Tiere. Das heißt, wir haben kürzeste Informationswege, Rückkopplungen zu den agierenden, handelnden Personen vor Ort. Die Kosten, die durch diese Problematik verursacht werden, kommen dort an.

Es ist nach meiner Auffassung ein sehr hohes Eigeninteresse gegeben, das Problem auf lokaler Ebene zu managen und nach Möglichkeit zu lösen. Sollten letztlich die Vollzugsaufgaben dort unten landen, wäre es nur logisch, wenn das ein Stück weit im Sinne der Selbstverwaltung ausgestaltet werden würde. Sie ist erforderlich, weil durch eine kommunale Schutzverordnung die Akzeptanz bei der Bevölkerung am besten ist. Das zeigen die Erfahrungen der Selbstverwaltung der Kommunen. Es ist besonders wichtig, dass eine entsprechende Schutzverordnung besonders flexibel ist. Das heißt, sie kann dort schnell an sich verändernde Bedingungen, Ausweitungen und Einschränkungen angepasst werden, und es ist kein langer Weg durch die Instanzen, durch die Behörden bis hin zum SMS, erforderlich.

Natürlich ist sie am Ende für den Bürger auch am verständlichsten, denn Sie können sich vorstellen: Wenn Sie eine Landesverordnung erlassen und in dem Land unterschiedliche Gebiete ausweisen und in diesen möglicherweise noch unterschiedliche Maßnahmen festlegen, wird es für den Bürger am Ende unübersichtlicher, spätestens dann, wenn es die zweite oder dritte Änderungsverordnung dazu geben sollte.

Daher plädiere ich für die sächsischen Städte und Gemeinden. So ist es in Baden-Württemberg. Es gibt unterschiedliche Modelle: Rheinland-Pfalz delegiert es sofort an die Verwaltungen der Städte und Gemeinden, Mecklenburg-Vorpommern delegiert es

an die Landräte und Oberbürgermeister. Ich persönlich finde das Modell Baden-Württemberg am günstigsten, bei dem die Ermächtigung an die Gemeinden übergeben wird.

Die nächste Frage, die ich noch kurz erörtern möchte: Handelt es sich um eine freiwillige oder eine pflichtige Aufgabe? Es gibt ja am Ende keinen Besitzer bzw. Adressaten für die Tierschutzbehörde bei diesen Tieren. Ich denke schon, wenn wir uns anschauen: Der Staat schützt die Tiere, Artikel 20a Grundgesetz. Das ist nicht eingeschränkt, es trifft alle Tiere, letzten Endes auch die herrenlosen, die verwilderten, entlaufenen, die Fundtiere. Er schützt letzten Endes alle Tiere. Auch § 1 Tierschutzgesetz trifft Aussagen zum Zweck dieses Gesetzes, der Verantwortung des Menschen für das Tier; es ist also auch nicht in irgendeiner Form eingeschränkt. Insofern ist es erst einmal eine rechtlich formulierte Aufgabe, die sich zunächst an den Bund richtet und von diesem über das Tierschutzgesetz an die Länder übertragen wird, denn im Tierschutzgesetz steht im § 15, die Ausführung obliegt den Ländern.

Vors. André Wendt: Herr Dr. Kern, Sie müssten bitte langsam zum Schluss kommen.

Dr. Michael Kern: Ja, ich bin gleich fertig. – Es handelt sich also, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, um eine pflichtige Aufgabe, die am Ende durch die Länder bzw. die möglicherweise von ihnen befugten Behörden zu erfüllen ist.

Eine letzte Folie zeigt die Aufwendungen der letzten zehn Jahre für die Stadt Chemnitz. Wir sehen, dass wir durchaus dort aktiv sind als Stadt und dass wir, gemessen an dem, was wir als Stadt dort verausgaben, im Rahmen des Haushaltsplanes und dessen, was möglich ist, ein leichtes Auf und Ab haben, aber tendenziell eine Grundordnung darin haben; so möchte ich es vorsichtig formulieren.

Schönen Dank.

Vors. André Wendt: Vielen Dank, Herr Dr. Kern. Die 10 Minuten sind nicht lang. Ich habe noch etwas Spielraum, aber irgendwann ist dieser aufgebraucht. Vielen Dank für den Vortrag. Ich übergebe nun an Frau Dr. Ruf. Bitte schön.

(Dr. Claudia Ruf referiert anhand einer PowerPoint-Präsentation – Anlage A 4.)

Dr. Claudia Ruf: Ich möchte meinen Vortrag damit beginnen, noch einmal einige Grundlagen, sozusagen Basics dieses Problems zu nennen, da ich mir nicht sicher bin, ob sich alle Abgeordneten, die hier sitzen, dessen bewusst sind, wovon wir hier sprechen.

Wir müssen in der Betrachtung generell stark differenzieren zwischen den zahmen Katzen in menschlicher Obhut, die jeder von Ihnen kennt, die mancher vielleicht auch zu Hause auf dem Sofa sitzen hat, und den sogenannten verwilderten, also freilebenden Katzen, die nicht in unmittelbarer menschlicher Obhut leben.

(Folie: Grundlagen)

Zunächst möchte ich diese beiden Begriffe, die Terminologie einmal klarstellen. Es ist vollkommen egal, ob sich zwei zahme oder zwei verwilderte Katzen verpaaren oder eine zahme und eine verwilderte. Was dabei herauskommt, ist der Nachwuchs, und

dieser – das überrascht vielleicht die meisten – ist per se zunächst einmal als verwildert anzusehen. Das heißt, wenn ein solcher Wurf zum Beispiel in einer Gartenanlage geboren wird und keine menschliche Zuwendung bekommt, dann entstehen daraus scheue, nicht auf den Menschen sozialisierte Katzen, die man im Volksmund als verwildert bezeichnet. Nur wenn Sie einer kleinen Katze menschlichen Kontakt ermöglichen, wird daraus die zahme Katze, die Sie von Ihrem Sofa zu Hause kennen. Das Zeitfenster für diese „Zähmung“ ist relativ gering, das heißt, wir sprechen von der zweiten bis siebten Lebenswoche. Darunter kann sich vielleicht auch nicht jeder etwas vorstellen. Wir sprechen von einer Katze, die noch sehr, sehr klein ist.

Der Weg von der scheuen zur zahmen Katze existiert nicht. Ein Tier, dem diese Prägung fehlt, wird zu keiner zahmen Hauskatze mehr. Es ist ein verwildertes Tier, das nur noch draußen leben kann und nicht im unmittelbaren menschlichen Kontakt. Damit Sie sich so etwas einmal vorstellen können: Das sind beides sehr junge Katzen, die wir draußen gefunden haben.

(Folie: Terminologie „zahn“ vs. „verwildert“)

So schaut das aus: Man hat eine sechs Wochen alte Katze an der Hand hängen und hat danach eine Blutvergiftung. Das ist alles andere als ein Spaß, und wenn sie einmal erwachsen sind, können Sie diese Tiere nicht anfassen, sie nicht handlen; Sie können mit diesen Tieren gar nichts machen, und das Letzte, das so eine Katze möchte, ist, irgendwo in der Nähe des Menschen zu wohnen.

(Folie: Vermehrungspotenzial von Katzen)

Das gigantische Vermehrungspotenzial von Katzen wurde schon mehrfach angesprochen. Wenn wir uns einmal eine theoretische Populationsentwicklung anschauen – einige Vorredner hatten es bereits gesagt –, sehen wir, dass wir in einem Gebiet schon nach ganz wenigen Jahren – nehmen wir einmal drei Jahre, das ist eigentlich überhaupt keine Zeit – schon knapp 500 Katzen haben, hervorgehend aus einem einzigen Katzenpärchen, und das Ganze explodiert dann weiter. Das heißt, wir sprechen hier nicht von irgendwelchen Zeiträumen, wo wir sagen: Dort ist jetzt vielleicht ein Problem, da warten wir noch ein paar Jahre und sammeln erst einmal einige Zahlen. Bis dahin ist das Kind endgültig in den Brunnen gefallen.

(Folie: Populationsgrößenschätzung)

Es ist immer wieder über Zahlen gesprochen worden: Wie groß ist eigentlich die Zahl der Population der Katzen in einem bestimmten Gebiet bzw. in Sachsen? Dazu müssen wir uns einmal ein wenig in die Populationsbiologie bewegen. Ich beginne einmal mit Schmetterlingen. Nehmen wir einmal an, wir wollen wissen, wie viele Schmetterlinge auf einer Wiese vorkommen. Dann ist es ganz einfach: Der Biologe läuft draußen herum, keschert sie ein, markiert jedes dieser Tiere, macht eine Zahl oder irgendetwas darauf und lässt es wieder fliegen. Dann ist man weiter fleißig und stellt fest, irgendwann hat man eine gewisse Anzahl von markierten und unmarkierten Tieren auf dieser Wiese herumfliegen, und bei jedem weiteren Keschern habe ich jetzt die Chance, ein noch nicht markiertes oder wieder ein markiertes Tier zu fangen, und dann kann ich aus dem Verhältnis die Populationsgröße und die Populationsentwicklung über die Zeit errechnen. Das ist ein sehr elegantes Verfahren, weil es natürlich nie möglich sein wird, alle Schmetterlinge auf dieser Wiese in den Griff zu bekommen.

Daran hängen jedoch einige Voraussetzungen. Ich habe eine hohe Wiederfangrate, das heißt, ich brauche die gleiche Wahrscheinlichkeit, solche markierten und nicht markierten Individuen wieder zu fangen, und ich brauche eine sogenannte geschlossene Population. Es darf also nicht sein, dass die Tiere in diesem Gebiet dauernd hinein- und herauswandern, sondern sie müssen weitestgehend in sich geschlossen sein.

Machen wir den gleichen „Spaß“ auch bei den Katzen. Das können wir natürlich tun. Ich habe von den verwilderten Katzen gesprochen. Man kann sie letztlich nur in einer Falle fangen. Das geht wunderbar, wenn man sich einige Zeit lässt. Dann markiert man sie, vorzugsweise mit einem Transponderchip oder einer Tätowierung, kastriert sie möglicherweise gleich mit – weil wir das ja hier wollen – und lässt diese Katze wieder laufen. Dann bin ich auch hier weiter fleißig und werde weitere Katzen, die noch nicht gekennzeichnet bzw. kastriert sind, fangen. Das funktioniert wunderbar. Ich werde aber feststellen, dass mir das bei den bereits markierten Tieren nicht mehr oder nur noch sehr selten gelingt. Warum? So eine Katze ist kein Schmetterling, der über die Wiese flattert und sich mit der gleichen Wahrscheinlichkeit von mir wieder mit dem Kescher fangen lässt, sondern sie ist intelligent, und wenn sie einmal in einer Falle war, dann weiß sie, was da los ist, und sie muss schon kurz vorm Verhungern sein, damit sie noch einmal in eine Falle geht. Das bedeutet, ich habe eine geringe Wiederfangrate.

Dazu kommt, dass ich mir nicht vorstellen kann, dass die Katzen alle in diesem Gebiet bleiben, sondern die Wahrheit ist, dass sie aus meinem Gebiet ein- und auswandern. Dadurch habe ich eine sogenannte offene Population mit einer hohen Zu- und Abwanderung. Das hat dann folgende Konsequenz: Die Zahl, also irgendeine Feststellung, harte Zahlen zu liefern, ist praktisch eine verwilderte Hauskatze bzw. für Katzen insgesamt erst einmal nicht möglich. Das heißt, es gibt keine seriösen, belastbaren Zahlen, und ich behaupte hier und jetzt: Jeder, der diese vorlegt, lügt. Damit sind natürlich auch der Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen Grenzen gesetzt. Nun wird sich der eine oder andere fragen: Was will die Ruf jetzt? Dann können wir das Ganze ja gleich bleiben lassen.

(Folie: Populationsbiologie)

Dann kommt das große Aber: Aus meiner Sicht ist der generelle Zusammenhang zwischen dem Leiden der Tiere und der hohen Populationsdichte, die sich aus der unkontrollierten Vermehrung ergibt, evident. Dazu machen wir noch einen zweiten Ausflug in die Populationsbiologie und schauen uns einmal an, wie sich generell Populationen entwickeln. Es ist erst einmal völlig egal, ob wir hier von verwilderten Hauskatzen oder von Kaninchen usw. sprechen. Wenn man auf der einen Achse die Zeit und auf der anderen Achse die Populationsgröße hat und eine Tierart irgendein Gebiet besiedelt, stellen wir fest, dass es zunächst einmal zu einem Anstieg kommt, und dann kommt es zu mehr oder weniger regelmäßigen Fluktuationen des Bestandes.

Das heißt, wir haben immer wieder Phasen, in denen die Geburten bzw. die Zuwanderung im Vordergrund stehen – dann steigt die Populationsgröße an –, und wir haben Phasen, in denen vermehrt Tiere sterben oder wieder abwandern – dann geht die Populationsgröße wieder zurück.

Man sieht deutlich, dass sich das immer wieder um einen gewissen Wert, den man in der Biologie als die sogenannte Kapazitätsgrenze bezeichnet, herum einschwingt.

Diese Kapazitätsgrenze ist ein Stück weit flexibel. In erster Linie ist es eine Frage des Futters, das der entsprechende Tierarzt zur Verfügung stellt, bzw. der Unterschlupf. Das heißt: Wo können sich die Tiere verkriechen? Wo können sie ihre Jungen zur Welt bringen? Bei Vögeln spielt eine Rolle: Was ist an Nistmöglichkeiten vorhanden? So funktioniert das Ganze generell. Diese Kapazitätsgrenze ist ein relativ fester Wert, solange man an den sonstigen Parametern der Umwelt nichts verändert.

(Folie: Einfluss der Unfruchtbarmachung)

Wie sieht das Ganze aus, wenn man beginnt, die Tiere unfruchtbar zu machen? Gehen wir zunächst vom derzeit vorherrschenden Zustand aus: Wenn man kein menschliches Einwirken hat, hat man eine sehr starke Fluktuation. Ich beziehe mich jetzt wieder ausschließlich auf die Katzen. Wir haben steile Anstiege der Populationsgröße in erster Linie durch die jedes Jahr stattfindenden Geburten – eine Katze hat zwei Würfe pro Jahr – und geringfügig durch die Zuwanderung. Dann haben wir ganz starke Abstürze in der Population, weil die Tiere sterben, in der Regel durch Unterernährung oder Seuchen, und weil einige Tiere abwandern.

Wenn wir beginnen, großflächig zu kastrieren, zu sterilisieren usw. – also die Tiere unfruchtbar zu machen –, dann kommen wir zu einer solchen Populationsentwicklung: Die Ausschläge sind nicht mehr so groß, weil das ganze Geschehen jetzt vermehrt nur noch durch die Zuwanderung bestimmt wird. Geburten finden nicht mehr so stark statt bzw. die abflachenden Bereiche der Populationsentwicklung erfolgen über die Abwanderung. Es kommt natürlich immer vor, dass einige Tiere sterben oder unfallbedingt zu Tode kommen, aber die Fluktuation findet nicht mehr statt. Trotzdem wird sich der mittlere Wert dieser Populationsgröße durch die Kastrationen nicht verändern. Das wünschen sich zwar viele Tierschützer immer, aber aus der Biologie heraus ist es faktisch unmöglich.

Das, was wir aber selbstverständlich haben, ist diese Verminderung der Fluktuation im Bestand, das heißt diese gigantischen Anstiege mit den Geburten und dieses wahn-sinnige Absterben. Man muss einfach sagen: Die Katzen sterben nicht einfach und sind dann weg, sondern sie verrecken aufs Ekelhafteste, und jeder, der ein Tierheim betreibt, weiß, was wir an Katzen jeden Tag vor uns haben. Herr Sperlich wird nachher noch ein Bild zeigen.

Das ist es, was wir in Griff bekommen können, aber nur, wenn wir wirklich flächen-deckend und bei allen Katzen – bei den frei lebenden und den verwilderten – eine Unfruchtbarmachung haben.

Danke schön.

Vors. André Wendt: Vielen Dank, Frau Dr. Ruf. – Ich erteile Herrn Sperlich das Wort; bitte schön.

(Michael Sperlich referiert anhand einer PowerPoint-Präsentation – Anlage A 4.)

Michael Sperlich: Ich übernehme gern an dieser Stelle. Es geht also darum, im Sinne des Antrages zu hinterfragen: Gibt es einen Handlungsbedarf im Sinne des § 13 b des Tierschutzgesetzes?

(Folie: Gibt es in Sachsen einen Handlungsbedarf nach § 13 b TierSchG?)

Dazu gab es – den Text haben wir heute schon mehrfach gesehen und darüber gesprochen – eine Stellungnahme der sächsischen Landesregierung. Acht der 13 befragten Landkreise und kreisfreien Städte beantworteten diese Frage negativ. Angefragt waren die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter. Der Vorredner Herr Dr. Kern wies schon darauf hin, dass es dort möglicherweise zu einer kommunikativen Störung gekommen ist. Das sehen wir noch wesentlich deutlicher.

(Folie: Falsche Frage, falsche Antwort!)

Ich möchte das auf den Punkt bringen: Wer die falschen Fragen stellt, bekommt die falschen Antworten. In den zehn Landkreisen laufen die Bürgeranfragen über die Tierschutzvereine. Dort stehen die Leute und sagen: In meiner Gartenlaube ist eine Katze – was mache ich jetzt? Holen Sie die bitte weg, und zwar innerhalb von zwölf Stunden – selbstverständlich, kostenfrei, über die Ordnungsämter der Kommunen.

Das heißt, dort, wo das in den Städten, in den Kommunen nicht geregelt ist, wo bereits Kastrationsprogramme laufen und wo die Veterinärbehörde nicht gleichzeitig untere Polizeibehörde im Sinne des Ordnungsrechtes ist – das betrifft die drei kreisfreien Städte Chemnitz, Leipzig und Dresden –, laufen diese Anfragen in der Regel nicht oder nur zu einem ganz geringen Teil über die Veterinärämter der Landratsämter. Ich unterstelle aus meiner Praxis und weiß aus dem Bereich, in dem ich als Geschäftsführer eines Tierschutzvereins tätig bin – das sind fast auf den Tag immerhin elf Jahre –, dass dort diese Informationen nicht zusammenlaufen. Das heißt, hier signalisiert jemand einen nicht vorhandenen Handlungsbedarf, weil er in der Tagespraxis mit diesem Problem in der Vergangenheit überhaupt nicht konfrontiert worden ist.

(Folie: Maßnahmen der Landesregierung [1])

Es wird argumentiert – ich habe mich ein wenig an der Antwort des sächsischen Ministeriums für Verbraucherschutz und Soziales orientiert –, dass die Landesregierung dankenswerterweise 2015/2016 jeweils 300 000 Euro Investitionsförderung für Tierheime zur Verfügung gestellt hat – ja, das ist so; darüber sind wir auch sehr froh – und dass Katzen im Tierheim aufgenommen werden können. Ja, Katzen werden auch in Größenordnungen in Tierheimen aufgenommen. Wir reden hier aber ausdrücklich nicht von den Katzen, die das Problem der frei lebenden Populationen begründen.

Ist dieser Hinweis, der seitens der Regierung argumentativ geführt wird, dafür überhaupt relevant? Ich habe hier eine Zusammenfassung der Akademie für Tierschutz im Deutschen Tierschutzbund zurate gezogen. Das heißt – wie Frau Dr. Ruf bereits ausgeführt hat –: Katzen, die keine Prägung auf den Menschen haben und die dementsprechend in ihrer Lebensplanung nicht davon träumen, den Rest ihres Lebens auf einem Sofa zu verbringen, können und dürfen in Tierheimen auch nicht zwangsbeglückt werden. Das ist das, was der Bürger gern möchte, was wir aber nicht machen. Jeder Tierschützer und jeder verantwortungsvolle Tierheimleiter wird das in seinem Tierheim nicht zulassen, weil diese Tiere in einem Tierheim nicht artgerecht gehalten werden können. Wir in unserer Branche bezeichnen so etwas als eine „Zwangsbeglückung“.

Ist das relevant? Nein, die Argumentation seitens der Landesregierung ist eben nicht relevant; denn mit der Haltung dieser Tiere im Tierheim würden wir gegen § 2 Tier-

schutzgesetz verstoßen und somit wäre eine Aufnahme dieser Katzen unter der Annahme des Fundverdachts bei ausdrücklich wilden Katzen, bei Katzen, die keine Prägung auf den Menschen haben, rechtswidrig.

(Folie: Maßnahmen der Landesregierung [2])

Des Weiteren wird ausgeführt: 280 000 Euro für die Kastration/Sterilisation von Katzen und Bereitstellung von Futtermittel für herrenlose Tiere, die damit erfasst werden. Dies wird umfassend genutzt. Das heißt, diese Fördermittel werden über die Landesdirektion, Referat 24, ausgereicht und ergänzt durch die Eigenmittel der Vereine. Dementsprechend wird nie zu 100 % gefördert, die Förderquote ist unterschiedlich. Die Förderung geht von 90 % – die Förderungen werden auch gekürzt – bis herunter zu 50 % bzw. werden die Förderanträge insgesamt gekürzt. Ich kann daraus schlussfolgern, dass die Gesamtförderfinanzmittel, obwohl sie in Sachsen im Vergleich zu anderen Bundesländern hoch sind – auch das muss positiv benannt werden –, nicht ausreichend sind, denn sonst müsste man Förderanträge nicht kürzen. Darüber werden jedes Jahr Tausende von Katzen kastriert. Die Abrechnungen liegen vor, auch in der Landesdirektion. Man hätte sie anfragen können; denn jeder Verein, der diese Fördermittel abrufen, hat einen Verwendungsnachweis einzureichen und hineinzuschreiben, wie viele Katzen kastriert worden sind. Er hat die Tierarztrechnungen vorzuhalten und muss selbstverständlich die rechtskonforme Verwendung der Fördermittel nachweisen. Auch diese Zahlen wären problemlos, mit einem Knopfdruck, abrufbar gewesen.

(Folie: Die tatsächliche Situation in Sachsen)

Im Umkehrschluss haben wir, als wir diese Einladung erhalten haben, das getan, was in der Kürze der Zeit möglich war: Wir haben 31 Tierschutzvereine in Sachsen, in allen Bereichen, abgefragt und die Frage gestellt: Ist die Mehrheit der Katzen, die Sie als Fundtiere in die Tierheime bekommen – Katzen mit Prägung auf den Menschen –, kastriert oder nicht kastriert? Ganz klare Antwort: Alle 31 Vereine haben geantwortet: Die Mehrheit der in sächsischen Tierheimen als Fundtiere aufzunehmenden Katzen ist nicht kastriert. Damit sind wir genau bei dem Punkt, den Herr Ruhnke bereits hervorragend ausgeführt hat.

Gibt es Populationen frei lebender Katzen im Wirkungsbereich Ihres Tierschutzvereins? 100 % antworteten mit Ja. Ich denke, das ist auch kein besonders überraschendes Ergebnis.

Besteht Handlungsbedarf, weil wir bei den frei lebenden Katzenpopulationen nachweislich Leid feststellen können? Auch hierauf antworteten 100 % mit Ja.

Das heißt, die bisherigen Maßnahmen, so begrüßenswert sie sind, sind nicht ausreichend. Es besteht die dringende Notwendigkeit, dass die Staatsregierung handelt. Aus unserer, also aus tierschützerischer Sicht, die wir vor Ort jeden Tag den beschwerdeführenden Bürger auch bei uns im Tierheim stehen haben, sehen wir dringenden Handlungsbedarf, und zwar für das gesamte Gebiet des Freistaates ohne Wenn und Aber.

(Folie: Die tatsächliche Situation in Sachsen)

Damit klar wird, worüber wir hier sprechen: Wir sprechen hier nicht über Zahlen oder Geld, sondern über diese Tiere. Wir sprechen über barbarisches Leid. Das sind keine Bilder von 1890, sondern es sind Katzen aus dem vergangenen Jahr. So kommen sie, und so versuchen wir gemeinsam mit unseren Tierarzt verzweifelt, diese Tiere vor Leid zu bewahren. Dazu sind wir gesetzlich verpflichtet, nachzulesen in § 17 Tierschutzgesetz.

(Folie: Maßnahmen der Landesregierung)

Haben wir eine Rechtsgrundlage dafür, was wir eigentlich von der Landesregierung fordern? Das heißt, die Sächsische Staatsregierung beschreibt eigentlich die Rechtsgrundlage selbst. Die Staatsministerin schreibt in ihrer Antwort: „Die Tierschutzvereine setzen diese Mittel“ – gemeint sind die Sachmittel für die Kastration und Sterilisation von Katzen; ich gehe davon aus, dass allen Anwesenden diese Antwort der Staatsregierung bekannt ist – „zielgerichtet in Gebieten ein, die eine hohe Populationsdichte bei Katzen aufweisen.“

Damit sagt das mit Staatsministerium ganz klar: Ja, wir haben diese Gebiete, dafür geben wir Fördermittel aus, und dort haben wir eine hohe Populationsdichte. Damit ist die Rechtsgrundlage gegeben. Entsprechende Fördermittel werden von den Tierschutzvereinen aus allen Regionen des Freistaates beantragt. Jeder kann es bei der Landesdirektion, Referat 24, nachprüfen. Dort kann man schauen, aus welchen Bereichen Sachsens Fördermittel gestellt werden. Sie werden aus allen Bereichen des Landes gestellt. Damit ist das Erfordernis von § 13b Tierschutzgesetz umfänglich erfüllt, das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen erst einmal grundsätzlich auszuweisen. Das heißt, wir haben einerseits die verwilderte, freilebende Katze, für die wir Programme zur Unfruchtbarmachung brauchen – was auch fortgeführt wird. Wir verwenden ganz bewusst nicht immer nur den Begriff der Kastration, da auch die Sterilisation ein probates Mittel der Unfruchtbarmachung sein kann. Dies hier im Detail auszuführen würde jetzt zu weit führen. Vielleicht kann man es, wenn es interessiert, in der Frageunde mit beantworten. Ich verweise nur darauf.

(Folie: Einfluss der Unfruchtbarmachung)

Dazu kommt die Verpflichtung, parallel dazu die dauerhafte Unfruchtbarmachung und die Kennzeichnung der zahmen Katzen vorzunehmen, weil wir immer wieder die Einwanderung potenter Katzen in den Straßenbestand, in den Populationsbestand der freilebenden Katzen haben. Wir haben eine Schleife, die nicht aufzubrechen ist, und man kann leider auch nicht davon ausgehen, dass der mündige Bürger allgegenwärtig anzutreffen ist, der mit Sinn und Verstand bei der Sache ist. Nein, das haben wir leider nicht. Es bedarf auch nur sehr weniger potenter Tiere, die wieder neue Probleme machen können.

Es ist eine ganz einfache Rechnung: Stellen Sie sich vor, wir hätten plötzlich eine große Katastrophe und in Dresden hätten insgesamt nur 20 000 überlebt. Wie viele Männer würden wir brauchen, um aus 20 000 Frauen eine Population zu erhalten? Im Zweifelsfall würden wir mit einem klarkommen – und genau das ist das Problem, das mit einem potenten Kater draußen passiert, und diesem Problem müssen wir uns stellen.

Das heißt also, es ist nur sinnvoll, wenn es flächendeckend geregelt wird, zumindest in Sachsen. Hier geht es erst einmal um Landespolitik. Natürlich muss das Tier die bun-

deseinheitliche Regelung sein, denn Katzen bleiben ja nicht an Landesgrenzen stehen, genauso wenig, wie sie an Kommunalgrenzen stehenbleiben. Wir erleben das. In Leipzig haben wir seit 1992 ein Kastrationsprogramm – ganz hervorragend, aber es interessiert die Katzen natürlich nicht, wenn sie von Taucha auf die andere Straßenseite wechseln, dass mitten auf der Straße ein Ortseingangs- und Ortsausgangsschild steht.

(Folie: Rechtsgrundlage)

Wir haben das Problem: Übertragen wir die Zuständigkeit aber auf die 426 Kommunen, die wir im Bundesland haben, bedeutet das, dass wir möglicherweise 426 verschiedene Polizeiverordnungen haben, und wir haben 426 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die wiederum mit einer erheblichen Anzahl von Stadt- oder Ortschaftsräten, die dann in die Tausende gehen dürften, wenn wir es hochrechnen, zu überzeugen sind, diese Ordnung umzusetzen.

(Folie: Fazit)

Aus den leidvollen Erfahrungen der Tierschutzvereine im Umgang mit Fundtieren und deren Finanzierung sagen wir, dass nur eine Verordnung für ganz Sachsen wirklich zielführend sein kann, wenn wir endlich in die Populationsregulierung und Leidminderung eingreifen. Denn das Ziel ist eben nicht, aus den Erkenntnissen der Populationsbiologie zu schlussfolgern, es ist alles sinnlos, sondern wir nehmen damit dieses erhebliche Leiden, das im oberen Teil des Bildes zu erkennen ist und zu den Bildern führt, die ich Ihnen gezeigt habe, die Tiere, die aufgrund von Ressourcenmangel in erbärmlicher Art und Weise auf der Straße krepieren, diese Elendshäufchen, die der Bürger dann in der Regel den Tierschutzvereinen, maximal noch den Ordnungsämtern vor die Tür setzt.

Danke schön.

Vors. André Wendt: Vielen Dank, Herr Sperlich. – Ich übergebe jetzt an Herrn Dr. Jähnig, bitte schön.

(Dr. Volker Jähnig referiert anhand einer PowerPoint-Präsentation – Anlage A 5.)

Dr. Volker Jähnig: Recht vielen Dank. Ich bedanke mich für die Einladung und freue mich, dass ich hier Stellung nehmen darf. Ich bin Tierarzt in Leipzig, bin dort auch Vertragstierarzt des von Herrn Sperlich geleiteten Tierheims, insofern arbeiten wir eng zusammen. Ich spreche hier aber im Auftrag der Sächsischen Landestierärztekammer. Dort bin ich seit vielen Jahren im Ausschuss für Tierschutz tätig und bin deshalb auch damit betraut worden, hier zu sprechen.

Wenn wir in Urlaub fahren – Südeuropa, Osteuropa, Mittelmeer –, dann werden wir immer wieder auf freilebende Hunde treffen. Streunende Hunde sind in Griechenland, Spanien oder auch, wenn man durch Moskau geht, ein offensichtliches Problem, das vor allem auch in den Wintermonaten das Tierleid ganz deutlich zeigt. Wir können sehr froh sein, dass wir in Deutschland dieses Problem seit Jahren beseitigt haben. Das Katzenelend ist nicht so deutlich sichtbar, denn sie ziehen sich zurück in Keller, Garagen usw. Hunde laufen frei herum, sehr offensiv; das Hundeelend ist also viel deutlicher sichtbar. Das muss man erst einmal wissen, weil die Bevölkerung für das Katzenelend nicht so sensibilisiert ist – die Tierschützer schon, wir als Tierärzte und die Tierschutz-

vereine auch, aber allgemein ist das nicht so bewusst. Es ist aber nichtsdestotrotz ein wirkliches Problem, das hier schon von mehreren Vorrednern beschrieben worden ist und das ich jetzt kürzer fassen kann.

Es gibt einen hohen Aufwand von Tierschützern im Ehrenamt, von Tierschutzvereinen, wie Herr Sperlich und Frau Dr. Ruf gerade ausgeführt haben, und auch von Tierärzten, die diese Tiere behandeln und versuchen, das Elend zu mindern. Das löst sich aber nicht von selbst.

Die internationale Methode der Wahl ist auch genannt worden: einfangen, kastrieren, wiederaussetzen an der Einfangstelle, um eine Population kleiner zu bekommen. Frau Dr. Ruf hat sehr schön erklärt, dass dies letztlich auch kein endgültiger Erfolg ist. Eine Vermittlung ist nicht möglich, und die Sozialisation dieser Tiere ist nach sieben Wochen vorbei; dies wurde ebenfalls bereits gesagt.

In Leipzig gibt es seit der Wende ein relativ umfangreiches Kastrationsprogramm. Dort sind über 10 000 Katzen eingefangen worden. Warum? Es gab die Großbetriebe mit ihren Großküchen, diese haben zu DDR-Zeiten die Katzen regelrecht angefüttert. Die Großbetriebe sind zur Wende eingegangen und die Großküchen geschlossen worden – die Katzen waren da. Das Veterinäramt hat hier sehr schnell geschaltet und ein Katzenkastrationsprogramm aufgelegt und versucht, ganze Populationen zu kastrieren. Dazu habe ich auch die Zahlen vorliegen.

Wir haben hier sehr wenige Zahlen. Wir sehen heute bereits den ganzen Vormittag, dass es eigentlich viel zu wenig belastbare Zahlen gibt. Ich habe hier die Zahlen vom Veterinäramt der Stadt Leipzig. In den 1990er-Jahren gab es bis 900 Kastrationen pro Jahr. Über zehn, zwölf Jahre gab es hohe Kastrationszahlen, danach gingen sie langsam zurück. Inzwischen sind wir bei 200 bis 250 Kastrationen pro Jahr angelangt, ohne dass sie deutlich zurückgehen.

Was ist das Fazit dieses Kastrationsprogramms? Die Population wird gesenkt; Frau Dr. Ruf hat das bestritten. Ich muss auch sagen, dass wir über die Populationsgrößen wirklich keine genauen Zahlen haben. Frau Dr. Ruf hat selbst dargestellt, wie schwierig es ist, genaue Zahlen zu haben. Wir können letztendlich sagen, wir kastrieren weniger, aber ob die Population wirklich gesenkt ist, das ist die Frage, die wir nicht beantworten können; ich komme noch einmal darauf zu sprechen.

Eines ist Fakt: Mit dem Einfangen zur Kastration erfolgt eine Gesundheitskontrolle, und es werden natürlich schwerkranke bzw. schwerverletzte Tiere entweder behandelt oder aus tierschützerischen Gründen eingeschläfert.

Das Kastrationsprogramm stellt mit Sicherheit eine erste sinnvolle Maßnahme dar, um die Situation der Katzen zu verbessern, und diese letztendlich seit 24 Jahren laufenden Maßnahmen sollten auch in anderen Kommunen durchgeführt werden. Das ist auch das Ziel dieser Gesetzesinitiative. Allerdings ist eine finanzielle Absicherung notwendig. Im heutigen Vorgespräch kamen wir darauf zurück: Grundlage kann nur die Gebührenordnung für Tierärzte sein, und zwar der Mindestsatz – ohne dass ich das näher ausführen will.

(Folie: Fazit Kastrationsprogramm Leipzig)

Was ist zum Kastrationsprogramm weiterhin zu sagen? Ab einem bestimmten Punkt gibt es keine Besserung. Warum? Das ist bereits mehrfach gesagt worden: Es sind vor allem zwei Faktoren, die die Population beeinflussen. Das ist zum einen das Wandern junger Tiere, junger Kätzinnen und junger, unkastrierter Kater. Herr Sperlich hat es gesagt: Das Kastrationsprogramm endet an der Stadtgrenze. In Taucha gibt es kein Kastrationsprogramm. Andere Städte in Sachsen haben auch Programme, aber der Landkreis Nordsachsen hat keines. Demzufolge werden die jungen Katzen natürlich über die Stadtgrenze wandern. Es gibt Untersuchungen aus der Schweiz: Ein unkastrierter, junger Kater wandert 5 Kilometer. Das ist eine große Strecke. Wenn er über diese Strecke hinweg nicht überfahren wird, dann vermehrt er sich.

Der zweite Punkt zum Kastrationsprogramm ist: Wir brauchen eine wissenschaftliche Begleitung. Darauf komme ich noch einmal zurück. Wir haben zu wenige Zahlen. Man kann das natürlich so formulieren wie Herr Sperlich soeben: Das Problem ist vorhanden, und es muss gelöst werden. Wenn man Zahlen haben will, dann muss man es untersuchen.

Die Einflüsse auf die Populationsgröße und die Immigration sind genannt worden.

(Folie: Beschränkung des unkontrollierten freien Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen!)

Der zweite große Punkt sind die unkastrierten Hauskatzen, die Freigang erhalten und nicht kastriert sind.

Ein Einfluss auf die Populationsgröße ist auch das Rückzugsangebot, das – auch sehr interessant – in Leipzig kleiner wird. Die Stadt wird aufgeräumt. Wir sind eine wachsende Stadt, jedes Haus wird saniert. Die Garagen werden weggerissen oder saniert. Die Keller werden gesichert. Auch das hat Einfluss auf die Population. Letztendlich macht es das Leben der wilden Katzen schwieriger; das muss man auch sehen. Insofern sind wir als Menschen aufgefordert, diese Katzenflut einzudämmen, weil wir den Rückzugsraum verkleinern.

Vieles ist schon gesagt worden. Wir werden nur Erfolg haben, wenn wir großräumig agieren – großräumig, im besten Fall sachsenweit. Ermächtigungen für die Kommunen: Ja, aber letztendlich müssen alle Kommunen mitziehen, um einen wirklichen Erfolg zu erzielen. Das sehen wir als Tierärzte eindeutig so. Diese Wanderung ist ja nicht zu verhindern.

Wir sind durchaus für das Freilaufverbot unkastrierter, privat gehaltener Katzen. Die Kastration ab dem fünften Lebensmonat ist absolut sinnvoll. Eine Kennzeichnung über Transponder und die Registrierung sind notwendig. Die Vorteile, die Sie als Abgeordnete interessieren, sehen wir vor allem in der Populationskontrolle, in der Vermeidung weiterer kranker Tiere und in der Behandlung kranker Tiere.

Letztlich ist eine gesetzliche Regelung bewusstseinsbildend. Da bei vielen Bürgern das Bewusstsein für diese Stadtkatzen fehlt – wie ich schon in der Einleitung sagte –, wäre eine Regelung, die gefordert wird, eine bewusstseinsbildende Maßnahme. Ich habe mich in der Praxis in den letzten Tagen mit Katzenhaltern unterhalten und habe 100 % Zustimmung bekommen, dass man eine Katze nicht unkastriert hinauslässt – obwohl das gemacht wird und obwohl wir sie unkastriert ins Tierheim bekommen. Aber wenn

man mit den Leuten spricht, stellt man fest: Es hat nicht einer widersprochen und gesagt, nein, ich lasse meine Katze unkastriert raus. Das ist eine sehr sinnvolle Maßnahme. Es muss ein Bewusstsein dafür geschaffen werden; das ist schon wichtig.

Was natürlich für Sie schön ist – im Gegensatz zum Kastrationsprogramm für verwilderte Katzen –: Es ist kostenlos. Es kostet die öffentliche Hand zunächst kein Geld. Im Weiteren kostet es dann schon ein wenig Geld, wenn wir über die Registrierung und Kontrolle sprechen. Aber zunächst ist es kostenfrei, weil es privat bezahlt wird.

(Folie: Weitere Forderung des Gesetzgebers)

Letzter Punkt – weitere Forderung des Gesetzgebers –: Nachweis der Populationsgröße, Nachweis, dass der Gesundheitsstatus schlecht ist und dass dieser schlechte Gesundheitsstatus von der Größe der Population abhängt. Dazu können wir wenig sagen. Alle, die hier vorn sitzen, haben dazu Stellung genommen, aber wir können wenig dazu sagen. Ich habe mit dem Institut für Tierhygiene der Veterinärmedizinischen Fakultät am Freitag lange gesprochen. Die beiden Professoren wären einverstanden, dass die Forschung auf diesem Gebiet in Modellregionen, zum Beispiel in Leipzig, beginnt. Sie steht eigentlich bei null. Es gibt zurzeit keine Untersuchungen über Katzenpopulation in Deutschland. Insofern wäre auch zu fragen, ob dafür Forschungsmittel landesweit ausgereicht werden könnten. Auf der Folie sehen Sie, worum es geht.

(Folie: Fazit)

Fazit: Letztendlich ein uneingeschränktes Ja zu einer Ermächtigung der Kommunen mit dem Hinweis – da stehe ich hundertprozentig hinter Frau Dr. Ruf und Herrn Sperlich –, dass es sinnvoll ist, dies sachsenweit durchzuführen.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und bin gern bereit, Ihre Fragen zu beantworten.

Vors. André Wendt: Vielen Dank, Herr Dr. Jähnig. – Damit haben alle Sachverständigen ihre Statements abgegeben, und wir kommen zur Fragerunde. Ich erteile das Wort zunächst der einbringenden Fraktion, danach folgen CDU, SPD, AfD und GRÜNE. Frau Schaper, bitte schön.

Susanne Schaper, DIE LINKE: Recht vielen Dank. – Im Namen der Linksfraktion ergeht an alle Sachverständigen ein großer Dank für ihre sachorientierten Ausführungen. Bei anderen Anhörungen erlebt man es selten, dass es so stark sachorientiert zugeht. Für mich war das sehr anschaulich. Ich danke Ihnen, Herr Dr. Jähnig, für das Wort „Bewusstseinsprägung“. Ich bin auch Hundehalterin und habe das, was wir als Linksfraktion hier als Antrag einreichen, aus dem Erfahrungsschatz meiner Tierheimtouren aufgeschrieben und versucht, dafür einen Ansatz zu finden. Jede Sichtweise wurde hier beleuchtet, zum einen die wissenschaftliche Sichtweise, die auf Tierschutzebene, auf Amtsebene und die Sicht eines anderen Bundeslandes. Das war so auskömmlich, dass jetzt nur noch zwei Fragen übrig bleiben.

Erstens. Sie, Frau Dr. Ruf bzw. Herr Ruhnke, hatten die Haushaltslage angesprochen. 300 000 Euro sind im Freistaat Sachsen in den letzten Jahren eingestellt worden. Es ist im neuen Planansatz ja weniger. Halten Sie das, was zur Verfügung steht, für ausreichend, oder sind Sie der Meinung, dass eine Abschmelzung der Gelder, die dafür im

Haushalt eingestellt werden, nicht sinnvoll ist? Man muss ja auch sagen, dass dieses Geld nicht nur Katzen zugute kommt, sondern dass alle Tiere, die im Tierschutz aufgefangen werden, davon Pflege erhalten.

Zweitens. Viele von Ihnen haben gesagt: Sachsenweit, aber auch die Verordnung der Gemeinde müsste zum Tragen kommen. Was sollte man Ihrer Meinung nach ganz klar und konkret tun: Eine sachsenweite Verordnung, oder sollte man das der Gemeinde übertragen?

Ich richte meine beiden Fragen an alle. Ich bitte Sie, dass jeder von Ihnen kurz antwortet. – Herzlichen Dank.

Vors. André Wendt: Wir beginnen von links nach rechts. Herr Aßmann, bitte.

Mario Aßmann: Die Kürzung der Mittel halte ich für nicht gut, denn wir haben vorhin schon gehört, dass bereits Nutzungen bei den jeweiligen Anträgen erfolgen. Das bedeutet, dass Abstriche gemacht werden müssen und es für viele Tierschutzvereine einfach nicht mehr möglich ist, die erhöhten Eigenkosten zu tragen. – Dies zum einen.

Die Regelung sollte ganz klar nicht den Kommunen überlassen werden, weil sie erst einmal begreifen müssen, dass sie das Katzenproblem haben. Dies wird in vielen Kommunen heruntergespielt, vor allem im ländlichen Raum, deshalb plädiere ich für eine sachsenweite Regelung.

Dr. Volker Jähnig: Ich möchte mich vor allem auf die zweite Frage konzentrieren, eine sachsenweite Regelung insofern, dass das Freilaufverbot für privat gehaltene Katzen sachsenweit geregelt sein sollte. Es kann nicht sein, dass das von Kommune zu Kommune anders ist. Das greift ja ins Familiäre, in das Lebensrecht der Menschen mit ihren Hauskatzen ein. Es sollte sachsenweit geregelt werden.

Die Kastrationsprogramme sollten jedoch auf die Kommunen übertragen werden, da es letztlich nur die Kommunen regeln können. Es kann nicht von Dresden aus gemacht werden. Man kann es auch nicht anweisen, sondern das müssen die Kommunen selbstständig tun, zumindest über die Landratsämter. Hier sehe ich schon eine Trennung.

Dr. Michael Kern: Ich habe ja vorhin schon in meinem Vortrag für eine kommunale Lösung plädiert und gesagt, dass ich dem SMS keine Daten zugearbeitet hatte. Vielleicht kann ich es an dieser Stelle noch einmal etwas deutlicher begründen, warum das so ist.

Ich habe mich natürlich, als der § 13 b kam, an meine Tierschutzvereine in Chemnitz gewandt und dort die entsprechenden Abfragen gemacht hinsichtlich der Futterstellen, der Zahlen, der Verelendung usw. Wir haben im Rücklauf ein sehr heterogenes Bild, ebenfalls allein für das Stadtgebiet von Chemnitz, bekommen. Der Tierheimleiter des großen und mit der Stadt vertraglich gebundenen Tierheimes Chemnitz und Umgebung – ich darf vielleicht einmal zitieren – sagte uns: „Uns sind zurzeit keine Gebiete mit erheblichen Problemen im Zusammenhang mit Seuchengeschehen bekannt. Zum Beispiel kann ich sagen, dass mir seit circa zehn Jahren keine Katze mehr zugeführt wurde, die mit Räude so stark befallen ist wie noch Anfang der Neunzigerjahre. Auch von den Betreuern konnte mir keiner mehr einen solchen Fall in den letzten fünf bis

zehn Jahren nennen. Probleme mit unkontrollierter Katzenvermehrung findet man in den ländlichen Außenbereichen der Stadt Chemnitz ...“ usw.

Was will ich damit sagen? Es ist schon allein schon für ein Stadtgebiet wie Chemnitz von rund 200 Hektar Fläche ein sehr differenziertes Geschehen. Auf der anderen Seite habe ich von einem regional anders verorteten Tierschutzverein eine ganz andere Zahl bekommen. Insofern habe ich mich schwergetan, dem SMS eine Zusammenfassung zuzuarbeiten, sondern habe gesagt, ich möchte sehr gern für die Stadt Chemnitz die Ermächtigung bekommen, damit ich es hier auf der lokalen Ebene ein Stück weit differenzieren kann und damit natürlich auch der Bürger entsprechend der Problemlage hinsichtlich seiner Rechte beauftragt werden kann oder nicht. Deshalb noch einmal meine Auffassung: Wir sollten es wie Baden-Württemberg machen und den Kommunen die Ermächtigung übertragen.

Zu den Kosten: Ich kann jetzt nicht einschätzen, ob das auskömmlich ist oder nicht, ich wollte nur fragen: Sind alle Mittel abgerufen worden und sind vielleicht noch mehr Mittel beantragt worden, oder sind Mittel aus der Haushaltsstelle nicht ausgereicht worden, weil sie nicht abgefordert wurden?

Vors. André Wendt: Vielen Dank. – Herr Ruhnke, bitte schön.

Dieter Ruhnke: Ich beginne ebenfalls mit der zweiten Fragestellung: eine landesweite Ermächtigungsverordnung. Das kann ich nur befürworten. Ich kann Sie nur auffordern und Ihre Fraktionsmitglieder dazu auffordern, diesen mutigen Schritt zu gehen. Es hat sich gezeigt, dass die von meinem Nachbarn herausstilisierte Ermächtigungsverordnung für Baden-Württemberg überhaupt nicht gegriffen hat. Es gibt nicht eine Kommune, die darauf zurückgegriffen hat.

Zweitens gibt es das Bundesland Hessen, das vor Kurzem erst die Ermächtigungsverordnung eingeführt hat, und dort gibt es derzeit auch nur eine Stadt, Darmstadt, die diese auf den Weg gebracht hat. Kassel hat das im Rahmen der Gefahrenabwehrverordnung gemacht. In Mecklenburg-Vorpommern ist auch die Ermächtigungsverordnung an die Kommunen weitergereicht worden. In Niedersachsen ist ebenfalls geplant, es an die Kommunen zu übertragen. Nordrhein-Westfalen hat es an die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen, da es dort nach ihrer Ansicht besser aufgehoben ist; das habe ich in meiner Stellungnahme auch schon zum Ausdruck gebracht. Aber letztendlich wäre natürlich hilfreich, um eine Gleichheit des Systems erreichen, dass die Ermächtigungsverordnung landesweit ausgewiesen ist.

Ich weiß, in den Hinterköpfen schwebt jetzt diese Ausweisung von bestimmten Gebieten. Aber es gibt eine Möglichkeit: Sie haben im gesamten Sachsen Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Innensatzungen usw. Das wäre vielleicht ein Ansatz: Da, wo gebaut wird, wohnen Menschen. Wo Menschen wohnen, werden Tiere gehalten, und dort könnte man den Bereich dieser Verordnung ausweisen, sodass dann die Außenbereiche davon verschont bleiben würden. Somit haben Sie keine Flächendeckung, sondern Sie haben bestimmte Gebiete ausgewiesen. Das ist vielleicht eine Idee, ein Vorschlag, der in die Diskussion eingebracht werden könnte.

Mein Plädoyer wäre natürlich auch für eine landesweite Ermächtigungsverordnung. Sie könnten als erstes Bundesland nach vorn treten und sagen: Wir gehen das flächendeckend für das gesonderte Staatsgebiet von Sachsen an.

Zur ersten Frage, Gelder: Natürlich muss man das in zweierlei Hinsicht betrachten. Zum einen die Verwaltungsrechtsprechung in den letzten Jahren für die Einstufung von Fundtieren. Dazu muss man ganz klar sagen: Die Gerichte, Verwaltungsgerichte, auch die höchstichterliche Rechtsprechung haben eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass Haustiere nicht herrenlos werden können. Das heißt, sie haben einen Besitzer. Daraus ergibt sich die amtliche Zuständigkeit, die übrigens im Runderlass des Ministeriums für Fund- bzw. Abgabetiere gleich festgelegt worden ist und auch eine entsprechende Bedeutung hat. Das bedeutet, jedes Tier, das in einem Gemeindegebiet aufgefunden wird, unabhängig davon, welche Art es ist – es muss nur eine Tierart sein, die üblicherweise unter menschlicher Obhut gehalten wird –, ist ein Fundtier und muss durch die Kommune aufgenommen werden, und es muss die Verwahrung sowie die tierärztliche Versorgung eingeleitet werden, alles, was damit zusammenhängt.

Zum anderen: Wenn die Kommune dann nicht zu der Entscheidung kommt, dass das Tier kein Fundtier ist, weil es ausgesetzt und zurückgelassen worden ist, geht die Obhutsgarantenpflicht für dieses Tier automatisch an den Herrn Dr. Kern für das Stadtgebiet Chemnitz über, da die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des Tierschutzgesetzes der zuständigen Veterinärbehörde obliegt. Also geht die Obhutsgarantenpflicht für dieses Tier auf die Veterinärbehörde, den Landkreis oder die kreisfreie Stadt über, und diese muss für die Verwahrung und Unterbringung Sorge tragen.

Dazu können Sie sich zwar einen Vertragspartner holen und diese Verwahrung logischerweise in einem Tierheim durchführen lassen, aber man darf dabei nicht vergessen: Die Zuständigkeit für dieses Tier, die Obhutsgarantenpflicht, bleibt so lange erhalten, bis es an den Besitzer zurückgegeben oder ein neuer Besitzer gefunden worden ist und das Tier übernommen hat. So lange bleibt die Zuständigkeit. Das heißt also, der Landrat bleibt für dieses Tier zuständig, oder der Oberbürgermeister oder der jeweilige Verbandsbürgermeister in der Kommune bleibt dafür zuständig, in dessen Bereich das Tier aufgefunden worden ist.

Vor diesem Hintergrund muss man ganz klar sagen, dass diese Förderung weiter aufrechterhalten werden muss, denn wenn die Förderung weiter heruntergefahren wird, geht das zulasten der Kommunen. Die Tierschutzvereine bringen zwar ihren Anteil ein, aber man darf dabei nicht vergessen: Sie setzen Spendengelder ein und subventionieren dadurch die öffentlichen Haushalte. Das muss man hinterfragen: Ist das moralisch gewollt, und ist es rechtlich erlaubt?

In diesem Zusammenhang muss, wenn eine Ermächtungsverordnung für das Land eingetragen wird, dieses natürlich eine sogenannte Anschubfinanzierung geben. Das heißt also, die Gelder müssen am Anfang erst einmal steigen. Es muss sehr viel Geld eingestellt werden, und es muss dem Populationsgedanken Rechnung getragen werden: Über welchen Zeitraum sprechen wir? Freilebende Katzen, verwilderte Haustiere werden, wenn sie keine Versorgung haben, etwa sieben, acht, maximal neun Jahre alt.

Diesen Zeitraum muss man sehen, dass man sagt: Wir steigen hoch ein und im Laufe der Zeit wird evaluiert, wie sich diese Ermächtungsverordnung durchsetzt, und dann kann man bei Bedarf, wenn erkennbar wird, dass die Anzahl der Tiere in der freien Natur oder in den Stadtgebieten tatsächlich zurückgeht, die Gelder entsprechend

zurückzuschreiben. Die Gelder liegen ohnehin bei der öffentlichen Hand. Wenn es das Land nicht trägt, müssen es die Kommunen tragen. – Danke schön.

Vors. André Wendt: Frau Dr. Ruf, bitte schön.

Dr. Claudia Ruf: Es gibt zu meinem Vorredner nicht mehr viel zu ergänzen. Aus meiner Sicht – ich hatte es im Vortrag dargestellt – zur Frage der sachsenweiten Übertragung der Zuständigkeit ein ganz klares Ja, denn alles andere bringt uns nichts. Es bringt nichts, wenn ich vielleicht irgendwann in Zwickau eine Kastrationsverordnung habe, aber in Wilkau-Haßlau und in Reinsdorf nicht, und, wie wir es vorhin schon einige Male gehört haben, die Katzen interessiert das Ortsschild nicht. Das heißt, an der einen Ecke können wir Tierschützer uns zu Tode kastrieren und bis ans Ende unserer Tage auf dem Bauch durch die Garagen robben und Fallen aufstellen. Es wird uns nichts bringen, wir werden keinen Erfolg erzielen, wenn wir es nicht auf einer größeren regionalen Ebene ansetzen.

Zu den Fördergeldern: Unser Verein hat in diesem Jahr bei den Fördermitteln zum ersten Mal eine Kürzung bei den Mitteln für Kastration und Futtermittel erfahren. Früher wurde das noch mit 90 % gefördert, derzeit sind es nur noch circa 66 %, das heißt, ich muss mehr Eigenmittel einbringen. Damit bin ich wieder bei den Ausführungen meines Vorredners. Das heißt also: Ich muss wieder Spendenmittel nehmen, um staatliche Pflichtaufgaben quer zu subventionieren. Das kann eigentlich nicht sein.

Wir sehen darin ein echtes Problem für die Zukunft vieler Tierschutzvereine, die finanziell nicht so stabil aufgestellt sind, um ihre Aufgabe noch irgendwie wahrnehmen zu können.

Vors. André Wendt: Vielen Dank, Frau Dr. Ruf. – Herr Sperlich, bitte schön.

Michael Sperlich: Bei der Bewertung der zur Verfügung stehenden Gelder bitte ich, keinen Tunnelblick zu haben. Wir sprechen nicht nur über eine gleichmäßige Tierschutzsituation in Sachsen bei einem zu klärenden Katzenproblem, sondern wir sprechen bei der Finanzierung dieser Fördermittel von einem dynamischen System, das gefördert werden soll, und dieses dynamische System heißt das Reagieren von Tierschutzvereinen auf den – ich darf das einmal so deutlich sagen – wirklichen Schwachsinn des privaten Tierhalters.

Warum werde ich hierbei so drastisch? Ganz einfach: Wir haben in Sachsen neben den Katzen noch ein ganz anderes Problem: die Reptilien. Ich werde diese Büchse der Pandora nicht öffnen, hoffe aber, vielleicht in absehbarer Zeit hier als Vertreter des Beirates für Tierschutz des Sozialministeriums einmal hier sitzen zu können und auf dieses Problem hinzuweisen. Das heißt, diese Gelder reichen definitiv nicht aus. Wir brauchen mehr Geld, wenn wir das Problem bezüglich der Katzen wirklich angehen wollen.

Mir ist aus den Verhandlungen zur Fundtierversordnung auch die Haltung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages zu dieser Problematik bekannt. Wir wissen, dass es dort in der Argumentation immer nur um des Kaisers Bart geht: Neuverhandlung der Finanzierungsverhältnisse zwischen Kommunen und Land.

Natürlich habe ich festgestellt, dass aus politischer Sicht große Bauchschmerzen bestehen, dieses Paket, das sicherlich sehr mühsam geschnürt worden ist, unter

Beachtung politischer Kompromisse wieder aufzuschnüren. Aber an dem wird man, wenn man wirklich sinnvoll arbeiten will, nicht vorbeikommen. Auch die Problematik der sinkenden Fördermittel ist bekannt. Auch der Tierschutzverein Leipzig hat in diesem Jahr eine weitere Streichung von Fördermitteln für diesen Bereich hinnehmen müssen. Wir müssen aber von den bis zu einem gewissen Grad willkürlich verteilten Fördermitteln abkommen. Es nützt mir gar nichts, wenn ich vor Ort aktiv werden muss und – wie in den letzten zwei Jahren – meinen Zuwendungsbescheid erst im Juli oder, wenn ich Pech habe, Anfang August bekomme. Dann ist es nämlich zu spät, meine Damen und Herren.

Da sich die Biologie bedauerlicherweise nicht an die Haushaltsermächtigungen des Landtages hält, möchten wir hier eine stabile Finanzierung außerhalb von Förderstrukturen. Hier muss eine sinnvolle Arbeit, eine wissenschaftlich fundierte und begleitete Arbeit geleistet werden. Diese Arbeit wird Geld kosten – das ist einfach so –, und wir haben einfach das Problem, dass diese Gelder in der erforderlichen Höhe zur Verfügung stehen müssen, wenn wir sie benötigen, und nicht, dass aufgrund der Haushaltslage die Freigabe von Fördermitteln über die Landesdirektion überhaupt erst einmal in Gang gesetzt wird. Das gilt es zu berücksichtigen.

Vors. André Wendt: Vielen Dank, Herr Sperlich. – Herr Krauß, bitte schön.

Alexander Krauß, CDU: Zuerst vielen herzlichen Dank für Ihre Wortbeiträge, aber auch für die Arbeit, die besonders vor Ort geleistet wird, denn das ist das Wichtigste für den Tierschutz.

Wir haben jetzt gehört, wie die bundesgesetzliche Regelung ausgestaltet ist und welche Möglichkeiten es gibt. Dazu sagt uns die Mehrzahl der Juristen – es gibt dazu unterschiedliche Ansichten –, dass die Kriterien zur Ausweisung von Gebieten nicht erfüllt sind. Ob das einem nun gefällt oder nicht, aber es ist erst einmal so.

Als nächste Frage ist hier behandelt worden: Wer könnte diese Gebiete, wenn es denn einmal so wäre, ausweisen? Das könnte einerseits der Freistaat Sachsen machen, und andererseits könnten es die Kommunen machen. Jetzt frage ich mich: Wer könnte es besser? Damit ist man vermutlich sehr schnell, wie Herr Kern auch argumentiert hat, bei den Kommunen und nicht beim Freistaat.

Die Vorstellung, man könnte das für den gesamten Freistaat machen – das erschließt sich aus dem Gesetzestext –, ist nicht möglich. Dort ist ständig von „bestimmten Gebieten“ die Rede. Der Begriff „bestimmte Gebiete“ kann nicht die gesamte Fläche des Freistaates Sachsen sein. Man muss unterscheiden zwischen dem, was man sich wünscht, und dem, was der Gesetzgeber zulässt.

Die nächste Frage, die sich mir stellt: Wenn man Gebiete ausweist, dann hat das auch eine Wirkung. Herr Aßmann hatte darauf hingewiesen, wie es in Baden-Württemberg ist. Dort gibt es eine Ermächtigungsgrundlage für die Kommunen. Aber de facto hat sich nichts getan. Deswegen will ich noch mal einen anderen Anlauf nehmen und nachfragen, ob man in dem Bereich etwas machen kann.

Herr Aßmann hatte auch davon gesprochen – das steht auch in der Stellungnahme der Staatsregierung –, dass es zwei Landkreise gibt, in denen es Polizeiverordnungen gibt. Dazu würde mich einmal die Meinung der anderen Sachverständigen interessieren. Ich

weiß nicht, wo es ist. Vielleicht ist es in einem Ihrer Gebiete. Ich würde gern wissen, was in den Polizeiverordnungen geregelt ist und wie es funktioniert. Vielleicht hat jemand den Überblick und weiß, wo das ist, und kann über seine Erfahrungen berichten.

Vors. André Wendt: Vielen Dank, Herr Krauß. – Wer möchte die Fragen beantworten? – Herr Aßmann, bitte schön.

Mario Aßmann: Ich würde das gern beantworten. Es wird Ihnen dann auch eine Mappe mit einer Info zum Link auf PETA übergeben. Dort sehen Sie alle Städte und Gemeinden in Deutschland, in denen es eine Polizeiverordnung gibt. In Sachsen sind es die Stadt Radeberg und die Gemeinde Großschirma, die Polizeiverordnungen haben.

Vors. André Wendt: Gibt es Ergänzungen? – Herr Ruhnke, bitte schön.

Dieter Ruhnke: Der wesentliche Unterschied zu diesen beiden Gemeinden ist, dass sie das im Rahmen des Polizeiaufgabengesetzes gemacht haben. Niedersachsen zum Beispiel hat 476 Kommunen, die mit dem Sicherstellungsordnungsgesetz – so heißt das Gesetz dort – im Rahmen der Gefahrenabwehr eine solche Verordnung erlassen haben. Das ist auch eine Lesart und eine Möglichkeit. Im Übrigen gibt es eine rechtliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die besagt, dass eine Kastrationsverpflichtung seitens der Kommunen mit einer Ermächtigung nach § 13 b Tierschutzgesetz möglich ist, es aber auch weiterhin legitim ist, eine Kastrationsverpflichtung auf der Ebene der Kommunen im Rahmen des Polizeiaufgabengesetzes zu erlassen. Das eine schließt das andere nicht aus. Es ist die Motivation der handelnden Akteure, in welche Richtung sie gehen.

Der Vorteil eines Polizeiaufgabengesetzes ist, dass ich die Möglichkeit habe, das Ordnungswidrigkeitengesetz in vollem Umfang zu nutzen. Das heißt, ich habe die Möglichkeit, Sanktionen auszusprechen, wenn es denn erforderlich ist. Der Nachteil ist: Dieses Polizeiaufgabengesetz bzw. diese Verordnung ist an eine hohe Hürde gebunden. Man spricht hier von dieser sogenannten abstrakten Gefährdung, die seitens der Kommune nachgewiesen werden muss, um selbstständig eigene Verordnungen auf den Weg zu bringen. Wer sich mit der Materie auskennt, wird wissen, was ich meine. Ich will das nicht weiter ausführen.

Der Nachteil zu § 13 b Tierschutzgesetz ist – das ist heute noch nicht angesprochen worden –, dass dieser Paragraph in die Strafvorschriften und Ordnungswidrigkeitenvorschriften des Tierschutzgesetzes nicht aufgenommen worden ist. Das Land muss, wenn es eine Ermächtigungsverordnung erlässt, auch eigenständig Bußgeldregelungen treffen. Im Übrigen gibt es dazu eine rechtliche Stellungnahme des Bundesministeriums, die besagt, dass die Länder das sehr wohl können.

Die zweite Sache ist – das ist durch das Bundesministerium in einer rechtlichen Stellungnahme auch festgelegt worden –, dass nicht nur der Ausgang von unkastrierten, fortpflanzungsfähigen Katzen unterbunden werden kann, sondern dass man auch den Verursacher mit einer Kastrationsverpflichtung belegen kann. In der Aufzählung innerhalb des § 13 b Tierschutzgesetz, also der Ermächtigungsverordnung, ist dies nicht abschließend geregelt und somit der Handlungsspielraum bzw. die Handlungsoption für das Land besteht oder – wenn man sich dazu durchringt – diese Handlungsoption an die kreisfreien Städte und Landkreise zu übertragen.

Vors. André Wendt: Vielen Dank. – Herr Sperlich, bitte schön.

Michael Sperlich: Vielleicht noch einmal zu den Gebieten und dem Nachweis nach § 13 b Tierschutzgesetz. Das Problem ist: Es werden bestimmte Gebiete gefordert, es wird die Feststellung einer bestimmten Population gefordert, und ferner wird das Feststellen von Leiden gefordert, ohne dass das seitens des Gesetzgebers qualitativ gewertet wird. Das ist aber genau die Frage: Was ist „Leiden“?

Es ist richtig, dass es in bestimmten Gebieten möglicherweise eine bestimmte Anzahl von Krankheiten gab. Wir hatten das Beispiel Chemnitz, wo ein Rückgang dieser Krankheiten festgestellt werden konnte. Das bedeutet aber nicht, dass damit das Leiden der Population beendet worden ist. Das heißt, wenn ich einen solchen massiven Seuchenverlauf habe, dann habe ich das Level des Begriffs „Leiden“ bereits sehr hoch gelegt.

Wir haben weitere Seuchenprobleme in diesen Katzenpopulationen, die sogenannte Katzensuche, die Parvovirose, die in der Regel eine Welpensterblichkeit von ungefähr 90 bis 95 % – unbehandelt – hat. Diese Tiere krepieren elendiglich. Dort setzen sich dann die anderen Erkrankungen drauf. Wenn wir diese Tiere behandeln und versuchen, das Leid der Tiere zu mindern, dann haben wir das Problem, dass wir verstärkt Quarantäne durchführen müssen, um die Ausbreitung eines Parvovirus zu verhindern.

Wir haben das Problem, dass die Katzen an Katzenschnupfen erkranken, einer weitverbreiteten Seuche. Wie das aussieht, haben Sie auf dem Bild gesehen, das ich Ihnen gezeigt habe; das ist ein ganz simpler Katzenschnupfen, nichts anderes. Bei einem Katzenschnupfen – was so schön harmlos klingt – ist es eben nicht damit getan, wie bei uns, eine Wick DayMed und ein Päckchen Tempotaschentücher zu nehmen und dann auf Arbeit zu gehen. So ist das bei diesen Tieren nicht.

Das zweite Problem ist: Wenn der Begriff des Leidens und die Anforderungen der Populationsdichte nicht definiert sind und dementsprechend die Wissenschaft uns lehrt, dass bei dieser Tierart die Frage von Populationsdichten aufgrund von Populationsentwicklungen sehr relativ sind: Wer will uns dann im Sinne des Zwangs zur Leidvermeidung nach § 7 Tierschutzgesetz – immerhin ein Bundesgesetz – untersagen, diese Gebiete auszuweisen? Dafür sehe ich keinerlei Grund. Was Herr Dr. Kern sagte, ist erst einmal grundsätzlich richtig. Das ist das, was der Gesetzgeber festgelegt hat. Der Punkt ist: Wir kommen aus dem Tierschutz, aus der anderen Richtung, und sagen: Wenn wir die qualitative Notwendigkeit in dem gesamten Gebiet feststellen – das glauben wir als Tierschutzvereine, hier dezidiert und sachlich mit unseren Zahlen, unseren Erhebungen und unserer Arbeit beweisen zu können –, wer will uns daran hindern, diese Gebiete auszuweisen?

Vors. André Wendt: Vielen Dank, Herr Sperlich. – Die SPD-Fraktion, Frau Pfeil-Zabel, bitte schön.

Juliane Pfeil-Zabel: Auch vonseiten der SPD-Fraktion vielen Dank an die Sachverständigen. Unsere tierschutzpolitische Sprecherin Frau Kliese kann heute leider nicht anwesend sein, aber sie lässt alle herzlich grüßen. Ich habe einige Fragen, auch wenn Sie mir verzeihen müssten, dass sie fachlich vielleicht nicht so korrekt sind.

Eine Frage geht an Herrn Ruhnke. Sie haben vorhin von 18 Millionen gesprochen. Diese hätte ich gerne etwas aufgeschlüsselt, wie Sie insgesamt auf diese Summe kommen. Mir erschien sie sehr hoch, und ich hätte gern gewusst, wie ich sie einordnen muss.

Außerdem stellt sich bei der Thematik der Übertragung an die Kommunen für mich die Frage: Ist überhaupt für Programme etc. entsprechendes Personal vorhanden, mit denen man es umsetzen kann? Es ist ja immer im Umkehrschluss die Frage: Wenn man so etwas an die Kommunen weitergibt, dann muss es vor Ort ja auch jemand umsetzen. Wären die Kommunen überhaupt dazu in der Lage bzw. müssten sie noch Personal aufbauen?

Eine Frage zu den Kastrationskosten: Ich bin selbst Katzeninhaberin und weiß, wie viel das kostet, gerade bei der Thematik der Kastrationspflicht stellt sich für mich im Umkehrschluss die Frage: Es sind zum Teil ziemlich hohe Kosten, und Sie werden sagen, jeder Katzenbesitzer muss sich überlegen, wenn er sich ein Tier anschafft, ob er sich auch die Kosten dafür leisten kann. Wir wissen aber manchmal ganz genau, wie es ist: Nicht jeder kann es sich leisten. Mich würde also von Ihnen interessieren, wie Sie das sehen – denn gerade Herr Jähnig forderte das sehr massiv ein –, ob man dann auch sozial verträglich mit den Kosten umgehen kann.

Vors. André Wendt: Vielen Dank, Frau Pfeil-Zabel. – Ich würde ganz kurz etwas Struktur hineinbringen. Wenn sich alle dazu äußern möchten, dann müssten sich die Sachverständigen bitte etwas kurz fassen, sonst brauchen wir heute bis 15 Uhr. – Die erste Frage war direkt an Herrn Ruhnke gerichtet zu den 18 Millionen Euro, danach gehen wir an die nächste Frage. – Bitte schön, Herr Ruhnke.

Dieter Ruhnke: Die 18 Millionen Euro für die letzten drei Jahre setzen sich zusammen aus den ganzen Kastration- und Förderungsprojekten der einzelnen Bundesländer und natürlich dem, was die Kommunen innerhalb ihrer Möglichkeiten zur Verfügung gestellt haben. Für das Land Niedersachsen habe ich das aus dem Landkreis Lüneburg für die Kommunen hochgerechnet, die eine Kastrationsverpflichtung haben und wo dann letztlich immer Kastrationsprogramme zusätzlich aufgelegt worden sind mit Einführung der Kastrationsverpflichtung.

Dabei sprechen wir im Durchschnitt bei jeder Kommune von zwischen 10 000 und 20 000 Euro, die im ersten Jahr bei der Einführung einer Kastrationsverpflichtung als zusätzliche Gelder bereitgestellt worden sind. – Dies betrifft die kommunale Ebene. Bei über 600 Kommunen, die wir in Niedersachsen haben, und bei 476, die eine entsprechende Verordnung erlassen haben, kommen wir zu einer erklecklichen Anzahl von Geldern.

Zusätzlich hat Nordrhein-Westfalen in den letzten drei Jahren 800 000 Euro dafür eingesetzt, Mecklenburg-Vorpommern mit Erlass 250 000 Euro, Niedersachsen einmal 100 000, und 150 000 Euro stehen für dieses bzw. nächstes Jahr an, Schleswig-Holstein allein in den letzten drei Jahren 750 000 Euro für die Kastration von Freigängerkatzen. Das sind die Zahlen, die ich jetzt akut parat habe.

Vors. André Wendt: Vielen Dank, Herr Ruhnke. – Jetzt kommen wir zur zweiten Frage. Es ging hierbei darum, ob Personal vorhanden ist, um die in Antragsform gegossenen Punkte umzusetzen. Ich beginne links. Herr Aßmann, möchten Sie antworten?

Mario Aßmann: Ja. Personal auf den Ämtern ist ja vorhanden, die Ordnungsämter sind ja besetzt. Aber ich sehe nach wie vor das Problem, dass viele ländliche Gebiete diese Problematik auch vonseiten des Ordnungsamtes überhaupt nicht erkennen und erkennen wollen, und dass in vielen Kommunen die Angst besteht, dass das zu einer Kostenexplosion führt. Deshalb denke ich, dass das bei den Kommunen falsch angesetzt ist.

Vors. André Wendt: Vielen Dank, Herr Aßmann. – Herr Dr. Kern, bitte schön.

Dr. Michael Kern: Ich bin ein Freund des Gedankens, das auf die Gemeinden zu übertragen, und zwar genau aus diesem Grund. Ein Landkreis hat sicher eine Tierschutzbehörde, und auch der Freistaat hat Tierschutzbehörden, aber diese sind natürlich personell lange nicht in der Lage dazu, in jedem kleinen Dorf im Erzgebirge das Katzenkastrationsgebot zu kontrollieren. Insofern besteht die Möglichkeit sowohl im Bundesgesetz als auch im Sächsischen Ausführungsgesetz, andere Tierschutzbehörden zu benennen, als es die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter sind. Man kann durchaus sagen: Meinetwegen sind die Gemeinden auch für den Vollzug dieser Regelung die zuständigen Tierschutzbehörden, und dann kommen wir gleich in die sogenannte Garantenstellung, die vorhin ebenfalls schon angesprochen wurde. Das heißt, es steht eben nicht im Belieben der Gemeinde, zu handeln oder nicht zu handeln. Es ist natürlich schon die Gemeinde vor Ort, die ihre Bürger und deren Katzen kennt – wir sprechen vom ländlichen Raum – und die die Menschen auch aktiv ansprechen kann.

Ein kleines Beispiel aus der Praxis: Ich stehe mit einer Kollegin einer vergleichbar großen Stadt wie Chemnitz in Ostdeutschland in Verbindung, die früher nach dem sogenannten Polizeirecht, jetzt nach dem Tierschutzgesetz nach § 13b eine entsprechende Verordnung für das Stadtgebiet hat. Ich habe sie gefragt: Was hat sich geändert, und wie sehr vollzieht ihr und kontrolliert ihr das? Es haben dort ab und zu mal, wenn Freigängerkatzen gefunden wurden, Routinekontrollen stattgefunden, und wenn – das ist eben auch das Manko, dass § 13b derzeit keine Sanktionen enthält – dort die Tiere in ihrer Fortpflanzungsfähigkeit nicht unterbunden waren, wurden die Menschen aufgefordert, dies zu tun. Wenn es keine Menschen zu den Tieren gab, dann sind die Behörden natürlich auch in die Ersatzvornahme gegangen.

Aber noch einmal: Das festzustellen oder beim Besitzer zu erfragen, ob beispielsweise ein Tier gekennzeichnet oder die Fortpflanzungsfähigkeit unterbunden ist, dazu braucht es keinen amtlichen Tierarzt, das kann auch ein Gemeindevollzugsbediensteter, der die Kompetenz und Zuständigkeit durch die entsprechende Verordnung bekommen hat.

Vors. André Wendt: Vielen Dank, Herr Dr. Kern. – Ich übergebe kurz noch einmal an Herrn Dr. Jähmig, bitte schön.

Dr. Volker Jähmig: Nur ergänzend: Ich sehe es auch so, dass – bis hin zu den Tierschutzvereinen – viele Mitarbeiter in der Lage sind, ein Kastrationsprogramm zu unterstützen und durchzuführen. Das ist vielleicht ein Grund, warum es von den Kommunen erfüllt werden sollte und nicht zentral angeordnet werden kann; denn es muss ja letztendlich schon in der Kommune entschieden werden, wie es ausgeführt wird.

Zu den Fragen der Kosten: Diese betreffen mich als Tierarzt und als Delegierter der Sächsischen Landestierärztekammer ganz direkt. Wir sprechen hier – damit das gleich klar ist – bei einer Kastration eines Katers von plus/minus 60 Euro, bei einer Kastration einer Katze von 110 bis 120 Euro. Das ist kein ganz geringer Betrag. Er beruht auf der Gebührenordnung für Tierärzte, die seit dem Jahr 2008 nicht mehr angehoben wurde; es ist also der Mindestsatz, der Einzelsatz der Gebührenordnung für Tierärzte. Diese Gebührenordnung ist übrigens Gesetz. Es ist ein Bundesgesetz. In diesem Bundesgesetz gibt es einen Hinweis, dass der Mindestsatz für alle kommunalen und öffentlichen Träger anzunehmen ist. Das ist also schon einmal dort festgelegt. Es ist auch sinnvoll, dass man nicht sagen kann: Nein, es wird teurer; die Tierärzte können nehmen, was sie wollen. – Nein, sie können nicht nehmen, was sie wollen, sondern sie müssen genau diesen Mindestsatz nehmen, der 2016 nun schon durch acht Jahre Inflation geringer geworden ist.

Dieser Mindestsatz, den ich in meinem Vortrag extra benannt habe, ist der Ausgangspunkt. Um es ganz deutlich zu sagen: Es gibt keine Berufsgruppe – Lehrer, Ärzte, Handwerker –, die für die Kommune für den halben Satz arbeitet. Ich weiß gar nicht, wie man darauf kommt. Tierärzte sind Steuerzahler, Tierärzte sind Arbeitgeber, Tierärzte machen das nicht in ihrer Freizeit. Nichts gegen Ehrenamt. Ehrenamt ist im Tierschutz weit verbreitet und völlig in Ordnung. Aber wenn ein Tierarzt ein Tier kastriert, dann ist das kein Ehrenamt. Das öffentlich zu fordern finde ich äußerst fragwürdig. Man muss von vornherein das Gesetz Gebührenordnung für Tierärzte – so, wie es da ist – einfach annehmen. Ich weiß – und wir haben uns heute im Vorfeld schon darüber unterhalten –, dass das häufig anders gesehen wird. Ich sehe überhaupt keinen Grund, das irgendwie anders zu sehen. Deswegen sei deutlich gesagt: Ich bin froh, dass Sie die Frage gestellt haben; denn ich hätte es nicht gewagt, dies im Vortrag zu erwähnen. – Danke.

Vors. André Wendt: Möchte noch jemand auf die Fragen antworten? – Herr Sperlich, bitte schön.

Michael Sperlich: Noch einmal kurz zu der Frage Kosten und sozialer Ausgleich. Wir werden massiv vor das Problem gestellt, dass wir – auch hier in Sachsen – eine ganze Reihe von Tierhaltern haben, die die finanziellen Voraussetzungen der Tierhaltung nach § 2 Tierschutzgesetz nicht erfüllen. Das können wir aus unserer Sicht nicht dadurch lösen, indem wir die Forderungen an diese Tierhalter nach unten schrauben. Der Gesetzgeber hat auch gewollt, dass im Sinne der Sozialgesetzgebung Tierhalterkosten keine Lebenshaltungskosten sind.

Genau aus diesem Grund werden die Tiere ausgesetzt, bzw. der Hartz-IV-Empfänger steht mit einem Tier, das in der Regel kurz vor knapp vorm Jordan steht, vor dem Tierheim und sagt: Helft mir, oder es ist tot. Dann sitzen wir da – ganz konkret Herr Dr. Jähnig und ich – und machen uns einen Kopf darüber: Lassen wir die Hündin mit der Gebärmuttervereiterung sterben? – Nein, natürlich lassen wir sie nicht sterben. Wer bezahlt das dann? – Der Tierschutzverein. Woraus bezahlt er das? – Aus Spendenmitteln. Das ist aber nicht Sinn und Zweck der Übung.

Es muss auch klar sein – und damit sind wir bei dem Problem öffentliche Bewusstseinsbildung –: Es gibt kein grundgesetzlich geschütztes Recht auf Haustierhaltung. Es gibt aber ein grundgesetzlich geschütztes Recht zum Schutz der Tiere, und das muss man sehen. Wir müssen akzeptieren, dass es eine Mindesthürde gibt, über die man als

Tierhalter zu springen hat, und dazu gehört, eine Katze unfruchtbar machen zu lassen. Ja, das ist so, und wer das Geld nicht hat, der kann sich keine Katze halten. So ist das. Das mag für den Einzelnen ganz furchtbar und unsozial sein. Nein, das ist es nicht; denn das Tierschutzgesetz denkt aus der Richtung des Tieres. Es nennt sich Tierschutzgesetz und nicht Tierhalterschutzgesetz. Das muss man in aller Deutlichkeit sagen. Wer nicht über die Voraussetzungen verfügt, sein Tier verantwortungsvoll zu halten, der soll um Gottes willen bitte die Finger davon lassen.

Vors. André Wendt: Vielen Dank, Herr Sperlich. – Frau Kersten, AfD-Fraktion, bitte schön.

Andrea Kersten, AfD: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Recht herzlichen Dank an Sie, sehr geehrte Sachverständige. Ich habe zwei Fragen.

Herr Ruhnke, in Ihrem Einführungsbeitrag hatte ich verstanden, dass Sie die Wirksamkeit von Ermächtigungen gar nicht so sehen und dass es eher fraglich ist, wie wirkungsvoll sie sind. Sie hatten ausgeführt, das eher die privaten Halter das Problem sind. Meine Frage an Sie: Haben Sie noch Ideen, wie man diese Problematik möglicherweise erfolgversprechender lösen kann?

Die zweite Frage geht an die Praktiker, vielleicht an Herrn Aßmann, Frau Dr. Ruf und Herrn Sperlich. Wir hatten schon gehört, dass die Einstellungen im Haushalt reduziert werden. Meine Frage lautet: Sind Sie mit den bisherigen Förderungen klargekommen?

Vors. André Wendt: Vielen Dank, Frau Kersten. – Zunächst die Frage an Herrn Ruhnke; bitte schön.

Dieter Ruhnke: Sie sprechen mit der Wirksamkeit meine Bemerkung zum Bereich der Nachhaltigkeit an. Nachhaltigkeit ist in diesem Zusammenhang zu sehen, dass die Masse der Katzenpopulation, die wir draußen haben, oder dieser frei laufenden Haustiere – ich spreche bewusst noch einmal von verloren gegangenen, entlaufenen, ausgesetzten, zurückgelassenen Hauskatzen und deren Nachwuchs – aus der Haltung von Privathaltern kommen. Das ist die Masse der Anzahl der Tiere, die diese Problematik ausmachen. Diese wandern zu und halten quasi die Fortpflanzungskette aufrecht. Frau Dr. Ruf hat es ja mit ihren Populationsabläufen eindeutig gezeigt. Viele wissenschaftliche Studien, die im Rahmen der Kastration von frei lebenden Hauskatzen durchgeführt worden sind, haben immer wieder gezeigt: Wenn keine gesetzlichen Maßnahmen parallel dazu laufen, um zumindest theoretisch die Chance zu haben, dass die Fortpflanzungskette unterbrochen wird, dann ist die Nachhaltigkeit nicht gegeben. Wir können zwar jedes Jahr eine Vielzahl von Tieren kastrieren und unter Umständen geht die Anzahl der Hauskatzen wieder zurück, aber es bleibt immer eine Grundsubstanz, eine Grundpopulation vorhanden, die – wie in den Ausführungen festgestellt wurde – in einem verelendetem Zustand lebt. Die Tiere sind Haustiere, sie sind domestiziert und sie sind für das Leben in unserer biologischen Umwelt eigentlich nicht vorgesehen. Sie brauchen eine menschliche Versorgung. Wenn sie auf diese menschliche Versorgung verzichten müssen, dann haben wir den Umstand, der auch den Bundesgesetzgeber veranlasst hat, diese Ermächtigungsverordnung auf den Weg zu bringen.

Das heißt: Stelle ich Gelder für die Kastration von Hauskatzen zur Verfügung, dann muss ich parallel dafür Sorge tragen, dass, wenn ich diese Gelder einsetze, sie auch nachhaltig verwendet werden und dass keine Katzen mehr nachrücken. Das heißt, ich

muss versuchen, diese Fortpflanzungskette zu unterbinden. Dann wird man mittel- oder langfristig, je nachdem wie extensiv man das durchführt, irgendwann wieder einmal Überlegungen darüber anstellen können, die Mittel, die zur Verfügung gestellt wurden, zurückzuführen. Das heißt, ich nehme viel Geld in die Hand, spare aber letztlich viel Geld.

Nehmen wir das Beispiel von Leipzig: Sie haben angefangen zu kastrieren, jedes Jahr sind die Gelder zur Verfügung gestellt worden – ich möchte nicht wissen, wie viel Geld dafür ausgegeben worden ist – und man setzt es jedes Jahr fort. Aber der Verursacher dieser Problematik wird nicht in die Pflicht genommen.

Vors. André Wendt: Vielen Dank, Herr Ruhnke. Zur zweiten Frage – ob die Förderung ausreichend ist und was man davon hält, dass jetzt gekürzt werden soll – wieder von links nach rechts. Herr Aßmann, Frau Dr. Ruf und Herr Sperlich sind angesprochen worden.

Mario Aßmann: Zum besseren Verständnis sei gesagt: Wir sprechen von zwei Töpfen, die von der Landesregierung, vom Referat 24, ausgegeben werden. Der eine ist der Topf zur Investitionszulage, zur Schaffung neuer Plätze. Das wird nicht in jedem Tierheim jedes Jahr erfolgen. Das ist eine Investition. Der zweite Topf ist der Topf zur Kastration und zur Futterbereitstellung für frei lebende Tiere. Deswegen muss man einfach mal sagen: Damit wird noch kein Tierheim finanziert. Es geht um zweckgebundene Mittel für Investitionen, die nachgewiesen werden müssen. Bei Investitionen müssen zehn Jahre vorgehalten werden. Es geht um die Bereitstellung von Futter und um Kastrationskosten. Auch diese sind zweckgebunden. Bezüglich der Kastrationskosten reden wir nur von frei lebenden Streunerkatzen, von Streunern, von den herrenlosen Tieren, aber nicht von einer Tierheimfinanzierung.

Die anderen Tiere, Fundtiere, sind in der Regel eine Aufgabe der Kommune und müssen über Verträge geregelt werden. Dort ist der nächste Ansatzpunkt, den der Städte- und Gemeindetag schon seit Langem zu regeln versucht. Das ist nicht so gut geregelt. Nach wie vor gibt es Gemeinden, die denken, sie sind nach 28 Tagen raus.

Herr Sperlich will die Büchse der Pandora nicht öffnen, aber ich nenne Ihnen jetzt mal ein Beispiel: Wir haben Internetbörsen. Ich kaufe mir für 45 Euro eine Python, und wenn ich keine Lust mehr habe, setze ich sie in einem Hochhaus aus. Das ist keine Utopie, sondern schon oft genug vorgekommen. Herr Sperlich kann ein Lied davon singen, ich kann ein Lied davon singen. Dann sitzt das Tier, weil es vielleicht nicht wieder vermittelt werden kann. Noch schlimmer – wir hatten es erst im Erzgebirge – sind giftige Schlangen. Wohin damit? Auch die Stadt Leipzig hatte vor längerer Zeit ein Problem damit, dass sie giftige Schlangen unterbringen musste und nicht wusste, wohin. Das ist ein Problem, denn diese Finanzierung steht überhaupt nicht. Die Gemeinden sagen, nach 28 Tagen ist Schluss, oder sie haben einen Pauschalvertrag, was für die Tierheime noch die idealste Lösung ist. Auch das Geld ist nicht ausreichend, aber es zumindest eine gerechte Verteilung. Ja, wenn man die Fördermittel für Investitionen nutzt und sie gleich verteilt, dann könnten die Tierheime damit auskommen. Das ist von Tierheim zu Tierheim unterschiedlich.

Aber die Fördermittel zu kürzen halte ich für den falschen Weg.

Vors. André Wendt: Vielen Dank, Herr Aßmann. Frau Dr. Ruf, bitte schön.

Dr. Claudia Ruf: Ich kann mich in den meisten Punkten meinem Vorredner anschließen. Eine Kürzung der Mittel wäre mit Sicherheit verheerend. Wichtig ist tatsächlich, sich diese zwei unterschiedlichen Töpfe anzuschauen. Ich kann hier im Speziellen nur für Zwickau sprechen. Dort haben wir in den letzten Jahren aus dem Investitionstopf eine ganze Menge herausgeholt. Das heißt, wir haben sehr umfangreiche Anträge gestellt. Unter Umständen sitzt man mehrere Wochen darüber, einen solchen Antrag auszuarbeiten, deshalb haben meist die kleineren Tierschutzvereine, die nur mit ehrenamtlicher Arbeit zurechtkommen müssen, überhaupt nicht die Möglichkeit, dies zu tun.

Wir haben in unserem Tierheim eine ganze Menge damit bewegen können, um diese Bruchbude, die ich vor einigen Jahren übernommen habe, in einen Zustand zu bringen, wo ich mich zu sagen traue, dass das ein Tierheim ist. Das heißt, wir müssen einmal davon sprechen, was für Tierheime wir eigentlich in Sachsen haben. Das kann Frau Schaper mit Sicherheit bestätigen. Sie hat einmal eine Rundreise gemacht. Ansonsten, muss ich sagen, machen sich die meisten Fraktionen in den Tierheimen doch ziemlich dünn, also, wir haben noch nicht allzu viele gesehen – bei uns zumindest, ich kann nur für unser Tierheim sprechen.

(Patrick Schreiber, CDU: Vorsicht! Ein bisschen die Schärfe herausnehmen!)

– Bitte?

(Patrick Schreiber, CDU: Ein bisschen die Schärfe herausnehmen, würde ich sagen, oder?)

– Nein, das sind die Zustände, mit denen wir jeden Tag leben müssen, das ist einfach so.

(Patrick Schreiber, CDU: Aber ich muss es nicht wissen!)

Vors. André Wendt: Frau Dr. Ruf, machen Sie einfach weiter.

Dr. Claudia Ruf: Ich wollte gerade sagen, ich würde eigentlich gern ausreden, das gebietet vielleicht die Höflichkeit. – Tatsache ist, dass wir hier in Zwickau sehr viel bewirken konnten. Flächendeckend ist aber hier bei Weitem noch nichts passiert, was die Investitionsmittel betrifft. Das heißt, wenn wir diese Töpfe zurückfahren, dann bleiben die Tierheime, die jetzt noch nicht drangewesen kann sind, mit Sicherheit in dem Zustand, in dem sie jetzt sind. Es sind wirklich teilweise Bruchbuden, in denen eine Tierhaltung eigentlich nicht wirklich möglich ist. Da muss man einfach ganz realistisch sein und einmal mit offenen Augen durch Sachsens Tierheime gehen.

Danke schön.

Vors. André Wendt: Ihnen ebenfalls vielen Dank. – Herr Sperlich, bitte schön.

Michael Sperlich: Das Problem ist, dass die Bauinvestitionen natürlich immer ein wenig davon abhängig sind, wie sinnvoll der Vorstand vor Ort agiert. Hier ist natürlich die Frage der zur Verfügung stehenden Baumittel auch ein wenig dazu korrelierend, dass eine Reihe von Vereinen nicht die Möglichkeit nutzen, weil schlicht und ergreifend, aus

welchen Gründen auch immer, die Menschen vor Ort den Weg der Fördermittelbeantragung überhaupt nicht gehen.

Wir haben parallel dazu auch in den einzelnen Dachverbänden noch andere Mittel, die dann dementsprechend kofinanziert zur Verfügung gestellt werden, und wir haben genau das schon von Herrn Aßmann genannte Problem, dass wir die Aufgaben, die wir in diesem Bereich wahrnehmen, stark voneinander trennen müssen und dass wir in der Praxis eine Mischfinanzierung bzw. Mischkalkulation vornehmen, die – ganz am Anfang hatte es Herr Ruhnke angesprochen – möglicherweise auch steuerrechtlich außerordentlich problematisch ist, indem wir Mittel, die der Bundesgesetzgeber steuerlich begünstigt, dafür einsetzen, kommunale, gesetzlich geregelte Pflichtaufgaben zu kofinanzieren. Wir sind also noch weit davon entfernt, dass die Kommunen ihren Verpflichtungen, die sie heute schon im Zusammenhang mit der Verwahrung von Fund- und Einweisungstieren usw. haben, gerecht werden.

Die Fördermittel sind immer auch ins Verhältnis zu den Anforderungen, die gestellt werden, zu setzen. Wir haben leider das Problem, dass wir neben dem Problem der Katzen auch andere Bereiche haben, in denen aus unserer Sicht der Landesgesetzgeber schon viel schneller hätte reagieren müssen. Dort gibt es das Problem der Reptilienhaltung. Seit Jahren habe ich das hier in diesem Gebäude angesprochen und darauf hingewiesen, dass sich hier ein Problem aufbaut, gegen das die Haltung bzw. Verwahrung von Katzen ein Scherz ist, denn dort sprechen wir nicht von einer durchschnittlichen Lebenserwartung einer Katze, die bei maximal, wenn sie Glück hat, 18 Jahren liegt, sondern wir sprechen hier von Tierarten, die wir – ganz speziell wir beide, die wir hier vor Ihnen sitzen – in unseren Tierheimen in Größenordnungen verwahren und deren Lebenserwartungen 50 bis 80, 90 Jahre betragen.

Ich habe im Tierheim Leipzig Tiere, bei denen nichts geregelt und nichts klar ist. Wenn sie die Versorgung, die wir ihnen nach bestem Wissen und Gewissen angedeihen lassen können, weiterhin überleben werden, werden sie meinem Nachfolger, der heute vielleicht noch auf der Schulbank sitzt, noch fröhlich zuwinken, wenn er in Rente geht; ich möchte es einmal so zuspitzen.

Hier besteht in vielen Bereichen ein dringender Handlungsbedarf. Diese Gelder sind immer ins Verhältnis zu den Aufgaben zu setzen. Dazu muss sich der Landesgesetzgeber erst einmal darüber klar werden, welche Aufgaben er hat, zum Beispiel bei den artengeschützten Tieren, die in das Eigentum des Landes Sachsen übergehen, vertreten durch die untere Naturschutzbehörde bei den Kommunen. Warum will man das bei den Katzen nicht tun – die Verantwortung des Landes vertreten, umgesetzt beispielsweise durch die Veterinärämter, die unteren Polizeibehörden oder die Ordnungsbehörden? Warum denn nicht? Das ist doch überhaupt kein Problem. Bei den artengeschützten Tieren haben wir das ja auch, und wir bekommen jeden Tag neue Probleme.

Als abschließende Bemerkung dazu: Wir haben seit August eine rechtsverbindliche Liste invasiver Arten von der Europäischen Union. Darauf steht ein so harmloser Begriff wie Trachemys, die man nicht halten darf. Ich gehe einmal davon aus, wenn ich hier eine Abfrage machen würde, wer von Ihnen mir sagen kann, was eine Trachemys ist, dann würden die meisten passen. Das müssen Sie auch nicht wissen. Ich sage Ihnen, was es ist: Gelbwangenschildkröte, Rotwangenschildkröte und Cumberland-Schmuckschildkröte, und das sind die meisten Tiere, die wir in den Tierheimen haben. Diese darf ich mit einer Frist von einem Jahr noch europäischem Recht nicht mehr weitergeben,

nicht mehr vermitteln, abgeben und transportieren. Das heißt, wenn der Bürger sie als Fundtier in seinem Gartenteich findet und ich bringe sie in mein Tierheim, mache ich mich in einem Jahr strafbar. Das sind die Probleme, die wir permanent haben. Diese Tiere werden 80 Jahre alt, das ist das Problem. Darauf erwarte ich Antworten, denn wir werden mit dem Geld perspektivisch nicht auskommen.

Vors. André Wendt: Vielen Dank, Herr Sperlich. – Bevor ich an Herrn Zschocke übergebe, hatte sich Herr Ruhnke noch einmal zu Wort gemeldet.

Dieter Ruhnke: Noch einmal ganz kurz: Mein Vorredner hat schon einige Dinge gesagt, die ich ebenfalls ansprechen wollte. Ich möchte noch einmal auf den Bereich der Anscheinsfundsache zurückgreifen, das heißt, die Zuständigkeit der Fundbehörden für alle aufgefundenen Haustiere im kommunalen Gebiet. Die Verwaltungsrechtsprechung in den letzten Jahren – ich wiederhole es – hat ganz klar zum Ausdruck gebracht, dass Haustiere nicht herrenlos werden können. Somit liegt es in der kommunalen Aufgabe und Verpflichtung, diese Tiere aufzunehmen. Da eine Kommune bzw. das Ordnungsamt logischerweise kein Tierheim der Verbandsgemeinde gleich hinter dem Rathaus hat, sondern sich auf Einrichtungen stützen muss, ist es nur logische Konsequenz, dass die Mittel, die dafür bereitgestellt werden, auch mit den Problemen, die zusätzlich noch die Reptilien bzw. Exoten ansprechen, eine Steigerung erfahren müssen. Dazu müssen die Tierschutzvollzugsmaßnahmen und gesetzlichen Regelungen getroffen werden, um der Ursache auf den Grund zu gehen und die Verursacher in die Pflicht zu nehmen. – Danke.

Vors. André Wendt: Vielen Dank, Herr Ruhnke. – Herr Zschocke, bitte schön.

Volkmar Zschocke, GRÜNE: Mit dem Blick auf die Uhr versuche ich, es kurz zu machen. Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Kern und noch eine kurze Frage an Herrn Dr. Jähnig.

Herr Dr. Kern, der SSG hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass, sollte eine Ermächtigung auf kommunale Behörden übertragen werden, dies dann nur mit einem entsprechenden Kostenausgleich nach Artikel 85 der Sächsischen Verfassung verbunden sein kann. Ergo müssten die Kommunen eigentlich ein Interesse an einer solchen Ermächtigung haben, wenn es tatsächlich zum Kostenausgleich kommt. Das SMS schreibt ja, dass es auch grundsätzlich bereit ist, eine solche Verordnung auf den Weg zu bringen, sollten die Daten vorgelegt werden, die die Voraussetzungen erfüllen. Es sieht aber momentan keine Ermächtigung, dies auf die Kommunen zu übertragen, weil insbesondere von den Kommunen wenig belastbare Daten vorgelegt werden.

Dazu meine Frage, wenn Sie es beantworten können: Wie schätzen Sie ein, warum das so ist, dass die Kommunen die Daten nicht vorlegen? Sie haben vorhin in einem Nebensatz gesagt, vermutlich seien sie gar nicht gefragt worden. Frau Dr. Ruf hat ebenfalls ausgeführt, wie man mit bestimmten Fragestellungen bestimmte Antworten bekommt oder nicht bekommt. Vielleicht könnten Sie das noch einmal kurz ausführen, denn es ist vorhin für mich nicht klar und deutlich geworden.

Meine Frage an Herrn Dr. Jähnig: Wir wissen, was die Stadt Chemnitz jährlich für Katzenkastrationen ausgibt. Wissen Sie für die Stadt Leipzig, was sie sich jedes Jahr das Kastrationsprogramm kosten lässt?

(Dr. Volker Jähmig: Nein!)

– Nein.

Vors. André Wendt: Vielen Dank, Herr Zschocke. – Die erste Frage ging an Herrn Dr. Kern, und Herr Dr. Jähmig hat, soviel ich weiß, schon geantwortet. Herr Dr. Kern, bitte schön.

Dr. Michael Kern: Vielleicht vorab: Ich habe mir erst einmal eine Übersicht verschafft, hatte sie aber zu dem Zeitpunkt noch nicht, um sie dem SMS weiterzureichen, weil es natürlich, wenn ich einen Status für ein Stadtgebiet erhebe und an verschiedene Tierschutzvereine herantrete, eine gewisse Zeit braucht. Das war der reale Hintergrund. Aber das Ergebnis war, dass es Bereiche gibt, in denen die Stadt offensichtlich kein Problem hat, und Bereiche, in denen es Probleme gibt.

Ich wollte – wie ich hier argumentiert habe; meinen Vortrag habe ich für Ihre Unterlagen zur Verfügung gestellt – schlicht und einfach von vornherein die Ermächtigung für die Kommune haben. Ich habe nicht wirklich eingesehen und auch keinen Grund erkannt, warum das SMS uns gegenüber diese Ermächtigung nicht weitergeben möchte. Den Prüfauftrag für das SMS habe ich so nicht gesehen.

Ich betone nochmals – unabhängig von den sächlichen Kosten, die es verursacht –: Der Vollzug des § 13 b verursacht auch erhebliche Personalkosten. Ich bin der Auffassung, dass wir sofort die Möglichkeit haben, viele, Hunderte, Tausende Tierschutzschutzbehördenmitarbeiter aus dem Boden zu stampfen, die als Vollzugsbedienstete bei den Gemeinden vorhanden sind und diese relativ simplen Aufgaben kontrollieren könnten. Eine Tierschutzbehörde in einem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt ist für einen Landkreis, einen großen Flächenkreis – ich will keinen namentlich nennen, denn ich will keinem Kollegen zu nahe treten – einfach überfordert, diese Regelungen zu kontrollieren. Das muss man einfach so sagen. Eine Schutzverordnung ist am Ende nur so gut, wie ich sie letztendlich durchsetzen kann. Deshalb plädiere ich für die Vollzugsbeamten der Gemeinden, und deshalb plädiere ich dafür, dass die Gemeinden des Freistaates diese Ermächtigung bekommen sollen. – Ich hoffe, Ihre Frage beantwortet zu haben.

Vors. André Wendt: Vielen Dank, Herr Dr. Kern. – Gibt es weitere Ergänzungen? – Bitte.

Dr. Volker Jähmig: Ich habe eine Ergänzung. Inzwischen habe ich nachgedacht: An rein tierärztlichen Kosten entstehen in Leipzig circa 10 000 Euro pro Jahr. Das ist natürlich eine Zahl, die uninteressant ist; denn das Fangen und Wiederaussetzen erfolgt professionell durch zwei Mitarbeiter des Veterinäramtes. Das heißt, die Kosten für diese beiden Mitarbeiter müsste man einrechnen. Die rein tierärztlichen Kosten sind also gar nicht so hoch, aber die Mitarbeiterkosten kommen hinzu.

Vors. André Wendt: Vielen Dank für die Ergänzung. – Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall.

Dann möchte ich mich für die hochwertige Fachexpertise bedanken. Ihre Vorträge waren sehr umfassend und detailliert. Ich bedanke mich für Ihr Kommen und wünsche

Ihnen einen guten Nachhauseweg. Herr Ruhnke, Ihnen eine angenehme Rückfahrt.
Vielleicht sehen wir uns wieder einmal bei einer Anhörung. Danke schön.

(Schluss der Anhörung: 12:19 Uhr)



Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

Nur per E-Mail
Sächsischer Landtag
Ausschuss für Soziales und Verbraucherschutz,
Gleichstellung und Integration
Herrn Ausschussvorsitzenden
André Wendt, MdL
Postfach 120705
01008 Dresden

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
27.09.2016		Se/DG	Frau Seubert	108.8 / 102294	-130	18.10.2016

**Anhörung des Ausschusses für Soziales und Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration des Sächsischen Landtages zur Landtagsdrucksache 6/4061 "Tierschutz verbessern - Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen unverzüglich erlassen und finanzieren!"
Antrag der Fraktion DIE LINKE**

Sehr geehrter Herr Wendt,

für die Einladung zur Anhörung des Ausschusses für Soziales und Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration des Sächsischen Landtages zur Landtagsdrucksache 6/4061 „Tierschutz verbessern – Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen unverzüglich erlassen und finanzieren!“, Antrag der Fraktion DIE LINKE, am 24. Oktober 2016 danken wir Ihnen.

Wie bereits vorab Ihrem Ausschusssekretariat telefonisch mitgeteilt, wird der Sächsische Städte- und Gemeindetag zu dieser Landtagsdrucksache nur schriftlich Stellung nehmen.

Wie üblich steht unsere Stellungnahme unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung unserer Gremien.

Zu dem Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Es ist darauf hinzuweisen, dass § 13 b S. 1 Tierschutzgesetz grundsätzlich die Landesregierungen ermächtigt, eine entsprechende Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen zu erlassen. Sofern diese Ermächtigung auf kommunale Behörden gemäß § 13 b S. 5 Tierschutzgesetz übertragen wird, ist ein entsprechender Kostenausgleich nach Art 85 Sächsverb erforderlich.

Sächsischer Städte- und
Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

Wir bedauern es indessen auch, dass das Land seine Zuschüsse für Tierschutzvereine im kommenden Doppelhaushalt reduzieren möchte. Denn im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, dass sich die Koalition zum Staatsziel Tierschutz bekennt und die wertvolle Arbeit der Tierschutzvereine und der Tierheime im Land stärker unterstützen möchte. Der Regierungsentwurf des Staatshaushalts 2017/2018 sieht aber vor, den Förderbetrag von 300.000 Euro im Jahr 2016 auf 246.000 Euro im Jahr 2017 bzw. 285.600 Euro im Jahr 2018 abzusenken

Wir bitten um Beachtung unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren und stehen für weitere Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer



Katzenhilfe Bleckede e.V.

Verein zum Schutz der Katze und zur Wahrung des Tierschutzgedankens

An

Vorsitzenden

Ausschuss für Soziales, Verbraucherschutz,
Gleichstellung im Sächsischen Landtag

Herrn André Wendt

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

01067 Dresden

HAUSANSCHRIFT	Katzenhilfe Bleckede e.V. Geschäftsstelle Im Hagen 3 29559 Wrestedt
TEL	0151/ 17896556
FAX	-
MOBIL	0151/ 17896556
WEB	www.katzenhilfe-bleckede.de
E-MAIL	info@katzenhilfe-bleckede.de
BANKVERBINDUNG	Volksbank Lüneburger Heide e.G. IBAN: DE16 2406 0300 0017 7075 00 BIC: GENODEF1NBU
BEARBEITER	D. Ruhnke
ZEICHEN	Drs.-Nr. 6/4061
WRESEDt DEN	20.10.2016

Stellungnahme zur Drs. 6/4061 „Tierschutz verbessern – Rechtsverordnung zum Schutz frei lebender Katzen unverzüglich erlassen und finanzieren

Bezug:

- 1.) Drs. 6/4061
- 2.) Schreiben Staatsministerin Staatsministerium für Soziales u. Verbraucherschutz unter Az. 24-0141.53-16/6 vom 16.02.2106
- 3.) Einladung Ausschuss für Soziales, Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration zur öffentlichen Anhörung am 24.10.2016 vom 11.10.2016

Anlagen:

- 1.) Struktur-/Umsatzdaten IVH/ZZF 2015
- 2.) Grafik über die Umsatzdaten IVH/ZZF 1991 bis 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns zur o. g. Thematik die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen.

Zunächst konstatiert die Katzenhilfe Bleckede e.V., dass für den Freistaat Sachsen Handlungsbedarf besteht, im Rahmen einer Subdelegationsverordnung, die Landkreise und kreisfreien Städte auf Grundlage des § 13 b TSchG zu ermächtigen, Maßnahmen zum Schutz der Hauskatzen zu treffen. Hierbei steht ausschließlich der Schutz der Katzen um ihrer selbst willen im Focus.

Den Ansatz des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) betreffend, dass das Land eine Ermächtigungsverordnung erst in Erwägung ziehen will, wenn seitens der Kommunen belastbare Daten vorliegen, entspricht nicht dem Willen des Bundesgesetzgebers. Dieser hat eindeutig in den Erläuterungen des Gesetzentwurfes zum § 13 b zum Ausdruck gebracht, dass das Tierschutzproblem für die frei lebende Hauskatze regional unterschiedlich ausgeprägt ist und aus diesem Grund die Länder wegen der größeren Sachnähe den regionale Anforderungen besser entsprechen zu können. Daraus ist aber nicht abzuleiten, dass das Land erst tätig werden kann, wenn in den Kommunen die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, sondern der Sinn einer Subdelegationsverordnung besteht genau darin, dem vom Bundesgesetzgeber angesprochenen regional unterschiedlich ausgeprägtem Tierschutzproblem zu begegnen.

In logischer Konsequenz wäre also die Ermächtigungsverordnung auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu übertragen. Hier können dann mit den Tierschutzorganisationen, den Tierärzten, den Kommunen und Veterinärämtern vor Ort der Bedarf für Maßnahmen im Rahmen des § 13 b ausgelotet werden. Es muss, so glauben wir, nicht noch im Detail begründet werden, dass auf dieser Ebene das Tierschutzproblem verloren gegangener, entlaufener, zurückgelassener und ausgesetzter Hauskatzen besser bewertet werden kann als im Ministerium. Insbesondere weil bei den Verbandsgemeinden, Landkreisen u. kreisfreien Städten die Zuständigkeit der amtlichen Verwahrung von Tieren liegt und dies mit dem RdErl. des MLU vom 26. 5. 2015 unter Az.: 65-42500/5.2.3.6 - Behandlung von Fundtieren, herrenlosen Tieren, Abgabe- und Unterbringungstieren- deutlich zum Ausdruck gebracht worden ist.

Allein aus diesem Grund ist nicht zu verstehen, dass man den zuständigen Behörden ein mögliches Handlungsinstrument verweigert, mit der sie der Ursache des beschriebenen Tierschutzproblems entgegenwirken könnten.

Zur Notwendigkeit einer entsprechenden Ermächtigungsverordnung und zum Schreiben der Staatsministerin unter Az.: 24-0141.53-16/6 vom 16.02.2016 nimmt die Katzenhilfe Bleckede e.V. wie folgt Stellung:

1.

Die allgemeine Situation verloren gegangener, entlaufener, ausgesetzte u. zurückgelassener Hauskatzen sowie deren Nachwuchs (frei lebende Hauskatzen).

Frei lebenden Hauskatzen sind domestizierte Haustiere, die nicht an ein Leben in der freien Natur ohne menschliche Unterstützung angepasst sind, so dass sie, wenn sie dauerhaft außerhalb menschlicher Obhut leben, häufig Schmerzen, Leiden oder Schäden in erheblichem Ausmaß erfahren. Da die Hauskatze kein Wildtier ist, erfolgt bei der Hauskatze keine eigenständige Geburtenregulierung. Auch unter den erbärmlichsten Zuständen ist der Fortpflanzungstrieb der Hauskatze so stark ausgeprägt, dass es trotz verelendetem Zustand, Hunger, Krankheit und sonstiger widriger Umstände zur Fortpflanzung und Vermehrung kommt.

Die Krankheits- und Sterberate ist bei verelendeten Hauskatzen deutlich erhöht. Dies hat aber auf den stetigen Anstieg der Anzahl frei lebender Hauskatzen keinen nachhaltigen Einfluss, weil unkastrierte Hauskatzen, die unter menschlicher Obhut gehalten werden, den frei lebenden Hauskatzen zuwandern und die Fortpflanzungskette aufrechterhalten. Zusätzlich wandern unkastrierte verloren gegangene, entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene und vernachlässigte Hauskatzen zu bzw. werden Ausgangspunkt neuer Ansammlungen und sorgen auch hier für einen stetigen Anstieg der Anzahl der frei lebenden Hauskatzen. Der Anstieg von frei lebenden Hauskatzen entwickelt sich logischer Konsequenz prozentual zum Anstieg von privat gehaltenen Hauskatzen. Mittlerweile leben 12,9 Mio. Hauskatzen in deutschen Haushalten (Quelle: Struktur-/Umsatzdaten IVH/ZZF 2015).

Mit sechs Monaten ist die Hauskatze bereits geschlechtsreif, zweimal im Jahr bringt sie durchschnittlich vier bis sechs Welpen zur Welt. Mittlerweile werden die Vereine immer häufiger mit einem dritten Wurf im Jahr konfrontiert. Von einem unkastrierten Katzenpaar kann in einem Jahr eine Gruppe von über 20 Hauskatzen entstehen.

Die Kastration auf freiwilliger Basis (Appell an das Verantwortungsbewusstsein vieler Katzenbesitzer) hat sich als nicht effektiv dargestellt. Die Tierschutzorganisation machen häufig die leidige Erfahrung, dass Angebote zur Kastrationsunterstützung, die eine Freiwilligkeit der Katzenhalter voraussetzen, erfolglos blieben.

Auch dann, wenn den Betroffenen Unterstützung beim erforderlichen Einfangen und sogar auch eine teilweise Kostenübernahme zugesichert wurde.

Die Tierschutzorganisationen können mit ihren Mitteln und Maßnahmen die dynamische Entwicklung der Fortpflanzung von unkastrierten Hauskatzen nicht verhindern, weil durchgeführte Fang- und Kastrationsaktionen ohne Nachhaltigkeit erfolgen. Weitere Fang- und Kastrationsaktionen werden, aufgrund der möglichen vorliegenden Bestandszahlen von Hauskatzen, keinen Beitrag mehr dazu leisten können eine Reduzierung der Anzahl von frei lebenden Hauskatzen zu erreichen

Seit Jahren setzen der Bund, die Länder und die Kommunen auf Aufklärung. Appellieren die Tierschutzorganisationen, Bundestierärztekammer und die Landestierärztekammern an die Katzenhalter ihre Tiere kastrieren zu lassen, damit diese sich nicht unkontrolliert vermehren können. Es erfolgte besonders in den letzten Jahren eine umfangreiche Berichterstattung in den Print- aber auch Onlinemedien zu dieser Thematik. Zusätzlich erfolgten Fernsehberichterstattungen sowohl im öffentlich rechtlichen als auch im Privatfernsehen. Letztendlich gibt es zur Notwendigkeit der Kastration von Hauskatzen auch eine Vielzahl von Informationen im Internet. Das Ergebnis ist ernüchternd, es wurde dadurch keine signifikanten Reduzierungen der Anzahl von frei lebenden Hauskatzen erreicht.

Aufgrund dieser ausgeprägten Problematik hat der Bundesgesetzgeber reagiert.

2.

Daten zur Darstellung der Problematik der unkontrollierten Vermehrung von Hauskatzen mit den damit einhergehenden tierschutzwidrigen Umständen.

2.1 Gesamtanzahl von Hauskatzen in Deutschland

Jährlich werden durch den Industrieverband für Heimtierbedarf (IVH) und dem Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe (ZZF) die jeweiligen Umsatz- und Strukturdaten für den Deutschen Heimtiermarkt herausgegeben. Auch das SMS kann auf diese Daten zurückgreifen.

Aus diesen Daten ist die Anzahl von Hauskatzen in deutschen Haushalten zu entnehmen. Die Verbände greifen dazu auf die Umsatzdaten aber auch auf Befragungsergebnisse der Käufer zurück, so dass die genannten Haustierzahlen als sehr wahrscheinlich anzunehmen sind.

Die Katzenhilfe Bleckede e.V. hat eine Grafik über die Umsatzdaten und Anzahl von Hauskatzen von 1991 bis 2015 und die letzte Veröffentlichung des IVH/ZZF beigelegt. Hieraus ist abzuleiten, dass die Anzahl der Hauskatzen und der Umsatz von Futtermitteln für Hauskatzen seit Jahrzehnten kontinuierlich ansteigen.

An dieser Stelle möchte ich Sie auf den in der Grafik aufgeführten Umsatz an Katzenstreu hinweisen. Das ruft zwar immer ein Lächeln hervor, aber diese Umsatzdaten geben eindeutig einen Hinweis darauf, dass die Masse der Anzahl von Hauskatzen als so genannter Freigänger gehalten werden. Denn obwohl die Anzahl der Hauskatzen stetig ansteigt ist der Verkauf an Katzenstreu konstant geblieben. Eigentlich im Verhältnis zu DM-Zeiten und unter Berücksichtigung der Teuerungsrate sogar rückläufig.

Um eine annäherungsweise Berechnung der Anzahl von Hauskatzen in den unterschiedlichsten Regionen vorzunehmen bietet sich die Einwohneranzahl an.

Deutschland hat derzeit rund 82 Mio. Einwohner. Bei einem Katzenbestand von 12,9 Mio. Tieren kommt somit 1 Hauskatze auf 7 Einwohner.

Die Tierschutzorganisationen und Tierärztekammer gehen von 2,5 Mio. bis 3,5 Mio. frei lebenden Hauskatzen in Deutschland aus. Bei einem Mittelwert von 3 Mio. Tieren kommt hierbei 1 frei lebende Hauskatze auf 27 Einwohner.

2.2 Gesamtanzahl von Hauskatzen im Freistaat Sachsen und ausgesuchte Städten

Auf Grundlage von 4.084.851 Einwohner in Sachsen ist mit insgesamt 583.550 Hauskatzen in sächsischen Haushalten zu rechnen und annähernd von 151.290 frei lebenden Hauskatzen auszugehen. Diese Zahl von frei lebenden Hauskatzen kann derzeit weder dementiert noch bestätigt werden.

Diese statistischen Zahlen sind im Verhältnis zu der Anzahl von Hauskatzen die in den Haustierregistern des Deutschen Tierschutzbundes und Tasso tatsächlich registriert sind. Auch diese Zahlen hätte das SMS erheben können.

Für den Freistaat Sachsen sind mit Stand 14.10.2016 insgesamt 33.996 Hauskatzen registriert. Davon sind 9.732 Hauskatzen als unkastriert registriert.

Die geringe Anzahl von registrierten Hauskatzen insgesamt bestätigt in diesem Zusammenhang das bereits oben beschriebene mangelnde Verantwortungsbewusstsein der Katzenhalter. Schwer wiegt auch die Anzahl der registrierten unkastrierten Hauskatzen, die unter dem Blickwinkel der Vermehrungsrate von Hauskatzen zu betrachten sind und als Freigängerkatzen einen nicht unerheblichen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Fortpflanzungskette bei frei lebenden Hauskatzen leisten.

Im Vergleich zum Land Niedersachsen sind dort, bei 7,8 Mio. Einwohner und der damit verbundenen Hochrechnung von 1.114.285 Hauskatzen insgesamt 355.344 Hauskatzen in den Haustierregistern registriert.

Nachfolgend ergänzend die Daten beispielsweise für die Städte Leipzig und Zwickau:

Für Leipzig bei einer Einwohnerzahl von 570.000 ist mit einer Anzahl 81.428 Hauskatzen in den Haushalten zu rechnen und annähernd von 21.111 frei lebenden Hauskatzen auszugehen.

Im Vergleich sind dazu in Leipzig bei den Haustierregistern insgesamt 6.777 Hauskatzen registriert. Davon sind 1.963 Hauskatzen als unkastriert registriert.

Für Zwickau bei einer Einwohnerzahl von 91.138 ist mit einer Anzahl von 13.019 Hauskatzen in den Haushalten zu rechnen und annähernd von 3.375 frei lebenden Hauskatzen auszugehen.

Im Vergleich dazu sind dazu in Zwickau bei den Haustierregistern insgesamt 873 Hauskatzen registriert. Davon sind 237 Hauskatzen als unkastriert registriert.

Für die o. g. Daten wäre auch ein Vergleich der Anzahl von behandelten Hauskatzen bei den Tierärzten hilfreich, die wir leider in Kürze der Zeit nicht mehr erheben konnten. Bei Erhebung im Landkreis Lüneburg - Einzugsgebiet der Katzenhilfe Bleckede e.V. - hat sich gezeigt, dass die Anzahl der tatsächlich behandelten Hauskatzen höher lag als die nach der Einwohnerzahl berechnete statistische Anzahl von Hauskatzen.

3.

Zum Antwortschreiben des SMS unter Az. 24-0141.53-16/6 vom 16.02.2016

Dass die Masse der Landkreise und kreisfreien Städte festgestellt haben, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die Voraussetzungen nicht vorliegen, ist auf die nachfolgenden Gründe zurückzuführen:

3.1

Im Rahmen der Erläuterungen des Bundesgesetzgebers zum § 13b TSchG in der amtlichen Drucksache 17/10572 Seite 32 wurde ausgeführt, dass zunächst andere Maßnahmen zur Beseitigung dieser tierschutzwidrigen Umstände durchgeführt werden. Dazu wurde das Einfangen, die Kastration, das Wiederaussetzen und die weitere Fütterung sowie die tierärztliche Versorgung als erfolgreicher Ansatz zur Lösung der Problematik beschrieben.

Es ist zu mindestens nicht auszuschließen, dass die zuständigen Behörden diese Maßnahmen aus Kostengründen scheuen. Hierbei die abgefragten Voraussetzungen als nicht bekannt einzustufen ist aus dem Blickwinkel des Haushaltes nachvollziehbar, entspricht aber nicht dem Tierschutzgedanken i.S.d. § 13 b TSchG. Sehr wahrscheinlich ist aber, dass weder die Tierschutzorganisationen, Tierärzte und sonstige Institutionen zur Thematik vor Ort um eine Stellungnahme gebeten wurden.

3.2

Seitens des Bundesgesetzgebers wurden die nachfolgenden Voraussetzungen weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen zum § 13 b im Detail definiert. Dies entspricht dem Grundsatz des Bundesgesetzgebers zum § 13 b, die konkrete Ausgestaltung der Regelungen den Länder zu überlassen, weil dieses Tierschutzproblem unterschiedlich ausgeprägt ist und die Länder wegen der größeren Sachnähe den regionalen Anforderungen besser entsprechen zu können.

- Die bestimmten Gebiete sind nicht definiert.
Dies aus gutem Grund, weil hier den regionalen Anforderungen entsprochen werden kann. Im Rahmen einer Subdelegationsverordnung könnten insbesondere die Landkreise und kreisfreien Städten, in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, entsprechende Gebiete ausweisen. So können die Kommunen selber entscheiden nach welchen Kriterien diese Gebiete ausgewiesen werden. Hierbei kann man sich z. B. auf die Flächennutzungspläne und die daraus abgeleiteten Bebauungspläne bzw. entsprechenden Satzungen, auf Stadt- bzw. Ortsteile oder ähnliches abstützen.
- Eine hohe Anzahl frei lebender Hauskatzen ist nicht definiert.
Auch hier wird den regionalen Anforderungen entsprochen. Hierbei spielt die Vermehrungsrate von Hauskatzen eine entscheidende Rolle. Im Zusammenhang mit dem jeweiligen Aufkommensort wie z.B. einem Altenpflegeheim, Krankenhaus, Kindergarten, etc. kann im Rahmen der Vermehrungsrate von Hauskatzen schon eine Anzahl von zwei Tieren als hoch eingeschätzt werden, weil daraus innerhalb eines Jahres eine Population von über 20 Tieren entstehen könnte.

Letztendlich schreibt der § 13 b zwar eine hohe Anzahl von Katzen vor, schreibt aber nicht vor, dass diese Katzen alle auf einem Grundstück angetroffen werden müssen. Letztendlich zählt eine mögliche Gesamtsumme für ein ganzes Gebiet. Die Gesamtsumme lässt sich durch die Aufnahmezahl der örtlichen Tierschutzvereine (Tierheime und private Pflegestellen), Fundmeldungen bei den Behörden, aufgefundene Tiere, die bei den Tierärzten behandelt wurden, Meldungen von Bürgern sowie den registrierten unkastrierten Hauskatzen aus den Haustierregistern zusammenstellen und begründet damit eine hohe Anzahl von Katzen in einem Gebiet. Hierbei bietet sich als Gebiet die kommunalen Grenzen eines Landkreise oder einer kreisfreien Stadt an.

- Schmerzen, Leiden oder Schäden sind nicht definiert

Eine einfache auch für Laien nachvollziehbare Definition erleichtert das Feststellen der Situation vor Ort.

Aus unserer Sicht sind Katzenschnupfen und Parasitenbefall Leiden, die auch durch den Laien ohne Fachkenntnisse erkannt werden können und somit auch geeignet sind ein Lagebild über den Zustand von Hauskatzen in einem Einzugsgebiet zu erfassen.

Hier hätte ein Hinweis an die Landkreise und kreisfreien Städte zu den Handlungsoptionen des § 13b TSchG erfolgen können, um damit den regionalen Anforderungen gerecht zu werden.

3.3

Es ist nicht ersichtlich, ob das SMS Anfragen bei den Tierschutzvereinen und bei den Tierärzten durchgeführt hat. Auch eine Anfrage an die Interessensverbände wie z.B. der Deutsche Tierschutzbund Landesverband Sachsen, die Landestierärztekammer oder andere mögliche Institutionen ist nicht erkennbar. Es erfolgte keine Erhebungen bei den zugänglichen Haustierregistern und es wurde nicht die zugänglichen Daten des IVH und ZZF ausgewertet.

Aus den o. g. Gründen konnte aus unserer Sicht nicht ansatzweise ein auswertbares Ergebnis erreicht werden.

4. Zum Abschluss

In vielen Regionen der Welt versuchen Tierschützer die Zahl verwilderter Katzen mittels Kastrationsprogrammen ("Einfangen-Kastration-Freilassen" bzw. "trap-neuter-return") zu reduzieren. Eine Studie amerikanischer Biologen und Veterinärmediziner der Universitäten von Kalifornien und Florida lassen Zweifel am Erfolg und der Sinnhaftigkeit solcher Bemühungen aufkommen. Die Wissenschaftler hatten ein Kastrationsprogramm im Kalifornien (San Diego County; 1992 bis 2003) und ein Programm in Florida (Alachua County; 1998 bis 2004) mit einem mathematischen Modell statistisch ausgewertet und den tatsächlichen Erfolg überprüft. Die Ergebnisse enttäuschten. Die Kastrationsprogramme hatten keinen dauerhaften Einfluss auf die Zahl der streunenden Katzen. Weder der Zuwachs der Katzenpopulation noch die Zahl trächtiger Hauskatzen konnte durch die Programme nachhaltig beeinflusst werden (Patrick Foley, Dr. Janet E. Foley, Julie K. Levy, Terry Paik, Analysis of the impact of trap-neuter-return programs on populations of feral cats J Am Vet Med Assoc 2005;227 p:1775-1781).

Auch hier fehlten die begleitenden gesetzlichen Maßnahmen, um den Verursacher in die Pflicht zu nehmen und dafür Sorge zu tragen, dass Hauskatzen die unter menschlicher Obhut gehalten werden nur kastriert Freigang gewährt wird.

In diesem Zusammenhang muss man sich die Frage stellen wieviel Jahre man die Investitionsförderung für die Unterbringung für Katzen und die Förderung für die Kastration und Futtermittel weiter führen will. Letztendlich muss man sich die Frage stellen, warum das Fehlverhalten einzelner Bürger, dass zu dieser Problematik führt, durch die Allgemeinheit getragen werden muss und warum dieses durch den Landesgesetzgeber weiterhin gebilligt wird.

Mit den hiesigen herrschenden Wertvorstellungen, die für ein gedeihliches Zusammenleben als unabdingbar anzusehen sind, ist es nicht vereinbar, dass ein domestiziertes Haustier unter Hunger, Krankheit und Schmerzen leidet. Dies vor dem Hintergrund der grundgesetzlichen Werteentscheidung zugunsten des Tierschutzes i.S.d. Art. 20a GG und dem Artikel 10 der sächsischen Landesverfassung.

Mit unserer Stellungnahme haben wir die wesentlichen Punkte aufgezeigt, aus denen abgeleitet werden kann, dass eine Subdelegationsverordnung im Rahmen des § 13 b TSchG geeignet und auch erforderlich ist, um der unkontrollierten Vermehrung mit den damit einhergehenden Tierschutzproblemen in Sachsen zu begegnen.

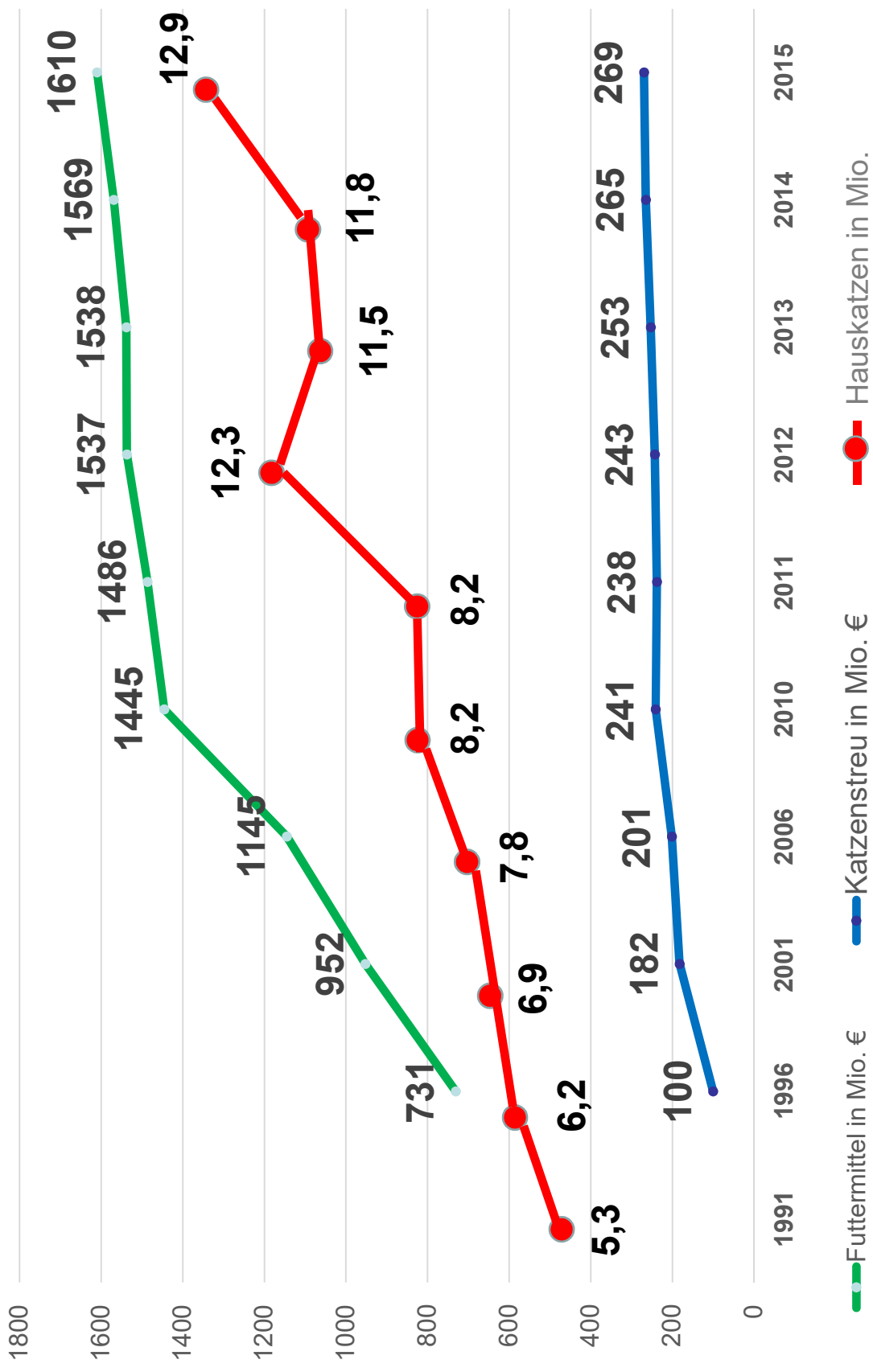
Mit freundlichen Grüßen



Dieter Ruhnke

Umsatz- und Strukturdaten Hauskatze

Quelle: Industriereverband für Heimtierbedarf/Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe



Der Deutsche Heimtiermarkt

2015

Struktur
und Umsatzdaten

IVH

Industrieverband
Heimtierbedarf (IVH) e.V.



Zentralverband
Zoologischer
Fachbetriebe
Deutschlands e.V.

Heimtierbedarfs-Markt 2015

Umsatz Heimtierbedarfs-Markt insgesamt

	Stationärer Handel		Online
	Mio €	Veränderung*	Mio €
Fertignahrung	3.157	+ 2,9 %	
Bedarfsartikel und Zubehör	953	- 0,3 %	
Total	4.110	+ 2,2 %	450
Gesamt (stationärer Handel + Online)			4.560

Markt für Heimtier-Fertignahrung



Hundefutter

	Stationärer Handel	
	Mio €	Veränderung*
Feuchtfutter	415	+ 6,4 %
Trockenfutter **	429	+ 1,7 %
Snacks	479	+ 5,7 %
Total	1.323	+ 4,6 %



Katzenfutter

Feuchtfutter	1.075	+ 4,2 %
Trockenfutter	296	- 1,0 %
Snacks	239	+ 0,4 %
Total	1.610	+ 2,6 %



Ziervogelfutter

Allein-/Haupt-/Ergänzungsfutter***	44	- 4,3 %
------------------------------------	----	---------



Zierfischfutter

Allein-/Haupt-/Ergänzungsfutter (inkl. Teichfutter)	60	- 3,2 %
---	----	---------



Futter für sonstige Heimtiere

Hauptfutter/Snacks	120	- 4,0 %
--------------------	-----	---------

Total	3.157	+ 2,9 %
--------------	--------------	----------------

Umsatzzahlen zu Endverbraucherpreisen

* Veränderungen gegenüber den veröffentlichten Zahlen 2014

** inkl. Halbfeuchtfutter

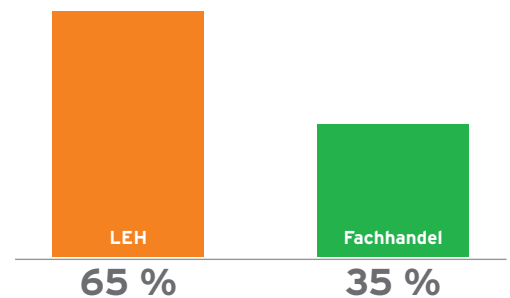
*** zusätzlich ca. 15 Mio. € Winterfutter und loses Futter bei Züchtern

Markt für Heimtier-Bedarfsartikel und Zubehör

	Stationärer Handel	
	Mio €	Veränderung*
 Hunde	171	+ 2,4 %
 Katzen	185	+ 2,2 %
 Katzenstreu	269	+ 1,5 %
 Ziervögel	38	- 2,6 %
 Zierfische	185	- 6,6 %
 Kleintiere	105	- 0,9 %
Total	953	- 0,3 %

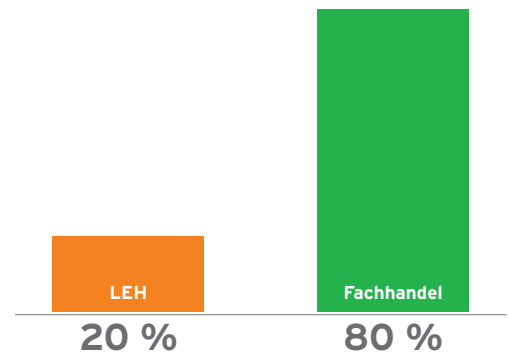
Umsatz nach Vertriebswegen Fertignahrung

	Mio €	%
LEH**	2.067	65 %
Fachhandel***	1.090	35 %
Gesamt	3.157	100 %



Bedarfsartikel und Zubehör

	Mio €	%
LEH**	186	20 %
Fachhandel***	767	80 %
Gesamt	953	100 %



Anmerkung zu Online-Umsätzen:

Das Internet gewinnt auch für Heimtierprodukte zunehmend an Bedeutung. Nach Schätzungen von Experten aus Industrie und Handel betrug das Umsatzvolumen 2015 ca. 450 Mio. Euro. Differenzierte, tierartenspezifische Daten zum Online-Markt sind derzeit noch nicht verfügbar.

Umsatzzahlen zu Endverbraucherpreisen

* Veränderungen gegenüber den veröffentlichten Zahlen 2014

** LEH inkl. Drogeriemärkte & Discounter

*** Fachhandel (Zoofachhandel, Fachmärkte, Landhandel, Fachabteilungen in Gartencentern, Baumärkten etc.)

IVH

Industrieverband
Heimtierbedarf (IVH) e.V.

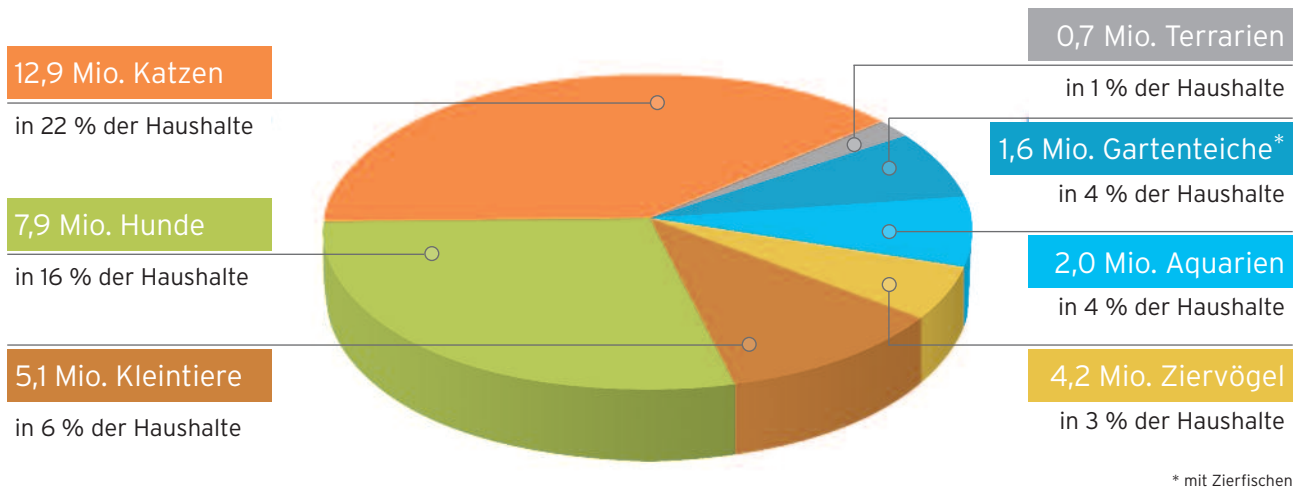


Zentralverband
Zoologischer
Fachbetriebe
Deutschlands e.V.

Heimtierhaltung

30 Mio. Heimtiere (ohne Zierfische und Terrarientiere) leben in Haushalten in Deutschland. In 43 Prozent aller Haushalte werden Tiere gehalten.

Heimtiere in Haushalten in Deutschland



Haushalte mit Heimtieren

Haushaltsgröße

1 Person	29 %
2 Personen	38 %
3 Personen oder mehr	33 %

43% aller Haushalte in Deutschland besitzen ein Heimtier.



58% aller Familien mit Kindern haben ein Heimtier.



19% aller Haushalte mit Tieren besitzen mindestens 2 Heimtiere.



Die Marktdaten wurden von den Mitgliedsunternehmen des IVH und des ZZF zur Verfügung gestellt. Die Populationszahlen wurden im Auftrag des IVH und des ZZF in einer gesonderten Untersuchung erhoben.

IVH

Industrieverband
Heimtierbedarf (IVH) e.V.



Industrieverband Heimtierbedarf (IVH) e. V.
Emanuel-Leutze-Str. 11 | 40547 Düsseldorf
Telefon: 0211 - 594074
Telefax: 0211 - 596045
E-Mail: info@ivh-online.de



Zentralverband Zoologischer
Fachbetriebe Deutschlands e.V.
Mainzer Str. 10 | 65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 - 447553-0
Telefax: 0611 - 447553-33
E-Mail: info@zzf.de



Stellungnahme zum Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Drs.-Nr.: 6/4061

Thema: Tierschutz verbessern - Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen unverzüglich erlassen und finanzieren!

Dr. Michael Kern
 Amtstierarzt, Amtsleiter
 Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt der Stadt Chemnitz

Dresden, 24. Oktober 2016

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Drs.-Nr.: 6/4061

Thema: Tierschutz verbessern – Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen unverzüglich erlassen und finanzieren!

Der Landtag möge beschließen:
 Die Staatsregierung wird aufgefordert,

unverzüglich die zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes von freilebenden Katzen erforderlichen rechtlichen Regelungen in Ausübung ihrer bundesgesetzlichen Verordnungsermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes zu treffen sowie die hierfür erforderlichen Maßnahmen auskömmlich aus Landesmitteln zu finanzieren und hierzu insbesondere:

1. nach dem Vorbild des Bundeslandes Baden-Württemberg auf der Grundlage des § 13b Satz 5 des Tierschutzgesetzes die sächsischen Städte und Gemeinden zum Erlass von Rechtsverordnungen zu ermächtigen, damit diese rechtsverbindlich
 - a) Gebiete festlegen können, in denen
 - an Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und
 - durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.
 - b) konkrete Gebiete abgrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen treffen können, mit denen
 - der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
 - eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben werden können.
2. den Städten und Gemeinden, die von dieser Verordnungsermächtigung nach dem Antragspunkt 1 im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltungskompetenz Gebrauch machen, die zur Finanzierung der damit verbundenen Aufgaben und Schutzmaßnahmen für Katzen erforderlichen finanziellen Mittel aus Landesmitteln zur Verfügung zu stellen.

Inhalt

- Kurzvorstellung der beruflichen Vita des Sachverständigen
- Bundes- und landestierschutzrechtliche Rahmenbedingungen zum Schutz freilebender Katzen
- Stellungnahme zum Punkt 1 des Antrages
- Stellungnahme zum Punkt 2 des Antrages
- Statistik zur Bestandsregulation freilebender Katzen in der Stadt Chemnitz für den Zeitraum 2006 – 2015

03.11.2016

Stellungnahme Drs.-Nr.: 6/4061

Thema: Tierschutz verbessern - Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen unverzüglich erlassen und finanzieren!

3



- ⇒ 1994 – 2001 praktischer Tierarzt - Assistenztierarzt in zwei KTP in Leipzig
praktischer Tierarzt in eigener Niederlassung in Kleinstadt
im südlichen Thüringen (ländliche Region)
- ⇒ 2001 – 2003 Veterinärreferendar
(u.a. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Landkreis Aschersleben)
- ⇒ seit 2003 Amtstierarzt des Niederschlesischen Oberlausitzkreises
Amtstierarzt der (kreisfreien) Stadt Görlitz
stellv. Amtstierarzt des Landkreises Delitzsch
Amtstierarzt der Stadt Chemnitz
- ⇒ seit 2005 Katzenhalter
(Fundkatze, kastrierter und gekennzeichnete Freigänger)
- Fazit: praktische Erfahrungen zur Thematik aus verschiedenen Blickwinkeln
(incl. Zusammenarbeit als pTA und aTA mit Tierschützern,- vereinen)

03.11.2016

Stellungnahme Drs.-Nr.: 6/4061
Thema: Tierschutz verbessern - Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen
unverzüglich erlassen und finanzieren!

5

Bundes- und landestierschutzrechtliche Rahmenbedingungen zum Schutz freilebender Katzen

Bundesrecht (gültig seit 13.07.2013)

§ 13b TierSchG

¹ Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und
2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

² In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

³ Insbesondere können in der Rechtsverordnung

1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben werden.

⁴ Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen.

⁵ Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

03.11.2016

Stellungnahme Drs.-Nr.: 6/4061
Thema: Tierschutz verbessern - Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen
unverzüglich erlassen und finanzieren!

6

Landesrecht – Status Quo

- **Mitteilung des SMS** an die Stadt Chemnitz im November 2014, dass
 - die Voraussetzungen zum Erlass einer landesweiten Verordnung derzeit nicht gegeben sind
 - die Bereitschaft für eine Übertragung der Ermächtigungen des § 13b TierSchG auf die Kommunen weiterhin besteht
 - die Übertragung der Ermächtigungen des § 13b TierSchG erfolgen soll, wenn die vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Voraussetzungen für eine solche Verordnung **auch auf kommunaler Ebene erfüllt werden**
 - dem SMS keine belastbaren Daten seitens der Kommunen vorliegen, die belegen, dass dies der Fall ist
- **Fazit:**
 - SMS (oberste Tierschutzbehörde) war und ist fortwährend hinsichtlich der Übertragung der Ermächtigungen des § 13b TierSchG auf die Kommunen m.E. sehr wohlwollend eingestellt,
 - sieht (aber) derzeit aufgrund der dem SMS verfügbaren Datenlage die rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Übertragung als nicht gegeben an.

03.11.2016

Stellungnahme Drs.-Nr.: 6/4061
Thema: Tierschutz verbessern - Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen
unverzüglich erlassen und finanzieren!

7

Die Stellungnahme befasst sich mit den Fragen

- A) Ist dem SMS in Anwendung des § 13b Satz 5 TierSchG die Ermächtigung der sächsischen Städte und Gemeinden zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen rechtlich möglich?
(Auch ohne jedwede weitere Erfassung/Prüfung des kommunalen Status Quo im Hinblick auf den vorhandenen Regelungsinhalt des § 13b S.1-4 TierSchG)
- B) Ist die Übertragung der Ermächtigung geboten oder sogar erforderlich?
- C) Ist der Vollzug des § 13b TierSchG bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen freiwillig oder pflichtig?
(Schließlich gehören die herrenlosen, verwilderten Katzen niemanden, d.h. es gibt m.E. keine Tierhalter – „Adressaten“ der Tierschutzbehörde – im rechtlichen Sinne und sie unterliegen auch nicht der regelhaften Aufsicht durch die zuständige Behörde nach § 16 TierSchG)
- D) Ist es sachgerecht, dass die Finanzierung der mit der Umsetzung des § 13b TierSchG stehenden Aufgaben und Schutzmaßnahmen durch den Freistaat Sachsen erfolgt?
(Unabhängig, ob der Freistaat Sachsen selbst oder durch die von ihm ermächtigten „anderen Behörden“ § 13b Satz 1-4 TierSchG vollziehen.)

03.11.2016

Stellungnahme Drs.-Nr.: 6/4061
Thema: Tierschutz verbessern - Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen
unverzüglich erlassen und finanzieren!

8

A) Ist dem SMS in Anwendung des § 13b Satz 5 TierSchG die Ermächtigung der sächsischen Städte und Gemeinden zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen rechtlich möglich?

(Auch ohne jedwede weitere Erfassung/Prüfung des kommunalen Status Quo im Hinblick auf den vorhandenen Regelungsinhalt des § 13b S.1-4 TierSchG)

ad A)

- Einschätzung des Amtstierarztes der Stadt Chemnitz (juristischer Laie)
 - Die Übertragung der Ermächtigungen des § 13b TierSchG ist dem SMS (auch ohne jedwede weitere Erfassung / Prüfung des kommunalen Status Quo im Hinblick auf den vorhandenen Regelungsinhalt des § 13b TierSchG) möglich.
 - Nur bei Erlass einer eigenen (Landes-) Rechtsverordnung wäre das SMS verpflichtet festzustellen, dass dafür die notwendigen Voraussetzungen in den von der (Landes-) Rechtsverordnung betroffenen Gebieten des Freistaates Sachsen vorliegen.

§ 13b Satz 5 TierSchG

- ⁵ Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.
- einzigste Bedingung, die durch den Bundesgesetzgeber an die Landesregierungen formuliert wurde ist, die Ermächtigung anderer Behörden „durch Rechtsverordnung“ vorzunehmen
 - weitere Bedingungen (z.B. Prüfung und Bewertung der Situation der freilebenden Katzen auf kommunaler Ebene durch das SMS) sind nicht formuliert – insofern handelt es sich m.E. um einen „reinen Willensakt“

Auszug aus der Begründung zum § 13b TierSchG

„... Auf diese Weise wird der bundesweiten Verbreitung oben genannter Tierschutzprobleme Rechnung getragen und ein Rahmen für den Erlass von Rechtsverordnungen gesetzt, den die Landesregierungen unter Berücksichtigung regionaler Erfordernisse ausfüllen können. ...“

„... Da die Problematik in Deutschland regional in unterschiedlichem Ausmaß auftritt, wäre eine bundesweite Regelung unverhältnismäßig. Nur wo nachweislich eine entsprechende Problematik besteht, sind entsprechende Regelungen erforderlich. Ob entsprechende Regelungen erforderlich und verhältnismäßig sind, müssen die Landesregierungen für ihre jeweiligen Gebiete entscheiden und begründen.“

B) Ist die Übertragung der Ermächtigung geboten oder sogar erforderlich?

ad B)

- Die Übertragung der Ermächtigung ist sowohl geboten als auch erforderlich.

Ausgangslage:

- Erhebung des Status Quo der freilebenden Katzen im Jahr 2013 durch das SMS zeigt für den Freistaat Sachsen nach Mitteilung des SMS ein regional sehr differenzierte Ergebnis – incl. des Wunsches der unteren Tierschutzbehörden um Übertragung der Regelungsbefugnis auf diese selbst

Anmerkung:

- die Anfrage wurde m.E. nicht direkt an die sächsischen Gemeinden (Städte) oder den Sächsischen Städte- und Gemeindetag e.V. gerichtet

- eine Übertragung der Ermächtigung der Befugnisse des § 13b Satz 1-4 TierSchG direkt an die sächsischen Gemeinden (Städte) ist **geboten**, weil diese:
 - „vor Ort“, d.h. unmittelbar von den Auswirkungen / Störungen, die von freilebenden Katzen ausgehen (können), betroffen sind
 - erste und unmittelbare Ansprechpartner der Bürger hinsichtlich der Sorge um die Tiere und Probleme, die von den Tieren verursacht werden, sind (Organe und Verwaltungen der Gemeinden)
 - kürzeste Informationswege/Rückkopplungen zu den vor Ort agierenden Personen haben (Katzenhalter, Tierschützer, Tierschutzvereine, Tierärzte ...) – Vorteil für schnelle Problemerkennung und - erfassung, Auswahl geeigneter Abhilfemaßnahmen, Controlling und Steuerung im Rahmen des Managements
 - schon jetzt mehrheitlich für einen Teil der durch freilebende Katzen verursachten Kosten / Schäden aufkommen
 - deshalb insgesamt ein sehr großes Eigeninteresse hinsichtlich der Problemlösung haben
 - für den Vollzug einer jedweden Schutzverordnung (Kommunal-, Kreis-, Landes-Verordnung), verantwortlich sein sollten (Gemeindeverwaltung)

- eine Übertragung der Ermächtigung der Befugnisse des § 13b Satz 1-4 TierSchG direkt an die sächsischen Gemeinden (Städte) ist **erforderlich**, weil
 - eine kommunale Schutzverordnung, durch den Gemeinderat beschlossen, – m.E. eine noch bessere Akzeptanz bei der Bevölkerung aufgrund der (demokratischen) Mehrheitsentscheidung des Kommunalparlaments besitzt
 - eine kommunale Schutzverordnung aufgrund der kürzesten Entscheidungswege sehr schnell (am schnellsten) an sich verändernde Verhältnisse angepasst werden kann (Hauptargument) – ohne Befassung übergeordneter Parlamente und / oder Behörden
 - mit einer kommunalen Schutzverordnung spezifische Maßnahmen allein für das Gemeindegebiet oder Teile (Stadtteile, Ortsteile, Straßenzüge ...) eigenverantwortlich (ggf. nach Beratung mit Fachbehörden) angeordnet werden können und
 - eine kommunale Schutzverordnung für den Bürger der Gemeinde im Vergleich zu einer etwaigen Landes- / Kreisschutzverordnung, mit Ausweisung mehrerer Schutzzonen in unterschiedlichen Gebieten (z.B. Gemeinden) und ggf. unterschiedlichen Maßnahmen in unterschiedlichen Schutzzonen am übersichtlichsten und verständlichsten ist bzw. bleibt

C) Ist der Vollzug des § 13b TierSchG bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen freiwillig oder pflichtig?

(Schließlich gehören die herrenlosen, verwilderten Katzen niemanden, d.h. es gibt m.E. keine Tierhalter – „Adressaten“ der Tierschutzbehörde – im rechtlichen Sinne und sie unterliegen auch nicht der regelhaften Aufsicht durch die zuständige Behörde nach § 16 TierSchG)

ad C)

- Einschätzung des Amtstierarztes der Stadt Chemnitz (juristischer Laie)

Rechtlicher Rahmen:

Art 20a GG *Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und **die Tiere** im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.*

§ 1 TierSchG *Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der **Verantwortung des Menschen für das Tier** als Mitgeschöpf **dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen**. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.*

Stellungnahme zum Punkt 2 des Antrages

- (Auch) der Schutz von herrenlosen, verwilderten (freilebenden) Katzen wird durch Artikel 20a GG und § 1 TierSchG erfasst, das bedeutet m.E. :

Der Staat muss zum Schutz von herrenlosen, verwilderten Katzen tätig werden, wenn er bei diesen Tieren

1. erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden feststellt und diese
2. auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind.

- Insofern handelt es sich bei der Aufgabe des Vollzugs von § 13b TierSchG m.E. um eine **Pflichtaufgabe**, die zunächst durch den Bund zu erfüllen ist und durch diesen im Tierschutzgesetz auf die Bundesländer übertragen wurde (§ 15 TierSchG).



Stellungnahme zum Punkt 2 des Antrages

D) Ist es sachgerecht, dass die Finanzierung der mit der Umsetzung des § 13b TierSchG stehenden Aufgaben und Schutzmaßnahmen durch den Freistaat Sachsen erfolgt?

(Unabhängig, ob der Freistaat Sachsen selbst oder durch die von ihm ermächtigten „anderen Behörden“ § 13b Satz 1-4 TierSchG vollziehen.)

ad D)

- Einschätzung des Amtstierarztes der Stadt Chemnitz (juristischer Laie)

Rechtlicher Rahmen:

§ 15 TierSchG (1) Die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt, vorbehaltlich des § 13a Abs. 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach dessen Absatz 4, den nach **Landesrecht** zuständigen Behörden.

■ Fazit

- der Vollzug des Tierschutzgesetzes obliegt (incl. der Finanzierung) originär den Ländern
- sollte der Freistaat Sachsen § 13b TierSchG vollziehen, wäre – unter der Maßgabe, dass es sich um eine zusätzliche Aufgabe handelt – ein entsprechender Finanzausgleich gegenüber der dann nach Landesrecht zuständigen Behörde folgerichtig, d.h.
 - untere Tierschutzbehörde (bei Landes-Schutzverordnung)
(Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte nach § 2 Absatz 1 und 2 SächsAGTierSchG)
 - Städte und Gemeinden (bei kommunalen Schutzverordnungen)
- für die sächsischen Kommunen (ggf. excl. der Kreisfreien Städte C, DD und L) wären die Aufgaben und Befugnisse beim Vollzug des § 13b Satz 1-4 TierSchG m.E. neu und zusätzlich (Cave: Anwendung nur bei tierschutzrechtlichen Handlungserfordernis möglich, dann aber pflichtig)
- Insofern wäre die Finanzierung / Übernahme der den Kommunen entstehenden Kosten bei einer Umsetzung des § 13b TierSchG in kommunaler Zuständigkeit durch den Freistaat Sachsen m.E. **sachgerecht**.

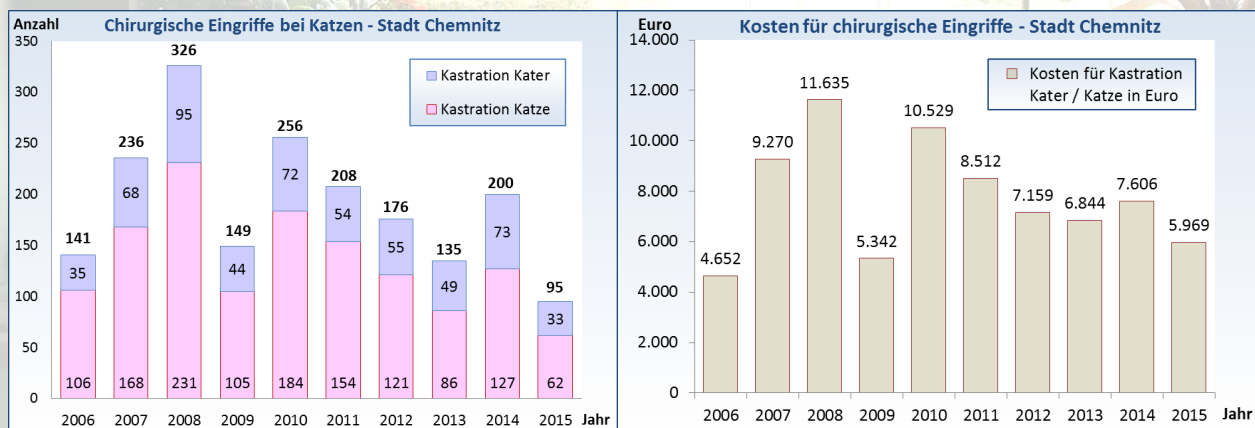
03.11.2016

Stellungnahme Drs.-Nr.: 6/4061
Thema: Tierschutz verbessern - Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen
unverzüglich erlassen und finanzieren!

17

Statistik zur Bestandsregulation freilebender Katzen in der Stadt Chemnitz für den Zeitraum 2006 – 2015

- Im 10 jährigen Betrachtungszeitraum wurden insgesamt
 - 1.922 Katzen (1.344 ♀ vs. 578 ♂), d.h. Ø 192,2 Katzen / Jahr (134,4 ♀ vs. 57,8 ♂) kastriert,
 - 30 Katzen im Rahmen des Programms schmerzlos getötet sowie
 - 78.043,08 € durch die Stadt für die Bestandsregulation freilebender Katzen (Ø 7.804,31 € / Jahr) verausgabt.



03.11.2016

Stellungnahme Drs.-Nr.: 6/4061
Thema: Tierschutz verbessern - Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen
unverzüglich erlassen und finanzieren!

18

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



juris-Abkürzung: KatzSchZustV BW

Ausfertigungsdatum: 19.11.2013

Gültig ab: 11.12.2013

Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Fundstelle: GBl. 2013, 362

Gliederungs-Nr: 7833

**Verordnung der Landesregierung über die
Übertragung der Ermächtigung nach § 13 b des Tierschutzgesetzes
(Katzenschutz-Zuständigkeitsverordnung)
Vom 19. November 2013**

Zum 13.10.2016 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Auf Grund von § 13 b Satz 5 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1207, ber. S. 1313), eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen gemäß § 13 b Satz 1 bis 4 des Tierschutzgesetzes wird auf die Gemeinden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 19. November 2013

Auszug – Vorschlag für eine kommunale Katzenschutzverordnung nach § 13b TierSchG Baden-Württemberg



**CHEMNITZ
STADT DER
MODERNE**

Die **Abgrenzung zu Verordnungen nach dem Polizei- und Ordnungsrecht** richtet sich nach den Zwecken, die der Ordnungsgeber hauptsächlich verfolgt. Bei polizei- und ordnungsrechtlichen Katzenverordnungen geht es nicht in erster Linie um den Schutz der freilebenden Katzen, sondern um andere Gefahren: Verwilderte Katzen sind, wenn sie in großer Zahl auftreten, häufig krank und scheiden dann in hohem Maß Krankheitserreger aus, was die Ausbreitung von Katzenkrankheiten begünstigt und so auch die Gesundheit von "Freigänger"-Katzen (und damit zugleich das Eigentum der Halter) gefährdet; dies kann auch dazu führen, dass Zoonosen auf den Menschen übertragen werden; auch können große Populationen verwilderter Katzen eine Gefahr für Vögel, Kleinsäuger und Reptilien darstellen und deren Bestände beeinträchtigen; schließlich lassen sich auch Gefahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht ausschließen. Besteht das hauptsächliche Ziel des Ordnungsgebers darin, für diese (nicht durch spezielle Gesetze geregelten und damit dem Polizei- und Ordnungsrecht zuzuordnenden) Gefahren eine Regelung zu treffen, so kann er Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsgebote weiterhin in Form polizei- und ordnungsrechtlicher Verordnungen erlassen (was in mehr als 200 Gemeinden, vorwiegend in Nord- und Nordwestdeutschland bereits geschehen ist); die Kompetenz der Kommunen (als Teil der Länder), zur Abwehr dieser Gefahren ordnungsrechtlich tätig zu werden, kann und soll durch § 13 b TierSchG nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden (vgl. Schreiben des BMELV an (u. a.) Deutscher Tierschutzbund v. 07.09.2012). - Dagegen sind Verordnungen, deren hauptsächliches Ziel im Schutz von Leben, Gesundheit und Wohlbefinden freilebender Katzen besteht, tierschutzrechtlicher Natur und auf § 13 b zu stützen.

(Landesbeauftragter für Tierschutz, Dr. Maisack vom 18.12.2013, Az.: SLT-9185.67)

- (tw. erhebliches) Potential für Störung der öffentlichen Ordnung / Sicherheit
→ z.B. Straßenverkehr (potentielle Unfallquelle – insb. Ranzzeit)
- (tw. erhebliches) Potential für Störung des nachbarschaftlichen Zusammenlebens
→ z.B. Emissionen (Geruchsbeinträchtigung durch Markierung bzw. regelhaften Harnabsatz/Defäkation in Mietshäusern / Nachbars Garten)
- potentielle Infektionsquelle zahlreicher zoonotischer Erkrankungen des Menschen
→ z.B. parasitäre, bakterielle, virale, mykotische Krankheiten
(„...Sandkasten des öffentlichen Spielplatzes ...“)
- Beeinflussung der Fauna (und in der Folge der Biodiversität der Ökosysteme) durch ausgeprägtes Jagdverhalten
→ z.B. (Sing)Vögel, Kleinsäuger
- **unmittelbares Auffüllen** des Pools herrenloser und verwilderter Katzen durch Abwandern / „Verlaufen“ / Aussetzen von (fertilen / infertilen) Tieren oder
- **mittelbares Auffüllen** des Pools herrenloser und verwilderter Katzen durch Verpaarung von **fertilen** männlichen Freigänger-Katzen mit **fertilen** herrenlosen / verwilderten weiblichen Tieren

03.11.2016

Stellungnahme Drs.-Nr.: 6/4061

Thema: Tierschutz verbessern - Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen unverzüglich erlassen und finanzieren!

23

Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13b des Tierschutzgesetzes Vom 2. Juli 2015

Zum 13.10.2016 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Aufgrund

des § 13b Satz 5 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308), und
des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 181), verordnet die Landesregierung:

§ 1 Übertragung der Ermächtigung

Die der Landesregierung durch § 13b Satz 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308), erteilte Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen wird auf die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten auf die Stadtverwaltung übertragen.

§ 2 Zuständige Behörde

Abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 8 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 20. April 2005 (GVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), ist zuständige Behörde für den Vollzug von Rechtsverordnungen nach § 13b Satz 1 des Tierschutzgesetzes die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung. § 1 Abs. 9 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts bleibt unberührt.

§ 3 Auftragsangelegenheit

Die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die ihnen nach dieser Verordnung übertragenen Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 2. Juli 2015

Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur
Festlegung von Gebieten zum Schutz frei lebender Katzen
(Katzenschutzgebiet-Ermächtigungslandesverordnung - KatzSchGELVO M-V)
Vom 9. Dezember 2015

[Zum Ausgangs- oder Titeldokument](#)

Fundstelle: GVOBL. M-V 2015, S. 629

Aufgrund des § 13b Satz 5 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) eingefügt worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Übertragung von Ermächtigungen

Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis, Rechtsverordnungen zur Festlegung von Gebieten zum Schutz frei lebender Katzen nach § 13b Satz 1 bis 4 des Tierschutzgesetzes zu erlassen, auf die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 9. Dezember 2015

Der Ministerpräsident
Erwin Sellering

Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Dr. Till Backhaus



Tierschutzverein Zwickau und Umgebung e.V.
Dr. Claudia Ruf

Michael Sperlich
Erster Freier Tierschutzverein Leipzig und Umgebung e.V.



Anhörung ASVGI zur Drs 6/4061 „Tierschutz verbessern – Rechtsverordnung zum
Schutz freilebender Katzen unverzüglich erlassen und finanzieren“
Mo, 24. Okt. 2016

Stellungnahmen aus wissenschaftlicher Sicht

Dipl. Biol. Dr. Claudia Ruf, Tierschutzverein Zwickau u.U. e.V.
Michael Sperlich, GF Erster Freier Tierschutzverein Leipzig u.U. e.V.



Tierschutzverein Zwickau und Umgebung e.V.
Dr. Claudia Ruf

Michael Sperlich
Erster Freier Tierschutzverein Leipzig und Umgebung e.V.



Grundlagen

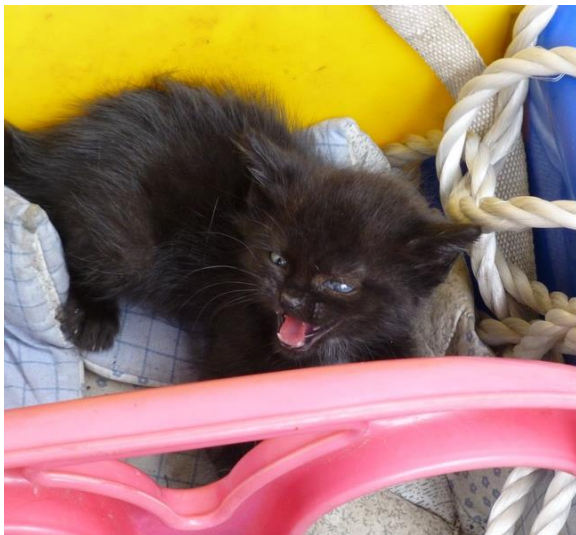
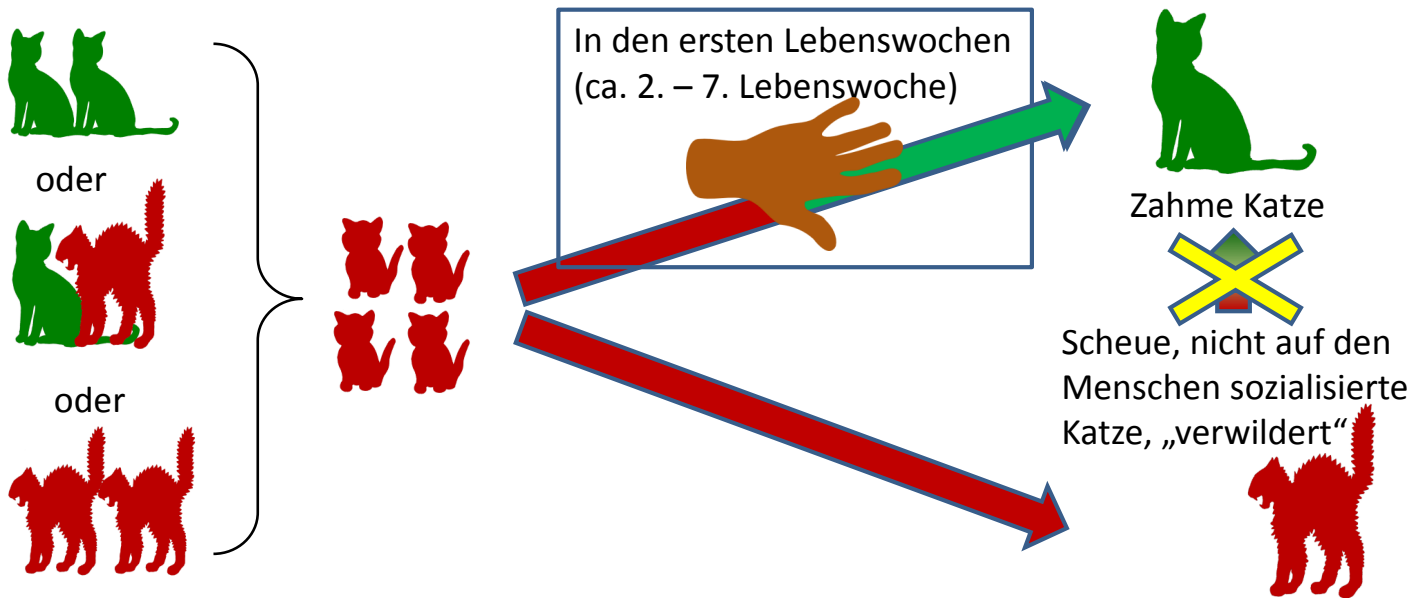
Zahme Katze in
menschlicher
Obhut



„Verwilderte“,
freilebende
Katze

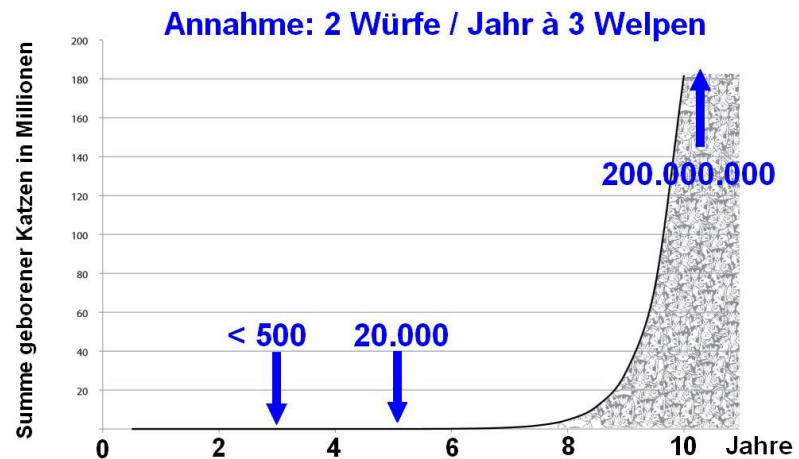


Terminologie „zahn“ vs. „verwildert“



Vermehrungspotential von Katzen

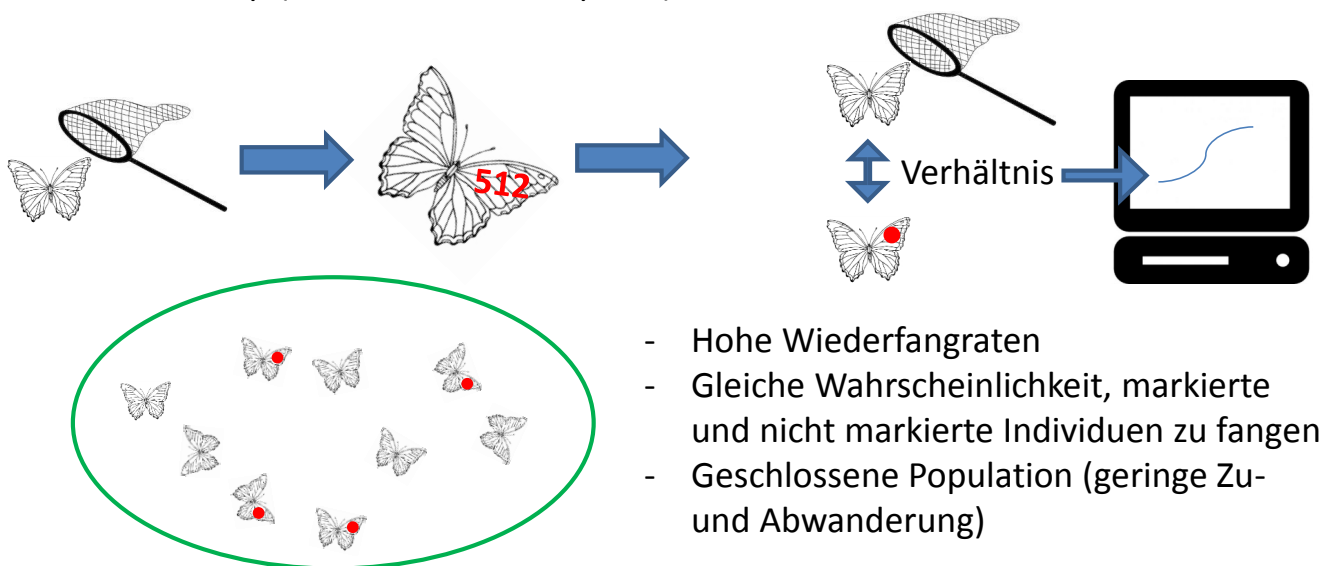
Theoretische Populationsentwicklung



Quelle: Deutscher Tierschutzbund, verändert

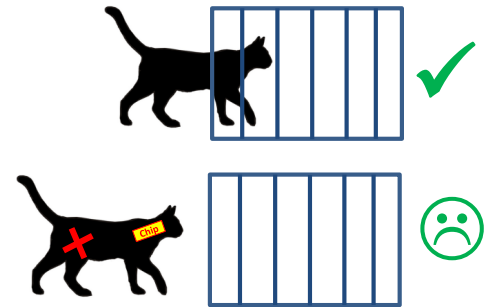
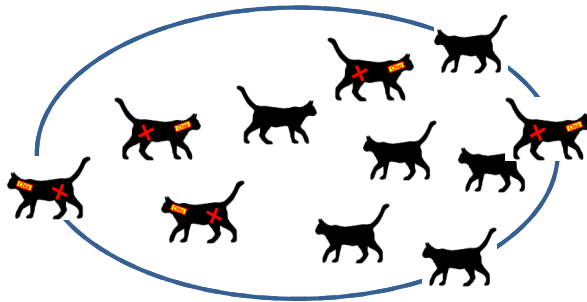
Populationsgrößenschätzung

MRR-Prinzip (mark, release, recapture)



Populationsgrößenschätzung

MRR-Prinzip (mark, release, recapture)



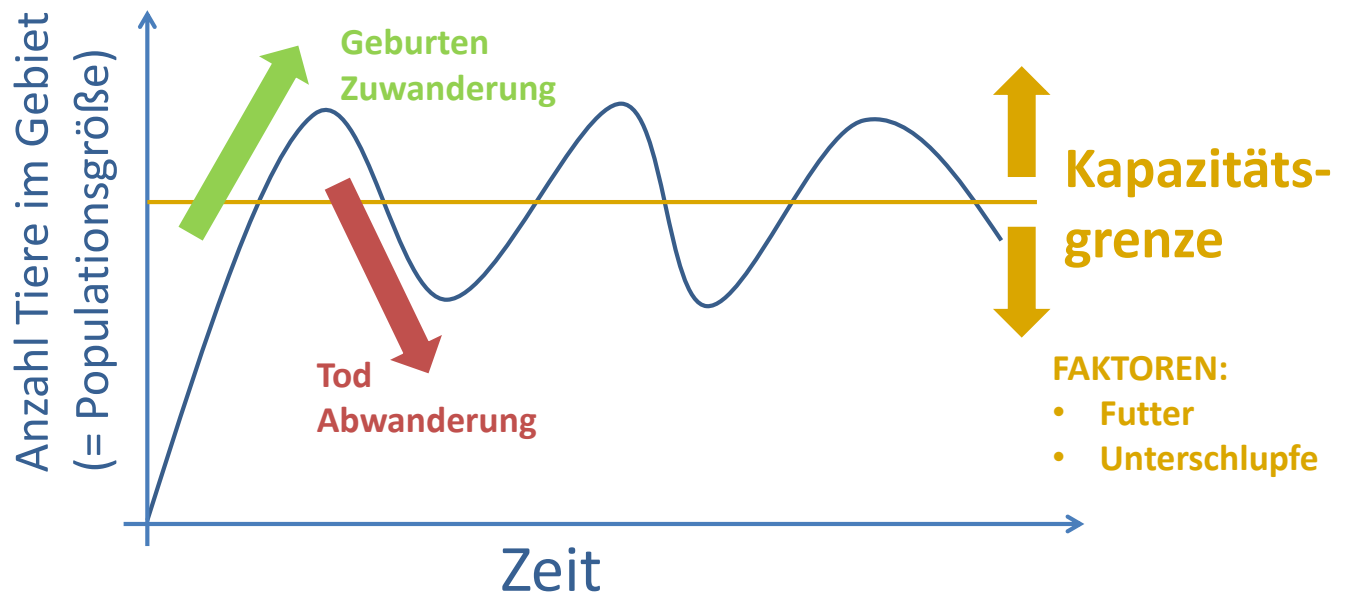
- Geringe Wiederfangrate
- Offene Population (Hohe Zu- und Abwanderung)

Populationsgrößenschätzung

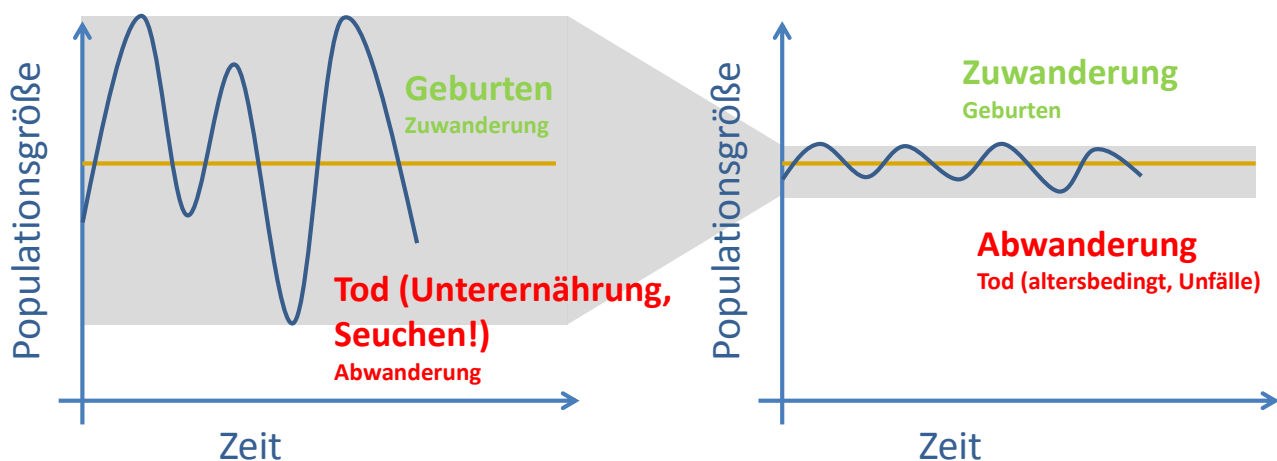
- Die in §13b TierSchG geforderte Feststellung der „hohen Anzahl“ von Katzen läßt sich i.d.R. nicht ermitteln
- Seriöse, belastbare Zahlen gibt es nicht
- Damit sind auch der Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen Grenzen gesetzt

Aber: Der generelle Zusammenhang zwischen dem Leiden der Tiere und der hohen Population als Folge unkontrollierter Vermehrung ist evident!

Populationsbiologie



Einfluß der Unfruchtbarmachung



Ohne menschliches Einwirken

Hoher Anteil unfruchtbarer Katzen



Gibt es in Sachsen einen Handlungsbedarf nach § 13 b TierSchG?

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind...“ §13b TierSchG

Stellungnahme der Sächs. Landesregierung zum Antrag der Fraktion DIE LINKE:

Acht der 13 befragten Landkreise und Kreisfreien Städte beantworten diese Frage negativ.

Angefragt wurden die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter



Falsche Frage, falsche Antwort!

In den 10 Landkreisen laufen die Bürgeranfragen/Beschwerden/Anzeigen zu Problemen mit freilebenden/freilaufenden Katzen

- über die **Tierschutzvereine vor Ort**
- über die **Ordnungsämter der Kommunen,**
- **nicht** über die **Veterinärämter der Landratsämter.**

Eine falsch adressierte Anfrage führt zwangsläufig zu einer falschen Antwort!



Maßnahmen der Landesregierung (1)

Stellungnahme der Sächs. Landesregierung zum Antrag der Fraktion DIE LINKE:

„[...] 2015 und 2016 je 300.000 Euro [...] für die Investitionsförderung von Tierheimen [...], sodass Katzen in Tierheimen aufgenommen werden können.“

Äußerst wichtig!!!

Aber: Relevanz für die Lösung des Problems **freilebender** Katzen?

Katzen, die nicht auf den Menschen und auf das Halten in Räumen sozialisiert werden, sollten keinesfalls im Tierheim untergebracht werden. Dies gilt ebenfalls für freilebende Katzen mit Jungtieren. Selbst bei einem Einfangen zum Zwecke der Kastration oder zur medizinischen Behandlung sollte das Tier nur so lange wie nötig und so kurz wie möglich in der Praxis oder dem Tierheim verbleiben. Katzenwelpen sollten mindestens bis zur 8. Woche beim Muttertier verbleiben. Das „Verwildern“ der Katzenwelpen ist nicht per se als negativ zu bewerten. Es sollte dabei jedoch darauf geachtet werden, dass die Tiere vor der Geschlechtsreife kastriert werden.

Quelle: AKADEMIE FÜR TIERSCHUTZ im Deutschen Tierschutzbund e.V.



Maßnahmen der Landesregierung (1)

Katzen, die nicht auf den Menschen und auf das Halten in Räumen sozialisiert werden, sollten keinesfalls im Tierheim untergebracht werden. Dies gilt ebenfalls für freilebende Katzen mit Jungtieren. Selbst bei einem Einfangen zum Zwecke der Kastration oder zur medizinischen Behandlung sollte das Tier nur so lange wie nötig und so kurz wie möglich in der Praxis oder dem Tierheim verbleiben.

Katzenwelpen sollten mindestens bis zur 8. Woche beim Muttertier verbleiben. Das „Verwildern“ der Katzenwelpen ist nicht per se als negativ zu bewerten. Es sollte dabei jedoch darauf geachtet werden, dass die Tiere vor der Geschlechtsreife kastriert werden.

Quelle: AKADEMIE FÜR TIERSCHUTZ im Deutschen Tierschutzbund e.V.



Maßnahmen der Landesregierung (1)

Stellungnahme der Sächs. Landesregierung zum Antrag der Fraktion DIE LINKE:

„[...] 2015 und 2016 je 300.000 Euro [...] für die Investitionsförderung von Tierheimen [...], sodass Katzen in Tierheimen aufgenommen werden können.“

Äußerst wichtig!!!

Aber: Relevanz für die Lösung des Problems **freilebender** Katzen?

Katzen, die nicht auf den Menschen und auf das Halten in Räumen sozialisiert werden, sollten keinesfalls im Tierheim untergebracht werden. Dies gilt ebenfalls für freilebende Katzen mit Jungtieren. Selbst bei einem Einfangen zum Zwecke der Kastration oder zur medizinischen Behandlung sollte das Tier nur so lange wie nötig und so kurz wie möglich in der Praxis oder dem Tierheim verbleiben. Katzenwelpen sollten mindestens bis zur 8. Woche beim Muttertier verbleiben. Das „Verwildern“ der Katzenwelpen ist nicht per se als negativ zu bewerten. Es sollte dabei jedoch darauf geachtet werden, dass die Tiere vor der Geschlechtsreife kastriert werden.

Quelle: AKADEMIE FÜR TIERSCHUTZ im Deutschen Tierschutzbund e.V.

Katzen ohne eine Prägung auf den Menschen können in Tierheimen nicht artgerecht im Sinne von § 2 TierSchG gehalten werden. Ihre Aufnahme wäre rechtswidrig.



Maßnahmen der Landesregierung (2)

Stellungnahme der Sächs. Landesregierung zum Antrag der Fraktion DIE LINKE:

„weitere 280.000 Euro [...] für die Kastration und Sterilisation von Katzen und die Bereitstellung von Futtermitteln...“

Dies wird genutzt.

Beantragung und Einsatz von Landesfördermitteln über die Landesdirektion, Referat 24 und Eigenmittel der Vereine.

Jährlich werden so Tausende von Katzen kastriert.



Die tatsächliche Situation in Sachsen

Ergebnis einer Anfrage bei 31 Tierschutzvereinen in Sachsen aus allen Landkreisen / kreisfreien Städten:

1. Die Mehrheit der als Fundkatzen aufgenommenen Tiere (zahme Hauskatzen) ist **nicht kastriert. (Ja: 100 %)**
2. Im Zuständigkeitsgebiet gibt es **Populationen freilebender Katzen. (Ja: 100 %)**
3. Es besteht **Handlungsbedarf** bezüglich der Reduzierung von Leid freilebender Katzen. **(Ja: 100%)**

Fazit:

Die bisherigen Maßnahmen sind nicht ausreichend. Es besteht die dringende Notwendigkeit, dass die **Landesregierung** das gesamte Gebiet des Freistaates als Gebiet im Sinne von § 13 b, Satz 3 Nummer 1 und 2 TierSchG ausweist.





Rechtsgrundlage

Stellungnahme der Sächs. Landesregierung zum Antrag der Fraktion DIE LINKE:

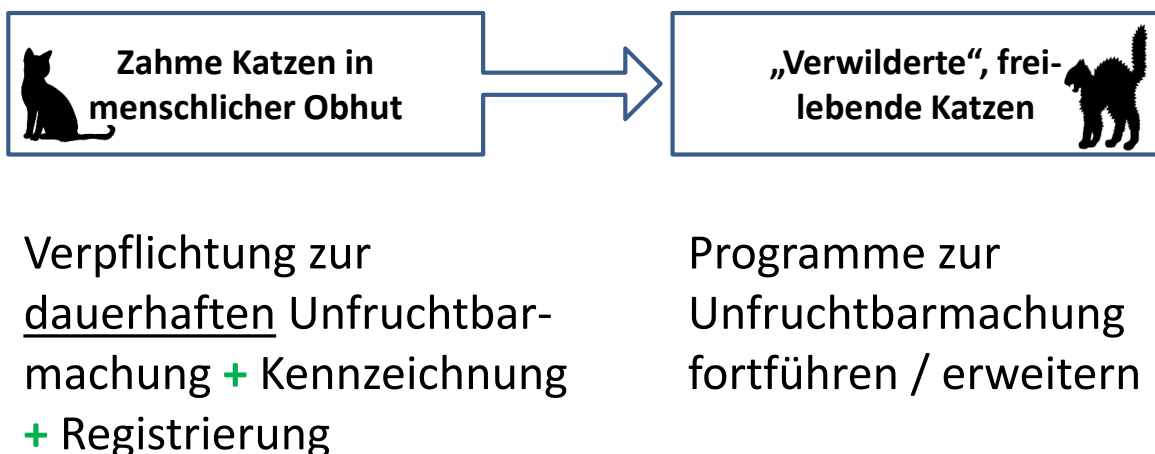
„Die Tierschutzvereine setzen [...] diese Mittel [Sachmittel für die Kastration und Sterilisation von Katzen] zielgerichtet in Gebieten ein, die eine hohe Populationsdichte bei Katzen aufweisen [...].“

Entsprechende Fördermittel werden von Tierschutzvereinen **aus allen Regionen des Freistaates** beantragt.

Damit ist die Erfordernis von § 13 b TierSchG umfänglich erfüllt, um das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen entsprechend auszuweisen.



Fazit



Nur sinnvoll, wenn flächendeckend in ganz Sachsen!



Fazit

- Übertragung der Zuständigkeit auf 426 (!) Städte und Gemeinden wird zu keinem einheitliche Handeln führen
 - Gefahr der Vergeudung öffentlicher Mittel
 - **Nur eine Verordnung für ganz Sachsen wird einen Erfolg im Sinne einer Populationsregulierung und Leidensminderung bringen.**
-

Sächsischer Landtag: Drucksache 6/4061 „Tierschutz verbessern – Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen unverzüglich erlassen und finanzieren!“ - Abfrage der Situation bei den Tierschutzvereinen in Sachsen

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Angegeben ist das Ergebnis der Befragung der telefonisch im Erhebungszeitraum erreichten Vereine.

Frage 1: Stimmen Sie der nachfolgenden Aussage zu: Die Mehrheit der als Fundtiere im Tierheim aufgenommenen Katzen sind nicht kastriert.

Frage 2: Gibt es in Ihrem Zuständigkeitsbereich freilebende Katzenpopulationen?

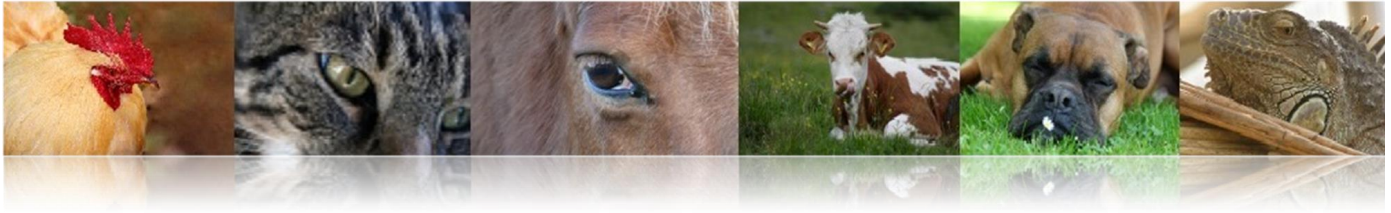
Frage 3: Sehen Sie aufgrund des von Ihnen beobachteten Leidens dieser Tiere (erkrankte Tiere, körperlich schlechter Zustand der Tiere, hohe Jungtiersterblichkeit) die Notwendigkeit des Handelns der politisch Verantwortlichen?

Datum Abfrage	Name Tierschutzverein	Landkreis	Auskunftgebende Person (Name, Funktion)	Frage 1	Frage 2	Frage 3	Kürzel Abfragender
19.10.16	Tierschutzverein Chemnitz u.U. e.V.	Kreisfreie Stadt Chemnitz	Fr. Schmidt, Tierpflegerin / Vorsitzende Landesverband SN	Ja	Ja	Ja	CR
20.10.16	TSchV Dresden – Menschen für Tierrechte e.V.	Kreisfreie Stadt Dresden	Fr. Sägner, Vorsitzende	Ja	Ja	Ja	JR
10.10.16	Erster Freier TSV Leipzig u.U. e.V.	Kreisfreie Stadt Leipzig	Hr. Sperlich, Geschäftsführer	Ja	Ja	Ja	CR
20.10.16	TSchV Bautzen e.V.	Bautzen	Hr. Zavadil, Vorsitzender	Ja	Ja	Ja	JR
12.10.16	TSchV Aue-Schwarzenberg e. V.	Erzgebirgskreis	Fr. Fuchs, Vorsitzende	Ja	Ja	Ja	JR
13.10.16	TSchV Stollberg e. V.	Erzgebirgskreis	Fr. Goltzsche, Vorsitzende	Ja	Ja	Ja	JR
14.10.16	TSchB Annaberg e. V.	Erzgebirgskreis	Fr. Dr. Weigelt, Vorsitzende	Ja	Ja	Ja	JR
20.10.16	TH Löbau Bischofsdorf	Görlitz	Fr. Rude, TH-Leiterin	Ja	Ja	Ja	JR
12.10.16	TSchV Borna e. V.	Leipzig	Fr. Angermann, Vorsitzende	Ja	Ja	Ja	JR
12.10.16	Vierpfotenhof e. V. Gnadenhof Lastau	Leipzig	Fr. Kühn, Vorsitzende	Ja	Ja	Ja	JR
12.10.16	TSchV Wurzen e. V.	Leipzig	Fr. Schmitt, Vorsitzende	Ja	Ja	Ja	JR
20.10.16	Großenhainer TSchV e.V.	Meißen	Hr. Krake, Vorsitzender	Ja	Ja	Ja	CR
21.10.16	TSchV Riesa u.U. e.V.	Meißen	Hr. Brestel, Vorsitzender	Ja	Ja	Ja	CR

12.10.16	TSchV Leisnig e. V.	Mittelsachsen	Fr. Pfumfel, Vorsitzende	Ja	Ja	Ja	JR
14.10.16	TSchV Mittweida e. V.	Mittelsachsen	Fr. Richter, stellv. Vorsitzende	Ja	Ja	Ja	JR
19.10.16	TSchV Freiberg e. V.	Mittelsachsen	Hr. Weigel, Schatzmeister	Ja	Ja	Ja	CR
12.10.16	TSchV Delitzsch e. V.	Nordsachsen	Fr. Ewald, Vorsitzende	Ja	Ja	Ja	JR
12.10.16	TSchV Torgau-Oschatz e. V.	Nordsachsen	Fr. Lemke, Vorsitzende	Ja	Ja	Ja	JR
20.10.16	TH Pirna „Zum Streuner“	Sächs. Schweiz- Osterzgebirge	Fr. Strobach, angest. Tierpflegerin	Ja	Ja	Ja	JR
21.10.16	TSchV Freital u.U. e.V.	Sächs. Schweiz- Osterzgebirge	Fr. Rümenatt, Tierpflegerin	Ja	Ja	Ja	CR
21.10.16	TSchV Dippoldiswalde u.U. e.V.	Sächs. Schweiz- Osterzgebirge	Fr. Weißbach, Vorsitzende	Ja	Ja	Ja	CR
11.10.16	Tiere in Not e.V. (TH Unterheinsdorf)	Vogtlandkreis	Fr. Tröger, TH-Leiterin und Hr. Tröger	Ja	Ja	Ja	CR
11.10.16	TSV Herzen für Tiere e.V.	Vogtlandkreis	Fr. Oettmeyer, Vorsitzende	Ja	Ja	Ja	CR
12.10.16	TSchV Treuen e. V.	Vogtlandkreis	Fr. Slogsnat, Schatzmeisterin	Ja	Ja	Ja	JR
19.10.16	Tierschutzverein Plauen und Umgebung e. V.	Vogtlandkreis	Fr. Hoyer, TH-Leiterin	Ja	Ja	Ja	CR
19.10.16	TSV Reichenbach u.U. e.V.	Vogtlandkreis	Fr. Fleischmann, Katzenverantwortliche	Ja	Ja	Ja	CR
19.10.16	TSV Auerbach u.U. e.V.	Vogtlandkreis	Fr. Reinhold, Vorsitzende	Ja	Ja	Ja	CR
10.10.16	TSV Zwickau u.U. e.V.	Zwickau	Fr. Dr. Ruf, Vorsitzende	Ja	Ja	Ja	CR
11.10.16	TSV Crimmitschau, Werdau u.U. e.V.	Zwickau	Fr. Junold, Stellv. Vorsitzende, Tierheimleiterin	Ja	Ja	Ja	CR
13.10.16	TSV Katzen für Katzen e.V.	Zwickau	Fr. Munthel, Vorsitzende	Entfällt (kein TH)	Ja	Ja	CR
13.10.16	TSchV Hohenstein-Ernstthal e. V.	Zwickau	Fr. Vogel, Schatzmeisterin	Ja	Ja	Ja	JR

Kürzel der abfragenden Personen: CR: Dr. Claudia Ruf, JR: Joachim Rockmann

Anhörung Sozialausschuss Sächsischer Landtag am 24.10.2016



„Tierschutz verbessern – Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen unverzüglich erlassen und finanzieren!“

Vertreter der Sächsischen Landestierärztekammer:

Dr. med. vet. Volker Jähnig

Fachtierarzt für Kleintiere,
ZB Zier-, Zoo- und Wildvögel



Freilebende Katzen – ein Problem?



SLTK

- gleichzeitig ökologisches, hygienisches und Tierschutzproblem
- hohe Zahl infizierter, verletzter und chronisch kranker Katzen
- hoher Aufwand engagierter Tierschützer im Ehrenamt, Tierschutzvereine und für Tierärzte
- unbefriedigender Erfolg, da Problem sich nicht selbständig löst!
- Internationale **Methode der Wahl**: *TNR* – *trap, neuter, return* - Einfangen, Kastration, Wiederaussetzen an der Einfangstelle
- Vermittlung in Haushalte aufgrund mangelnder Sozialisierung unmöglich
- Tötung verbietet sich aus ethischen Gründen

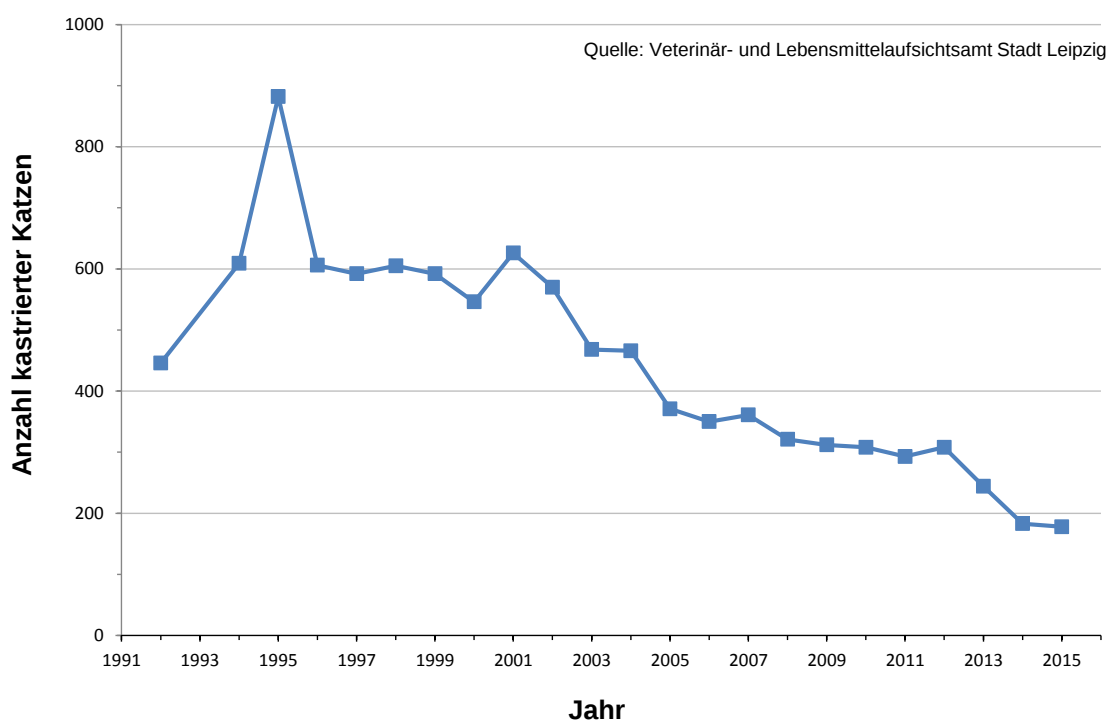
Katzenkastrationsprogramm der Stadt Leipzig 1992 bis 2016

- Über 10000 Katzen wurden in Kleintierpraxen kastriert
- Kastration ganzer Populationen von Katzen am Futterplätzen
- Kennzeichnung durch Tätowierung (Vermeidung Wiederfangen, Gesundheitskontrolle bei Wiederfang)
- Gesundheitskontrolle der Tiere durch Tierärzte während der Kastration

3

Anhörung Sächsischer Landtag | 24.10.2016 | Dr. Volker Jähnig

Kastrationen in Leipzig von 1992 bis 2015



4

Anhörung Sächsischer Landtag | 24.10.2016 | Dr. Volker Jähnig

Fazit Kastrationsprogramm Leipzig:

- senkt Population erheblich
- senkt Zahl der kranken und verletzten Katzen durch Kontrolle an Futterplätzen
- Kastrationsprogramme freilebender Katzen sind ein 1. Schritt zur Verbesserung der Situation und sollten landesweit kommunal organisiert und durchgeführt werden.
- Finanzielle Absicherung notwendig (Grundlage: Einfachsatz der Gebührenordnung für Tierärzte, GOT vom 30.06.2008)

5

Anhörung Sächsischer Landtag | 24.10.2016 | Dr. Volker Jähnig

Fazit Kastrationsprogramm Leipzig:

- **Aber:** ab einem bestimmten Punkt keine Verbesserung der Situation mehr möglich, da andere Einflüsse nicht abgestellt werden.
- Ohne wissenschaftliche Begleitung / Auswertung fehlen Zahlen zur Größe, Entwicklung, Gesundheitsstatus der Population.
- **Forderung des Gesetzgebers:** „Nachweis, dass bisherige Regulationsmaßnahmen für dauerhafte Verminderung der Zahl freilebender Katzen nicht ausreichen“ – **ist damit erfüllt!**

6

Anhörung Sächsischer Landtag | 24.10.2016 | Dr. Volker Jähnig

Einflüsse auf Populationsgröße freilebender Katzen:

- Kastrationsprogramme (kommunal)
- Immigration aus Umgebung
- unkastrierte Freigänger privat gehaltener Katzen führen zu weiterer Vermehrung
- Rückzugsangebot (Schlupfwinkel, verfallene Häuser, Garagen, Keller etc.)
- Krankheiten, Tod

7

Anhörung Sächsischer Landtag | 24.10.2016 | Dr. Volker Jähmig

Immigration aus Umgebung:

Maßnahmen zur Reduktion freilebender Katzen müssen möglichst großräumig ausfallen – sachsenweit!

Nur so ist eine populationswirksame Wanderung junger, unkastrierter Katzen/Kater zu verhindern!

8

Anhörung Sächsischer Landtag | 24.10.2016 | Dr. Volker Jähmig

“Beschränkung des unkontrollierten freien Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen!”

- Freilaufverbot unkastrierter, privat gehaltener Katzen
- Kastration ab 5. Lebensmonat
- Kennzeichnung (Transponder),
- Registrierung (Tierarzt, Kommune, Freistaat?)
- **Vorteile:**
 - weitere Verkleinerung der freilebenden Population;
 - Senkung von Qualen verletzter / kranker Katzen;
 - Senkung Gefahren für Menschen (Zoonosen) und Haustiere;
 - Problembewusstsein der Bevölkerung entwickelt sich;
 - weitgehend kostenfrei für öffentliche Hand;

9

Anhörung Sächsischer Landtag | 24.10.2016 | Dr. Volker Jähmig

weitere Forderung Gesetzgeber:

- Nachweis hoher Populationsdichte
- Nachweis schlechter Gesundheitszustand Population verbunden mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden
- Nachweis, das Schmerzen Leiden und Schäden auf hohe Besatzdichte zurückzuführen sind

wissenschaftliche Begleitung des Kastrationsprogrammes in Modellregionen mit folgenden Fragestellungen:

- Faktoren der Entwicklung freilebender Katzenpopulationen
- Sozialstruktur in freilebender Katzenpopulation
- Gesundheitszustand der Population einschl. Nachweis wichtiger Infektionskrankheiten incl. Zoonosen (Public health)
- Etablierung eines Monitoringsystems für Katzenpopulation

10

Anhörung Sächsischer Landtag | 24.10.2016 | Dr. Volker Jähmig



Fazit: uneingeschränktes „Ja“ zur „Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen“ von uns Tierärzten

SLTK

Verordnung wird eine umfassende Wirkung nur entfalten können, wenn Sie wirklich sachenweit Gültigkeit hat.

11

Anhörung Sächsischer Landtag | 24.10.2016 | Dr. Volker Jähmig



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Fragen? – Bitte Fragen Sie!!**

Neuigkeiten, Veranstaltungstermine und Wissenswertes lesen Sie unter:
www.tieraerzte-sachsen.de



Bildquelle/ Cover:

© Carsten Grunwald, chocolat01, Günter Havlena, Manuel Gäck, Rosel Eckstein, Thomas Scholz / pixelio.de

12

Anhörung Sächsischer Landtag | 24.10.2016 | Dr. Volker Jähmig